

### III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

#### A. Gemeinderath.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Da sich im Laufe der Zeit bezüglich des Galleriebesuches im Sitzungssaale des Gemeinderathes mancherlei Uebelstände gezeigt hatten, wurden Änderungen an dem bisherigen Gebrauche vorgenommen und die betreffenden Bestimmungen dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 21. Mai 1895 zur Kenntnis gebracht. —

Bezüglich der Ausschließung von Mitgliedern des Gemeinderathes und der Bezirksausschüsse von der Übernahme städtischer Arbeiten wurden von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. Juli 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderathsbeschluss vom 28. Mai 1861, wonach Mitglieder des Gemeinderathes keine städtischen Arbeiten übernehmen dürfen, wird aufrecht erhalten.

2. Der Gemeinderathsbeschluss vom 6. November 1863, wonach die Bezirksausschüsse in dem Bezirke, für welchen sie gewählt worden sind, keine Lieferung übernehmen sollen, wird ebenfalls aufrecht erhalten, soll jedoch auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse, welche bis zur Durchführung aufrecht zu bleiben haben, nicht zurückwirken.

3. Die genannten Gemeinderathsbeschlüsse werden auf „Arbeiten und Lieferungen“ ausgedehnt und sind neuerlich zu publicieren.

##### 2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Wahl des Bürgermeisters. Infolge des am 25. Februar 1894 erfolgten Ablebens des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix fand am 14. März die Wahl des Bürgermeisters statt; sie fiel auf den bisherigen zweiten Bürgermeister = Stellvertreter Dr. Raimund Gröbl, welcher nach der mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März 1894 erfolgten Bestätigung der Wahl am 31. März den feierlichen Eid leistete.

Nach seiner am 14. Mai 1895 erfolgten Resignation wurde am 29. Mai zur Bürgermeisterwahl geschritten; beim dritten Wahlgange entfiel die nach dem Gesetze erforderliche Anzahl von 70 Stimmen auf den 1. Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger, welcher indessen erklärte, die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen; ein sohin vorgenommener vierter Wahlgang verlief resultatlos.

Am 30. Mai 1895 wurde dem Vice-Bürgermeister Dr. Karl Lueger nachstehender Erlaß des Statthalters zugemittelt:

Im Hinblick auf den in 4 Wahlgängen ergebnislosen Verlauf der am 29. Mai 1895 stattgehabten Wahl des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien finde ich nachstehende Verfügungen im Grunde des § 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 (L. G. u. B. Bl. Nr. 45) zu treffen: Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist aufgelöst.

Hiermit erlischt zugleich das Amt der gegenwärtigen Vice-Bürgermeister und Stadträthe.

Zur Durchführung der Neuwahlen, sowie zur einstweiligen Beforgung der Gemeindegeschäfte im Sinne der Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes wird der k. k. Bezirkshauptmann Dr. Hans von Friebeis bestellt. Zu diesem Ende stehen demselben alle jene Befugnisse insgesammt zu, welche nach dem Gemeindestatute dem Gemeinderathe, dem Stadtrathe und dem Bürgermeister im Einzelnen zukommen.

Gleichzeitig hat derselbe an die Spitze des Wiener Magistrates als politischer Behörde I. Instanz zu treten.

Bei seinen Ausfertigungen hat er sich der Bezeichnung „Der zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann“ zu bedienen.

Dem genannten Functionär wird ein Beirath zur Seite gestellt, den er vor seiner Entscheidung über alle nach dem Statute der Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehaltenen, sowie über die nach seinem Ermessen wichtigeren, dem Stadtrathe zugewiesenen Angelegenheiten zu hören hat.

In diesen Beirath werden nachbenannte Gemeindeglieder berufen:

1. Brauneiß Leopold, Kaufmann, XIV. Märzstraße 49,
2. Daum Adolf, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I. Plankengasse 5,
3. Gräf Ferdinand, Gastwirt, XVI. Ottakringerstraße 187,
4. Kupka August, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VIII. Lederergasse 3,
5. Müller Josef, Civilingenieur, XVIII. Gürtelstraße 37,
6. Rechansky August, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, I. Stoß im Himmel 3,
7. Pürsch Alexander, Kaufmann, XVII. Calvarienberggasse 50,
8. Rissaweg Josef, Gastwirt, X. Erlachgasse 9,
9. Schneiderhan Josef, Bäcker, XII. Meidlinger Hauptstraße 19,
10. Stiafny Wilhelm, k. k. Baurath und Architekt, I. Rathhausstraße 13,
11. Strobach Josef, Buchhändler, V. Schloßgasse 26,
12. Vogler Ludwig, J.-Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, VII. Westbahnstraße 6a,
13. Wessely Vincenz, Gemischtwaren-Verschleißer, VI. Fillgradergasse 5,
14. Wigelsberger Richard, Bäcker, XV. Sperrgasse 9,
15. Wurm Alois, k. k. Baurath und Architekt, I. Tegetthoffstraße 1.

Diese Beiräthe sind in Absicht auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 52, lit. c, des Wiener Gemeindestatutes den Stadträthen gleichzuhalten.

Alle Kosten dieser einstweiligen Beforgung der Geschäfte treffen die Gemeinde.

Der gegenwärtige Wirkungskreis der Bezirksausschüsse wird durch diese Verfügungen nicht berührt.

Indem ich unter Einem die entsprechende Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erlasse, lade ich Euer Hochwohlgeboren ein, die Amtsgeschäfte an den k. k. Bezirkshauptmann Dr. von Friebeis, welcher angewiesen ist, sich zu diesem Behufe am 31. Mai 1895, um 10 Uhr vormittags, im Rathhause einzufinden, zu übergeben.

Den Beiräthen wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 5. Juni 1895 die vom Gemeinderathe für die Mitglieder des Stadtrathes bewilligte Functionsgebühr von 3000 fl. jährlich angewiesen. Für den k. k. Commissär selbst wurde von demselben die Functionsgebühr nach Anhörung des Beirathes mit 1000 fl. monatlich fixiert, in welchem Betrage die Monatsquote der staatlichen Bezüge des k. k. Commissärs als k. k. Bezirkshauptmann inbegriffen ist.

Nach der in der Zeit vom 17. bis 30. September vorgenommenen Neuwahl des Gemeinderathes wurde die Bürgermeisterwahl für den 29. October anberaumt; es wurde der Gemeinderath Dr. Karl Lueger mit 93 Stimmen gewählt, welcher erklärte, diese Wahl anzunehmen. Da diese zufolge Allerhöchster Entschliebung vom 5. November nicht bestätigt wurde, fand am 13. November eine neuerliche Bürgermeisterwahl statt; 92 Stimmen vereinigten sich abermals auf Gemeinderath Dr. Karl Lueger, welcher erklärte, diese Wahl anzunehmen.

Mit Rücksicht auf das verkündete Wahlergebnis und die von Dr. Karl Lueger abgegebene Annahme-Erklärung erklärte der k. Commissär, welcher den Vorsitz bei dieser Wahlhandlung geführt hatte, im Namen des Statthalters den Gemeinderath neuerlich für aufgelöst.

Nach Vornahme der Neuwahlen des Gemeinderathes wurde am 18. April 1896 Gemeinderath Dr. Karl Lueger neuerlich mit 96 Stimmen zum Bürgermeister gewählt, erklärte indessen am 28. April, daß er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehme. Sogin wurde die neuerliche Bürgermeisterwahl für den 6. Mai 1896 anberaumt, bei welcher Gemeinderath Josef Strobach mit 94 Stimmen zum Bürgermeister gewählt wurde. Am 13. Mai 1896 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl, worauf am 19. Mai 1896 die feierliche Beeidigung vorgenommen wurde.

Wahl der Vice-Bürgermeister. Am 7. April 1894 wurde Stadtrath Josef Magenauer mit 70 Stimmen zum zweiten Vice-Bürgermeister gewählt.

Bei der am 14. Mai 1895 vorgenommenen Wahl des 1. Vice-Bürgermeisters wurde Gemeinderath Dr. Albert Richter mit 70 Stimmen gewählt. Nachdem von ihm die Annahme der Wahl abgelehnt worden war, wurde Gemeinderath Dr. Karl Lueger in engerer Wahl mit 65 Stimmen gewählt, welcher erklärte, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Infolge der mittlerweile eingetretenen Auflösung des Gemeinderathes wurde am 22. Mai 1896 eine Neuwahl der beiden Vice-Bürgermeister vorgenommen und die Gemeinderäthe Dr. Karl Lueger (95 Stimmen) als erster und Dr. Josef Neumayer (95 Stimmen) als zweiter Vice-Bürgermeister gewählt.

Wahl der Schriftführer des Gemeinderathes. Zu Schriftführern wurden am 9. November 1894 gewählt: Ferdinand Dehm, Karl Kaiser, Johann Schrenck und Dr. Karl Zimmermann; am 29. Mai 1896: Karl Johann Schuh, Josef Bärkl, Josef Obrist und Dr. Emerich Klobberg. Da der Letztgenannte erklärte, nicht in der Lage zu sein, die Wahl anzunehmen, wurde in einem neuerlichen Wahlgange Karl Lehofner zum Schriftführer gewählt.

### 3. Gemeinderathswahlen.

Mit Präsidialerlaß vom 27. Februar 1895, Z. 1585, wurde angeordnet, daß künftig die Publication, betreffend die Auflegung der Wählerlisten, erst dann zu erfolgen hat, wenn die Wählerlisten den Wählern bereits zugestellt sind.

Bezüglich der Zustellung der Wählerlisten wurden mit Stadtrathsbeschuß vom 5. December 1894 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Vor Beginn der Reclamationsfrist für die alle zwei Jahre stattfindenden regelmäßigen Ergänzungswahlen für den Gemeinderath wären die Wählerlisten sämtlicher Bezirke und aller drei Wahlkörper in Druck zu legen und jedem Wahlberechtigten ein Exemplar der Wählerliste des Bezirkes, bzw. des Wahlkörpers, dem er angehört, zuzustellen;

2. in der Kundmachung, welche wegen Einbringung von Reclamationen zu erlassen ist, wäre der Umstand, daß den in den Wählerlisten Eingetragenen ein Exemplar derselben zugesendet wurde, und daß daher jene Personen, bei denen dies nicht geschah, ihr vermeintliches Wahlrecht zu reclamieren hätten, besonders hervorzuheben;

3. nach durchgeführtem Reclamationsverfahren wären sämtlichen Wählern die in der Wählerliste vorgenommenen Änderungen in Form einer Ergänzungsliste zuzusenden.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. März 1895 wurde der Bürgermeister ersucht, bei künftigen Wahlen zwischen dem Auflegen der Wählerliste und dem Wahltag eine sechswöchentliche Frist eintreten zu lassen.

Während der dreijährigen Berichtsperiode 1894—1896 sind gestorben die Gemeinderäthe Karl Meißl, Bürger und Realitätenbesitzer (am 25. Februar 1894) und Dr. Albert Wiesinger, Pfarrer zu St. Peter im I. Bezirke (am 8. October 1896).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe Franz Djörup, Zimmermeister und Hauseigenthümer (28. Jänner 1894), Dr. Anton Stenzl, k. k. Landwehrstabsarzt a. D. (4. Mai 1894), Karl Ziegelwanger, Baumeister und Hauseigenthümer (12. Juni 1894), Josef Kareis, k. k. Bau- rath im Handelsministerium (4. September 1894), Johann Winkler, Hauseigenthümer (4. September 1894), Heinrich Kraetschmer, Drechsler und Hauseigenthümer (5. October 1894), Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvocat (30. November 1894), Franz Willicus, kais. Rath und k. k. Oberrealschul-Professor i. P. (12. Februar 1895), Alexander Dolainski, Fabriksgesellschafter und Hauseigenthümer (18. Mai 1895), Ludwig Lang, Fabrikbesitzer (5. Juni 1896), Paul Pachser von Theinburg, Schriftsteller (24. Juli 1896), Josef Migl, Bürger- schullehrer (27. October 1896) und Dr. Albert Richter (27. November 1896).

#### Gemeinderathswahlen im Jahre 1894.

Im Jahre 1894 haben Gemeinderathswahlen nicht stattgefunden.

#### Gemeinderathswahlen im Jahre 1895.

In Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 19. December 1890 fanden nach Ablauf der vierjährigen Mandatsdauer der vom 2. Wahlkörper sämtlicher Bezirke gewählten Gemeinderäthe die Neuwahlen gleichzeitig mit den im 1. und 3. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen statt und zwar Neuwahlen für den 2. Wahlkörper: 7 Mandate für den I. Bezirk, 4 Mandate für den II. Bezirk, je 3 Mandate für den III., IV., VII. und IX. Bezirk, je 2 Mandate für den V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. Bezirk, je 1 Mandat für den XI., XIII. und XIX. Bezirk; dann Ersatzwahlen für den 1. Wahlkörper, je 1 Mandat für den I., II. und XVI. Bezirk und für den 3. Wahlkörper je 1 Mandat für den II., VI., X., XI. und XIII. Bezirk, im ganzen für 54 Mandate.

Als Wahltag wurden bestimmt für den 3. Wahlkörper der 28. März, für den 2. Wahlkörper der 1. April und für den 1. Wahlkörper der 4. April, 1895. Während der Reclamationsfrist vom 28. Februar bis 7. März 1895 wurden 3186 Reclamationen

überreicht. Hievon hatten 1761 Eintragungen, 124 Berichtigungen in den Wählerlisten zur Folge, 935 Reclamationen wurden abweislich beschieden, 366 waren gegenstandslos. Außerdem wurden 167 Recurse eingebracht, wovon 86 zustimmend, 78 abweislich erledigt wurden; 3 waren gegenstandslos.

Nach Durchführung sämmtlicher Reclamationen betrug die Zahl der Wahlberechtigten im 1. Wahlkörper 5312, im 2. Wahlkörper 25.166, im 3. Wahlkörper 50.926, im ganzen 81.404.

An der Hauptwahl theiligten sich Wähler in absoluter Zahl:

im 1. Wahlkörper im I. Bezirke 551, im II. Bezirke 294, im XVI. Bezirke 95,

im 2. Wahlkörper in den Bezirken I. bis XIX., im ganzen 18.548;

im 3. Wahlkörper im Bezirke II: 4096, VI: 2005, X: 1381, XI: 696 und XIII: 1292; in Percenten zur Wahl der Wahlberechtigten:

im 1. Wahlkörper im I. Bezirke 42·19, im II. Bezirke 73·50, im XVI. Bezirke 93·14,

im 2. Wahlkörper in den Bezirken I. bis XIX., im ganzen 73·70;

im 3. Wahlkörper im Bezirke II: 66·28, VI: 56·91, X: 64·14, XI: 76·48, XIII: 77·92.

Am 3. April 1895 fanden vom 2. Wahlkörper für je 1 Mandat im Bezirke III, VI, VII, IX, X und für 2 Mandate im Bezirke XII engere Wahlen statt.

Sämmtliche vorgenommene Gemeinderathswahlen wurden in der Gemeinderathssitzung vom 23. April 1895 bestätigt und die gegen die Wahl aus dem 3. Wahlkörper des II. Bezirkes und aus dem 2. Wahlkörper des XIII. und XIV. Bezirkes überreichten Proteste zurückgewiesen.

Nach der am 30. Mai 1895 erfolgten Auflösung des Gemeinderathes wurden von dem zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte berufenen 1. Commissär die nothwendigen Einleitungen zur Durchführung der Neuwahlen des Gemeinderathes getroffen.

Innerhalb der vom 10. bis 17. Juli 1895 währenden Reclamationsfrist wurden 3346 Wahlbeschwerden eingebracht. Die darin erhobenen Einwendungen betrafen das Wahlrecht von 5486 Personen. Auf Grund der Entscheidungen des Magistrates wurden 3051 Personen in die Wählerlisten neu aufgenommen und 39 bereits eingetragene gelöscht; bei 320 Wählern wurden die beantragten Verschiebungen in andere Bezirkslisten, bei 201 die sonst begehrten Berichtigungen vorgenommen; in 402 Fällen erwiesen sich die erhobenen Einwendungen als gegenstandslos, 1473 Einwendungen wurden als ungerechtfertigt abgewiesen. Gegen diese Entscheidungen des Magistrates wurden 103 Berufungen eingebracht. In 46 Fällen war diesen Berufungen Folge zu geben, 57 Recurse waren abschlägig zu beschieden.

Nebenher erfolgte in beiläufig 500 Fällen die Berichtigung der Wählerlisten von amtswegen. Die Gesamtzahl der schließlich verzeichneten Wähler betrug:

im 1. Wahlkörper	5.513
„ 2. „	26.537
„ 3. „	54.807

im ganzen 86.857.

Die Hauptwahlen fanden auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten für den 1. Wahlkörper am 26. September, für den 2. am 23. September, für den 3. am 17. September 1895 statt.

Der Beginn der Stimmzettelausgabe an jedem Wahltage war auf 7 Uhr morgens festgesetzt. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes und Hintanhaltung von Störungen wurde für ungefähr 1000 Wähler je eine Wahlcommission aufgestellt und es wählten die Wähler des 3. Wahlkörpers in 59, jene des 2. in 33, jene des 1. in 20, sämtliche Wähler daher in 112 Sectionen.

Von den in den Wählerlisten eingetragenen 86.857 Wahlberechtigten übten 67.408 (also 77.61 %) ihr Wahlrecht aus, und zwar traten im 3. Wahlkörper von 54.807 Wahlberechtigten 42.990, im 2. von 26.537 Wahlberechtigten 20.382 und im 1. von 5513 Wahlberechtigten 4036 zur Wahlurne.

Engere Wahlen fanden im 3. Wahlkörper des X. Bezirkes für 2 Mandate am 21. September und im 1. Wahlkörper des VII. Bezirkes für 1 Mandat am 30. September 1895 statt.

Gegen die vollzogenen Wahlen wurden im ganzen nur 5 Wahlproteste eingebracht. Die Agnoscerung der Wahlen erfolgte nach Anhörung des Beirathes am 3., 8. und 11. October 1895 unter gleichzeitiger Zurückweisung der eingelaufenen, jedoch als unbegründet erkannten Proteste.

Nach der am 13. November 1895 erfolgten neuerlichen Auflösung des Gemeinderathes wurde behufs der von dem H. Commissär vorzunehmenden Durchführung der Neuwahlen die Reclamationsfrist zur Einbringung von Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerlisten für die Zeit vom 16. bis 23. December 1895 bestimmt, während welcher Zeit 2902 Wahlbeschwerden eingebracht wurden. Die darin erhobenen Einwendungen betrafen das Wahlrecht von 3712 Personen.

Auf Grund der Entscheidungen des Magistrates wurden 2073 Personen in die Wählerlisten neu aufgenommen, 52 bereits eingetragene gelöscht; bei 270 Wählern wurden Verschiebungen in andere Bezirkslisten, bei 200 die begehrten Berichtigungen vorgenommen; in 222 Fällen erwiesen sich die erhobenen Einwendungen als gegenstandslos, 895 Einwendungen wurden als ungerechtfertigt abgewiesen.

Gegen diese Entscheidungen des Magistrates wurden 72 Berufungen eingebracht. In 43 Fällen war diesen Berufungen Folge zu geben, 29 Recurse waren abschlägig zu bescheiden.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist wurden noch beiläufig 3000 Berichtigungen der Wählerlisten von amtswegen vorgenommen. Die Gesamtzahl der schließlich verzeichneten Wähler betrug:

im 1. Wahlkörper	5.752
„ 2. „	27.765
„ 3. „	56.682
im ganzen	90.199.

Die Wahlen des 1. Wahlkörpers wurden auf den 5. März, jene des 2. auf den 2. März, endlich jene des 3. auf den 27. Februar 1896 anberaumt.

Der Beginn der Stimmzettelausgabe an jedem Wahltage wurde wieder auf 7 Uhr morgens festgesetzt.

Die Wähler des 3. Wahlkörpers wählten in 60, jene des 2. in 33 und die des 1. Wahlkörpers in 20, sämtliche Wähler daher in 113 Sectionen.

Von den in den Wählerlisten eingetragenen 90.199 Wahlberechtigten übten 70.328 (daher 78 %) ihr Wahlrecht aus, und zwar traten im 3. Wahlkörper von 56.682 Wahlberechtigten 44.279, im 2. Wahlkörper von 27.765 Wahlberechtigten 21.635 und im 1. Wahlkörper von 5752 Wahlberechtigten 4414 zur Urne. Engere Wahlen haben diesmal nicht stattgefunden.

Gegen die vollzogenen Wahlen wurde nur ein einziger Wahlprotest eingebracht, jedoch als unbegründet erkannt. Sämmtliche Wahlen wurden in der Beirathssitzung vom 18. März 1896 verificiert.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderathswahlen, insbesondere über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl erschienenen Wähler für die einzelnen Gemeindebezirke, über die Berufsverhältnisse der gewählten Gemeinderäthe etc. enthält der Abschnitt „Gemeinderathswahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 28. März bis 4. April 1895 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:<sup>1)</sup>

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der Staatsbahn (I);

im II. Bezirke: Karl Helbig, Bürger und Sodawasserfabrikant (II.) und Lorenz Müller, Bürger und Bäcker (III.);

im III. Bezirke: Franz Kreisel, Buchdruckereibesitzer (II.) und Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.);

im V. Bezirke: Karl Hallmann, Trödler und Hauseigenthümer (II.) und Gregor Sturm, Expeditor der Südbahn i. P. (II.);

im VI. Bezirke: Moriz Litjcke, Drechsler (II.) und Josef Pommer, Doctor der Philosophie und k. k. Gymnasialprofessor (II.);

im VII. Bezirke: Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürgerschullehrer (II.) und Johann Fichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.);

im VIII. Bezirke: Dr. Max Höpflinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.) und Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.);

im IX. Bezirke: Dr. Max Gruber, k. k. Ober-Sanitätsrath und Universitäts-Professor (II.);

im X. Bezirke: Alois Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.) und Sylvester Stefan, Fleischhauer, (III.);

im XI. Bezirke: Johann Fikens, Gemischtwaren-Verschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Josef Götz, Kaffeefieder und Hauseigenthümer (II.) und Hugo Platter, k. k. Postcassen-Controllor i. P. (II.);

im XIII. Bezirke: Josef Rauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.);

im XV. Bezirke: Karl Schreiner, Biergärtner und Hauseigenthümer (II.) und Paul Tomanek, Volksschullehrer (II.);

<sup>1)</sup> Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im XVI. Bezirke: Johann Berdecker, Producten-Verschleißer und Hauseigenthümer (I.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. R. (II.) und Josef Migl, Bürgerchullehrer (II.);

im XVII. Bezirke: Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.);

im XIX. Bezirke: Karl Lißbauer, Abtheilungsvorstand der Unionbank und Hauseigenthümer (II.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Dr. Adolf Josef Daum, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. Heinrich Friedjung, Schriftsteller (II.); Ludwig Lang, Fabrikbesitzer (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. August Nechansky, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.) und Rudolf Stummer Ritter von Traunfels, k. k. Baurath und Civilingenieur (II.);

im II. Bezirke: Karl Armann, k. k. Baurath, Ober-Ingenieur der Nordbahn i. P. und Hauseigenthümer (I.); Alexander Verch, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe (II.); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.) und Karl Johann Müller, Hauseigenthümer (II.);

im III. Bezirke: Dr. Karl Zimmermann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.);

im IV. Bezirke: Dr. Ferdinand Hackenberg, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Josef Scholz, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.) und Johann N. Schrenckh, niederösterreich. Landes-Rechnungsrath und Hauseigenthümer (II.);

im VI. Bezirke: Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (III.);

im IX. Bezirke: Emerich Klobberg, Doctor der Medicin (II.) und Franz K. Schenzel, k. u. k. Hof-Tapezierer und Hauseigenthümer (II.);

im X. Bezirke: Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.);

im XI. Bezirke: Wilhelm Seidler, Hauseigenthümer (II.);

im XIII. Bezirke: Raimund von Götz, Gaswerks- und Hauseigenthümer (II.);

im XIV. Bezirke: Georg Köhrl, Bäcker und Hauseigenthümer (II.);

im XVII. Bezirke: Ferdinand Emil Kaufcher, Bürgerchullehrer (II.);

im XVIII. Bezirke: Julius Rader, Doctor der Medicin und pract. Arzt (II.) und Leopold Tomola, Bürgerchullehrer (II.).

Bei den in der Zeit vom 17. bis 30. September 1895 durchgeführten Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt:<sup>1)</sup>

im I. Bezirke: Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.); Anton Einsle, Buch- und Kunsthändler (II.); Hans Ritter von Hebra, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.); Josef Bündsdorf, Architekt, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (III.); Carl Costenoble, Bürger, Bildhauer und Hauseigenthümer (III.); Dr. Josef Neumayer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Dr. Josef Porzner, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Franz Swoboda, Schuhwaren-Erzeuger (III.); Johann

<sup>1)</sup> Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

Weißeböck, Gemischtwarenverschleißer (III.); Albert Wiesinger, Doctor der Theologie, Dechant und Pfarrer zu St. Peter, f. e. geistlicher Rath, päpstlicher Ehrenkämmerer und Consistorialrath (III.);

im II. Bezirke: Dr. Richard Goldmann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Georg Hütter, Fleischhauer (III.); Wenzel Kubik, Kleidermacher (III.); Wenzel Oppenberger, Mehlagent (III.);

im III. Bezirke: Alfred Wlassack, Fabriks-Gesellschafter, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (I.); Rudolf Mayreder, Doctor der Rechte und Ingenieur (II.);

im IV. Bezirke: Dr. Karl Kraft, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Paul Pacher von Theinburg, Schriftsteller (II.); Karl Edler von Kettich, Ober-Inspector der k. k. österr. Staatsbahnen i. P. (II.); Josef Bärthl jun., Handschuhmacher (III.);

im V. Bezirke: Karl Schönbichler, Baumeister und Hauseigentümer (I.); Sidor Edmund Tintner, Bürger, Kautschukstempelerzeuger und Hauseigentümer (I.);

im VI. Bezirke: Dr. Robert Deutschmann, Hof- und Gerichts-Advocat und Hausbesitzer (II.);

im VII. Bezirke: Karl Lehofer, Hauseigentümer (I.);

im IX. Bezirke: Donat Zifferer, Bürger, Architekt, Baumeister und Hauseigentümer (I.); Josef Flamm, Bürger und Handschuhmacher (II.); Dr. Otto Gejßelbauer, k. k. Notar (II.);

im X. Bezirke: Josef Kopecky, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigentümer (I.); Leopold Schrabauer, Lohnwagenbesitzer und Hauseigentümer (III.);

im XI. Bezirke: Franz Fischer, Fleischhauer und Hauseigentümer (I.); Heinrich Braun, Hauseigentümer (II.);

im XII. Bezirke: Wilhelm Schedifka, Bautischler und Hauseigentümer (I.);

im XIII. Bezirke: Ludwig Zapka, Architekt, Baumeister und Hauseigentümer (I.); Felix Graba, Sparcassa-Beamter i. P. und Fabrikant (II.);

im XIV. Bezirke: Karl Rosam, Fleischselcher und Hauseigentümer (I.); Julius Sigmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigentümer (I.); Josef Seichert, Baumeister und Hauseigentümer (II.);

im XV. Bezirke: Karl Friedrich Baumgartner, Schumacher- und Schneiderzugehörhändler (III.); Ludwig Proschek, Goldarbeiter, Uhrmacher und Hauseigentümer (III.);

im XVI. Bezirke: Josef Stastnik, Kleidermacher und Hauseigentümer (I.);

im XVIII. Bezirke: Johann Seiter, Börsebesucher und Hauseigentümer (I.); Roderich Krenn, Doctor der Medicin und praktischer Arzt (III.);

im XIX. Bezirke: Dr. Theodor Reisch, Ehrenbürger von Ober-Döbling, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigentümer (I.); Karl Fochler, Doctor der Rechte und Verttheidiger in Strassachen (II.);

#### b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der Staatsbahn (I.); Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath und beh. aut. Civil-Ingenieur (I.); Josef Maxenauer, Bürger (I.); Dr. Rudolf Profsch, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Josef Karl Winker, Kurzwarenhändler und Hauseigentümer (I.);

Mois Wurm, k. k. Baurath, Architect und Hauseigenthümer (I.); Dr. Heinrich Friedjung, Schriftsteller (II.); Ludwig Lang, Fabriksbesitzer (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.);

im II. Bezirke: Leopold Seiler, Hôtel- und Hauseigenthümer (I.); Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architect und Bürger (I.); Karl Tagleicht, k. u. k. Hofschlosser, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Karl Helbig, Bürger und Sodawasserfabrikant (II.); Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Lorenz Müller, Bürger und Bäcker (III.);

im III. Bezirke: Dr. Raimund Gröbl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Heinrich Matthies, Bürger, Spengler und Installateur (I.); Franz Kreisel, Buchdruckereibesitzer (II.); Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.); Karl Hörmann, Bürger, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer (III.); Dr. Karl Lueger, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III.);

im IV. Bezirke: Heinrich Adam, Architect (I.); Dr. Heinrich Billing Edler von Gemmen, Bürger (I.); Anton Gaugusch, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Josef Reichert, Zuckerbäcker und Hauseigenthümer (III.); Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III.);

im V. Bezirke: Karl Hallmann, Trödler und Hauseigenthümer (II.); Gregor Sturm, Eisenbahnbeamter i. P. (II.); Gustav Becker, Gelbgießerei- und Hauseigenthümer (III.); Josef Strobach, Lehrmittelhändler und Hauseigenthümer (III.);

im VI. Bezirke: Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I.); Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Dr. Josef Pommer, k. k. Gymnasial-Professor (II.); Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (III.); Vincenz Wessely, Bürger und Gemischtwarenver- schleißer (III.);

im VII. Bezirke: Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I.); Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürger- und Schullehrer (II.); Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.); Josef Gregorig, Pfaidler (III.); Karl Stehlik, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III.);

im VIII. Bezirke: Martin Ludwig Haßfurthner, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Architect, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Dr. Max Höpflinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.); Josef Anton Hawranek, Bürger und Realitätenbesitzer (III.); Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichts-Advocat (III.);

im IX. Bezirke: Karl Kaiser, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Franz Schenzel, k. u. k. Hof-Tapezierer und Hauseigenthümer (I.); Emerich Klobberg, Doctor der Medicin (II.); Johann Dürbeck, Bürger, Thierarzt, Hufschmied und Hauseigenthümer (III.); Adam Latschka, Cooperator an der Probstpfarre „zum göttlichen Heiland“ (III.); Karl Johann Schuh, Hauseigenthümer (III.);

im X. Bezirke: Josef Rißaweg, Hauseigenthümer (I.); Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.); Moïse Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.); Johann Sauerborn, Bürger und Hauseigenthümer (III.);

im XI. Bezirke: Johann Fikelys, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Dr. Albert Geßmann, Scriptor der k. k. Universitätsbibliothek und Hauseigenthümer (I.); Josef Götz, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (II.); Hugo Platter, k. k. Postcassen-Controllor i. P. (II.); Karl Friedrich Büsch, Bürger und Eisenwarenverschleißer (III.); Josef Dobeš, Realitätenbesitzer (III.);

im XIII. Bezirke: Josef Kauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.); Leopold Brauneiß, Bürger, Kaufmann und Hauseigenthümer (III.); Josef Schlögl, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.);

im XV. Bezirke: Karl Wimberger, Hôtel- und Hauseigenthümer (I.); Richard Witzelsberger, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Karl Schreiner, Ziergärtner und Hauseigenthümer (II.); Paul Tomaneck, Volksschullehrer (II.);

im XVI. Bezirke: Franz Mareš, Juwelier und Hauseigenthümer (I.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. P. (II.); Josef Migl, Bürgerschullehrer (II.); Ferdinand Gräff, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.); Johann Hipp, Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (III.);

im XVII. Bezirke: Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Alexander Pürsch, Hauseigenthümer (I.); Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.); Ferdinand Emil Kauscher, Bürgerschullehrer (II.); Franz Eigner, Baumeister und Hauseigenthümer (III.); Sebastian Grünbeck, Bürger, Weinschänker und Hauseigenthümer (III.);

im XVIII. Bezirke: Josef Müller, beh. autor. Civil-Ingenieur und Hauseigenthümer (I.); Julius Rader, Doctor der Medicin und praktischer Arzt (II.); Leopold Tomola, Bürgerschullehrer (II.); Franz Geyer, Fleischhelfer und Hauseigenthümer (III.);

im XIX. Bezirke: Leopold Steiner, Maler (III.).

#### Gemeinderathswahlen im Jahre 1896.

Bei den in der Zeit vom 27. Februar bis 5. März 1896 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

##### a) neugewählt:<sup>1)</sup>

im I. Bezirke: Karl Wrabez, Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Oesterreich (II.); Franz Johann Fiedler, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im IV. Bezirke: Johann Poschacher Edler von Arelshöh, k. k. Hofrath, General-Directionsrath der österreichischen Staatsbahnen i. P. und Hauseigenthümer (I.); Dr. Theodor Wähner, Herausgeber der „Deutschen Zeitung“ (II.);

im V. Bezirke: Karl Emil Gaiser, Clavierbestandtheile-Fabrikant und Hauseigenthümer (I.);

im IX. Bezirke: Friedrich Allmeder, Bürger, Bauholzhandler und Hauseigenthümer (I.); Lucian Brunner, Metallwarenfabrikant und Hauseigenthümer (I.);

<sup>1)</sup> Sämmtliche Gewählten, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

im X. Bezirke: Franz Josef Becker, Hauseigenthümer (I.);  
 im XV. Bezirke: Philipp Schleidt, Hauseigenthümer (I.);  
 im XVIII. Bezirke: Josef Obrist, Gastwirt und Hauseigenthümer (I.); Josef  
 Bock, Bäcker und Hauseigenthümer (I.);

b) wiedergewählt:

im I. Bezirke: Karl Freiherr von Engerth, Ingenieur und Ober-Inspector der  
 Staatsbahn (I.); Josef Karl Winker, Kurzwarenhändler und Hauseigenthümer (I.);  
 Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.); Alois Wurm, k. k. Baurath,  
 Architekt und Hauseigenthümer (I.); Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath  
 und beh. aut. Civil-Ingenieur (I.); Alfons Herold, Bürger und Hôtelbesitzer (I.);  
 Josef Magenauer, Bürger (I.); Dr. August Mechansky, Hof- und Gerichts-  
 Advocat (II.); Hans Ritter von Hebra, Doctor der Medicin und Chirurgie (II.);  
 Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Anton Einsle, Antiquarbuch-  
 händler (II.); Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvocat (II.); Ludwig Lang,  
 Fabrikbesitzer (II.); Karl Costenoble, Bürger, Bildhauer und Hauseigenthümer (III.);  
 Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Albert Wiesinger, Doctor der  
 Theologie, Dechant und Pfarrer zu St. Peter, f.-e. geistlicher Rath, päpstlicher Ehren-  
 kämmerer und Consistorialrath (III.); Josef Bündsdorf, Architekt, Baumeister und  
 Hauseigenthümer (III.); Dr. Josef Neumayer, Hof- und Gerichts-Advocat (III.);  
 Franz Swoboda, Schuhmacher (III.);

im II. Bezirke: Wilhelm Stiafny, k. k. Baurath und Bürger (I.); Leopold  
 Seiler, Hôtelier und Hauseigenthümer (I.); Karl Tagleicht, k. und k. Hofschlosser,  
 Bürger und Hauseigenthümer (I.); Dr. Alfred Stern, Hof- u. Gerichts-Advocat und  
 Hauseigenthümer (I.); Karl Johann Müller, Bürger und Hauseigenthümer (II.);  
 Karl Moriz Mayer, Hauseigenthümer (II.); Karl Helbig, Bürger und Sodawasser-  
 Erzeuger (II.); Dr. Richard Goldmann, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz  
 Müller, Bürger und Bäcker (III.); Wenzel Dppenberger, Mehlagent (III.); Georg  
 Hütter, Fleischhauer (III.); Wenzel Kubik, Kleidermacher (III.);

im III. Bezirke: Dr. Raimund Gröbl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Heinrich  
 Matthies, Bürger, Spengler und Installateur (I.); Alfred Wlassack, Fabrikgesell-  
 schafter, Gas- und Wasserleitungs-Installateur (I.); Rudolf Mayreder, Doctor der  
 Rechte und Ingenieur (II.); Franz Kreisel, Buchdruckerei- und Lithographie-Inhaber (II.);  
 Rudolf Oberzeller, Thierarzt und Hauseigenthümer (II.); Dr. Karl Lueger, Hof-  
 und Gerichts-Advocat (III.); Karl Hörmann, Bürger, Baumeister und Haus-  
 eigenthümer (III.); Martin Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III.)

im IV. Bezirke: Heinrich Billing Ebler von Gemmen, Doctor der Rechte  
 und Bürger (I.); Anton Gaugusch, Bäcker und Hauseigenthümer (I.); Paul Pacher  
 von Theinburg, Schriftsteller (II.); Dr. Karl Kraft, Hof- und Gerichts-Advocat (II.);  
 Josef Bärtil jun., Handschuhmacher (III.); Josef Reichert, Zuckerbäcker und Haus-  
 eigenthümer (III.); Josef Tischler, Bürger und Schlosser (III.);

im V. Bezirke: Karl Schönbichler, Baumeister und Hauseigenthümer (I.);  
 Karl Hallmann, Hauseigenthümer (II.); Gregor Sturm, Expeditior der Südbahn  
 i. P. (II.); Josef Strobach, Lehrmittelhändler und Hauseigenthümer (III.);  
 Gustav Becker, Gelbgießerei- und Hauseigenthümer (III.);

im VI. Bezirke: Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I.); Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Josef Pommer, Doctor der Philosophie und k. k. Gymnasial-Professor (II.); Dr. Robert Deutschmann, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (II.); Rudolf Polzhofer, Brantweinschänker und Theehändler (III.); Vincenz Wessely, Bürger und Gemischtwaren-Verschleißer (III.);

im VII. Bezirke: Dr. Ludwig Bogler, Hof- und Gerichts-Advocat (I.); Karl Lehofner, Hauseigenthümer (I.); Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I.); Dr. Michael Gruber, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Lorenz Manner, Bürger- und Schullehrer (II.); Johann Pichler, Bürger, Hutmacher und Hauseigenthümer (II.); Andreas Weitmann, Bürger, Messerschmied und Hauseigenthümer (III.); Karl Stehlik, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Josef Gregorig, Pfaidler (III.);

im VIII. Bezirke: Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Architect, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hauseigenthümer (I.); Josef Schlesinger, k. k. Professor (II.); Dr. Max Höblinger, Hof- und Gerichts-Advocat (II.); Dr. Augustin Kupka, Hof- und Gerichts-Advocat (III.); Josef Anton Hawranek, Bürger und Hauseigenthümer (III.);

im IX. Bezirke: Donat Zifferer, Bürger, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Emerich Klobzberg, Doctor der Medicin (II.); Dr. Otto Gesselbauer, k. k. Notar (II.); Karl Kaiser, Bürger und Hauseigenthümer (II.); Johann Dürbeck, Bürger, Thierarzt, Hufschmied und Hauseigenthümer (III.); Johann Karl Schuh, Hauseigenthümer (III.); Adam Latschka, Cooperator der Probstpfarre „zum göttlichen Heiland“ (III.);

im X. Bezirke: Josef Rissaweg, Hauseigenthümer (I.); Eduard Pollak, Oberlehrer und Hauseigenthümer (II.); Alois Wieder, Bürger, Seifensieder und Hauseigenthümer (II.); Johann Sauerborn, Bürger und Hauseigenthümer (III.); Leopold Schrabauer, Wohnwagenbesitzer (III.);

im XI. Bezirke: Franz Fischer, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I.); Heinrich Braun, Hauseigenthümer (II.); Johann Fikens, Gemischtwarenverschleißer (III.);

im XII. Bezirke: Albert Geßmann, Doctor der Philosophie, Scriptor der k. k. Universitäts-Bibliothek und Hauseigenthümer (I.); Wilhelm Schedifka, Tischler und Hauseigenthümer (I.); Josef Götz, Kaffeesieder und Hauseigenthümer (II.); Hugo Platter, k. k. Postcassa-Controlor i. P. (II.); Karl Friedrich Büsch, Bürger und Eisenwarenverschleißer (III.); Josef Alexander Dobeš, Hauseigenthümer (III.);

im XIII. Bezirke: Ludwig Bazka, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Felix Graba, Beamter der Ersten österr. Sparcassa i. P. und Fabrikant (II.); Josef Hauer, Hauseigenthümer (III.);

im XIV. Bezirke: Karl Rosam, Fleischselcher und Hauseigenthümer (I.); Julius Sigmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (I.); Ludwig Schwarzmayer, Eierhändler und Hauseigenthümer (II.); Josef Seichert,

Baumeister und Hauseigenthümer (II.); Leopold Brauneiß, Bürger, Kaufmann und Hauseigenthümer (III.); Josef Schlögl, Bürger, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.);

im XV. Bezirke: Karl Wimberger, Hôtelier und Hauseigenthümer (I.); Karl Schreiner, Ziergärtner und Hauseigenthümer (II.); Paul Tomanek, Volksschullehrer (II.); Karl Friedrich Baumgartner, Schuhmacher- und Schneiderzugehör-Händler (III.); Ludwig Proschek, Goldarbeiter, Uhrmacher und Hauseigenthümer (III.);

im XVI. Bezirke: Franz Marešch, Bürger, Gold- und Silberarbeiter und Hauseigenthümer (I.); Josef Stastnik, Hauseigenthümer (I.); Josef Migl, Bürger-schullehrer (II.); Eduard Hauke, k. k. Landwehr-Major i. R. (II.); Ferdinand Gräf, Gastwirt und Hauseigenthümer (III.); Johann Hipp, Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (III.);

im XVII. Bezirke: Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hauseigenthümer (I.); Alexander Furscht, Hauseigenthümer (I.); Josef Leitner, Gemischtwarenverschleißer (II.); Ferdinand Emil Kauscher, Bürger-schullehrer (II.); Sebastian Grünbeck, Bürger, Weinschänker und Hauseigenthümer (III.); Franz Eigner, Baumeister und Hauseigenthümer (III.);

im XVIII. Bezirke: Julius Rader, Doctor der Medicin und prakt. Arzt (II.); Leopold Tomola, Bürger-schullehrer (II.); Franz Geyer, Fleischelcher und Hauseigenthümer (III.); Roderich Krenn, Doctor der Medicin und prakt. Arzt (III.);

im XIX. Bezirke: Dr. Theodor Reisch, Ehrenbürger von Ober-Döbling, Hof- und Gerichts-Advocat und Hauseigenthümer (I.); Karl Fochler, Doctor der Rechte und Bertheidiger in Strafsachen (II.); Leopold Steiner, Maler (III.).

#### 4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Zahl der	1894	1895	1896
		(vom 1. Jänner bis 30. Mai)	(vom 19. Mai bis 31. December)
an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke . . . . .	2006	1590	1675
erledigten Geschäftsstücke . . . . .	1993	797	1275
öffentlichen Plenarsitzungen . . . . .	83	41	41
vertraulichen Plenarsitzungen . . . . .	26	13	22
Commissions- und Comitésitzungen . . . . .	21	34	81
Localcommissionen, bei welchen Gemeinderäthe interвениerten . . . . .	132	193	79
im Präsidial-Einreichungs-Protokolle einge- langten Geschäftsstücke . . . . .	4402	1896	1912
von der Präsidialkanzlei expeditierten Geschäfts- stücke . . . . .	32.817	17.206	17.256

### 5. Geschäftsführung des zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten landesfürstlichen Commissärs und des Beirathes.

Zahl der	1895	1896
	(vom 31. Mai bis 31. December)	(vom 1. Jänner bis 18. Mai)
eingelangten Geschäftsstücke . . . . .	5996	3640
erledigten " . . . . .	5363	3508
Beirathssitzungen . . . . .	60	39
Commissionen, bei welchen Mitglieder des Beirathes interвениerten . . . . .	51	29
im Präsidial = Einreichungs = Protokolle eingelangten Geschäftsstücke . . . . .	2976	2820
von der Präsidialkanzlei expeditierten Geschäftsstücke .	20.402	19.736

## B. Stadtrath.

### 1. Wahlen für den Stadtrath.

Da Stadtrath Josef Mazenauer zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde (7. April 1894), Stadtrath Karl Meißl starb (2. Februar 1894) und die Stadträthe Constantin Koske (5. April 1894), Dr. Anton Stenzl (4. Mai 1894) und Georg Boschan (4. September 1894) resignierten, ergab sich die Nothwendigkeit, Ersatzwahlen vorzunehmen und wurden zu Stadträthen gewählt: die Gemeinderäthe Karl Moriz Mayer, Dr. August Rechansky und Wilhelm Stiaßny (21. April 1894), Dr. Emerich Klotzberg (29. Mai 1894), dann Georg Boschan (5. October 1894).

Am 17. Mai 1895 wurden folgende Gemeinderäthe zu Stadträthen gewählt: Josef Strobach, Josef Bärthl, Dr. Augustin Kupka, Vincenz Wessely, Dr. Julius Rader, Josef Rissaweg, Leopold Brauneiß und Sebastian Grünbeck, u. zw. für Stadtrath Georg Boschan, der sein Stadtrathsmandat am 2. April 1895 zurückgelegt hatte und für die Stadträthe Raimund v. Götz, Dr. Ferdinand Hackenberg, Dr. Ludwig Huber, Dr. Emerich Klotzberg, Franz Kreindl, Karl Moriz Mayer und Dr. August Rechansky, deren Mandate abgelaufen waren.

Am 28. Mai 1895 wurde Gemeinderath Johann Hipp an Stelle des Vice-Bürgermeisters Dr. Karl Lueger zum Stadtrath gewählt.

Bei den am 28. Mai 1896 vorgenommenen Neuwahlen für den Stadtrath wurden gewählt die Gemeinderäthe Dr. Rudolf Mayreder, Dr. Ludwig Vogler, Lorenz Müller, Dr. August Rechansky, Dr. Augustin Kupka, Alois Wurm, Karl Hörmann, Josef Schlechter, Vincenz Wessely, Josef Mazenauer, Felix Graba, Dr. Heinrich Edler von Billing-Gemmen, Josef Seichert, Alexander Pürsch und Sebastian Grünbeck.

Am 29. Mai 1896 erfolgte die Fortsetzung der Stadtrathswahlen und wurden gewählt die Gemeinderäthe: Josef Rissaweg, Karl Friedr. Büsch, Heinrich Braun, Johann Hipp, Karl Schreiner, Dr. Robert Deutschmann und Andreas Weitmann.

Da die zu Stadträthen gewählten Gemeinderäthe Dr. Ludwig Bogler, Dr. August Nechansky, Alois Wurm, Josef Schlechter, Josef Magenauer und Dr. Heinrich Edler von Billing-Gemmen die Erklärung abgaben, die Wahl nicht annehmen zu können, so wurde sofort eine Ergänzungswahl vorgenommen, aus welcher die Gemeinderäthe Leopold Tomola, Dr. Roderich Krenn, Ferdinand Gräf, Dr. Theodor Wähner, Josef Rauer und Franz Fiedler als zu Stadträthen gewählt hervorgiengen.

Am 30. December 1896 legte Dr. Augustin Kupka sein Stadtrathsmandat zurück.

## 2. Geschäftsführung des Stadtrathes, bezw. Beirathes.

Über die Geschäftsführung des Stadtrathes, beziehungsweise des Beirathes, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss. Es betrug

im Jahre		eingelangten Geschäftsstücke	Sitzungen	die Zahl der	
				Commissionen, bei welchen Mit- glieder des Stadt- rathes bzw. des Beirathes inter- venierten	erledigten Geschäftsstücke
1894	(Stadtrath)	10.459	196	677	9645
1895					
(1. Jänner bis 30. Mai)	(Stadtrath)	4631	86	199	3669
(31. Mai bis 31. December)	(Beirath)	5996	60	51	5363
		10.627	146	250	9032
1896					
(1. Jänner bis 18. Mai)	(Beirath)	3640	39	29	3508
(19. Mai bis 31. December)	(Stadtrath)	7360	113	225	7056
		11.000	152	254	10.564

## C. Bezirksausschüsse.

### 1. Bezirksausschufswahlen.

Im Jahre 1894 waren im VI. Bezirke infolge Mandatsverlusterklärung, Ablehnung und Tod 8 Mandate mit dreijähriger Functionsdauer zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 6 Mandate des 3. Wahlkörpers auf den 23. Jänner, für 1 Mandat des 2. Wahlkörpers auf den 26. Jänner und für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers auf den 30. Jänner 1894 anberaumt. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 23. Februar 1894 erhielten sämtliche Bezirksausschufswahlen die Bestätigung.

Für den Bezirksausschuß des III. Bezirkes wurden in der Zeit vom 15. bis 22. Februar 1894 5 Ergänzungswahlen und zwar für je 2 Mandate im 3. und im 2. Wahlkörper und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Gemeinderaths-Plenarsitzung vom 9. März 1894 bestätigt.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Jänner 1894 wurde der Bezirksausschuß des XVI. Bezirkes wegen der zweimal resultatlos verlaufenen Bezirksvorsteherwahl nach § 88 des Gesetzes vom 19. December 1890 aufgelöst. Als Wahltage zur Abhaltung der

erforderlichen Neuwahlen wurden für den 3. Wahlkörper der 12. März, für den 2. Wahlkörper der 15. März und für den 1. Wahlkörper der 19. März 1894 festgesetzt. Für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers fand am 21. März 1894 die engere Wahl statt. Die Bestätigung sämtlicher Wahlen erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 17. April 1894.

Im Jahre 1895 waren im X. Bezirke durch Ablehnung und Tod 5 Mandate mit zweijähriger Functionsdauer zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 1 Mandat des 3. Wahlkörpers für den 28. März, für 1 Mandat des 2. für den 1. April und für 3 Mandate des 1. für den 4. April 1895 bestimmt. Da für das eine Mandat im 2. Wahlkörper die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde, fand am 3. April 1895 die engere Wahl statt. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 23. April 1895 wurden sämtliche Wahlen in den Bezirksausschuß bestätigt.

Im V. Bezirke fanden am 18. April 1895 im 3. Wahlkörper 2 Ergänzungswahlen und am 22. April 1895 im 1. Wahlkörper 4 Ergänzungswahlen statt. Diese Wahlen erhielten in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 7. Mai 1895 ihre Bestätigung.

Im XIII. Bezirke waren infolge Mandatsniederlegungen und Ablebens 5 Mandate unbesetzt. Die Ergänzungswahlen wurden für 2 Mandate im 3. Wahlkörper am 9. Mai und für 3 Mandate im 1. Wahlkörper am 13. Mai 1895 vorgenommen. Für 1 Mandat des 1. Wahlkörpers fand am 15. Mai 1895 die engere Wahl statt. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgte in der Sitzung des Beirathes vom 5. Juni 1895.

In der Zeit vom 20. bis 28. Mai 1895 fanden infolge Mandatszurücklegung und Ablebens Ergänzungswahlen für den Bezirksausschuß des I. Bezirkes statt, und zwar: für 4 Mandate im 3., für 1 Mandat im 2. und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper. Die in der erwähnten Zeit stattgefundenen Wahlen wurden in der Sitzung des Beirathes vom 12. Juni 1895 anerkannt.

Für den Bezirksausschuß des XVIII. Bezirkes wurden in der Zeit vom 17. bis 26. September 1895 6 Ergänzungswahlen, und zwar für 2 Mandate im 3., für 3 Mandate im 2. und für 1 Mandat im 1. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Sitzung des Beirathes vom 3., 8. und 11. October 1895 verificiert.

Im Jahre 1896 waren im IX. Bezirke infolge von Mandatszurücklegung 6 Mandate mit einjähriger Functionsdauer neuerlich zu besetzen und wurden die Ergänzungswahlen für 4 Mandate des 3. Wahlkörpers auf den 2. Jänner, für 1 Mandat des 2. auf den 7. Jänner und für 1 Mandat des 1. auf den 10. Jänner 1896 anberaumt. Diese Wahlen fanden in der Sitzung des Beirathes vom 23. Jänner 1896 ihre Bestätigung.

Infolge Mandatsniederlegungen und Ablebens waren in folgenden Bezirken und Wahlkörpern Bezirksausschußmandate frei geworden, und zwar:

im VIII. Bezirke	im 3. Wahlkörper	2 Mandate
" VIII.	" "	2. " 3 "
" XIV.	" "	3. " 2 "
" XIV.	" "	2. " 1 Mandat
" XIV.	" "	1. " 2 Mandate
" XVI.	" "	3. " 2 "
" XVI.	" "	2. " 2 "
" XVI.	" "	1. " 1 "

Hiefür wurden die Ergänzungswahlen für den 3. Wahlkörper am 27. Februar, für den 2. am 2. März und für den 1. am 5. März 1896 vorgenommen. Die Anerkennung sämtlicher Wahlen erfolgte in der Sitzung des Beirathes vom 18. März 1896.

Der Bezirksausschuß für den XI. Bezirk wurde mit Rücksicht auf seine, durch die Erledigung von 9 Mandaten eingetretene Actionsunfähigkeit über einhelligen Beschluß des Beirathes vom 9. April 1896, im Sinne des § 88 des Gemeindestatutes aufgelöst. Als Wahltage zur Abhaltung der erforderlichen Neuwahlen wurden festgesetzt: für den 3. Wahlkörper der 30. April, für den 2. der 4. Mai und für den 1. der 7. Mai 1896. In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 5. Juni 1896 erfolgte für sämtliche Wahlen in den Bezirksausschuß die Bestätigung.

Für den Bezirksausschuß des IV. Bezirkes wurden am 8. und 11. Juni 1896 5 Ergänzungswahlen, und zwar für 4 Mandate im 3. und für 1 Mandat im 2. Wahlkörper vorgenommen und diese Wahlen in der Gemeinderathsitzung vom 3. Juli 1896 bestätigt.

In der Stadtrathsitzung vom 4. August 1896 wurde die Auflösung der Bezirksvertretung des VIII. Bezirkes verfügt. Als Wahltermine zur Vornahme der nothwendigen Neuwahlen wurden bestimmt: für den 3. Wahlkörper der 21. September, für den 2. der 24. September und für den 1. der 28. September 1896. Im 1. Wahlkörper mußte am 30. September 1896 für 3 Mandate die engere Wahl vorgenommen werden. Die Wahlbestätigung erfolgte in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 20. October 1896.

Nähere ziffermäßige Angaben über diese Wahlen, insbesondere auch über die Zahl der Wahlberechtigten und der bei der Wahl Erschienenen finden sich im Abschnitte „Bezirksausschußwahlen“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

## 2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1894 wurden gewählt:

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Adalbert Bukl, Bürger- und Hauseigentümer (am 5. April, bestätigt am 16. April);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Andreas Weber, Bürger und Tischler (am 26. April, bestätigt am 2. Mai);

im XI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Krepp, Hauseigentümer und Badhausbesitzer, die Bestätigung dieser am 27. December 1893 vorgenommenen Wahl erfolgte am 16. Jänner 1894;

im XVI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Hofinger, Hauseigentümer (am 17. Mai, bestätigt am 27. Mai);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Leidinger, Gastwirt und Hauseigentümer (am 17. Mai, bestätigt am 18. Mai);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Österreicher, k. u. k. Hof- und Stadtzimmermeister, Dampfjägewerksbesitzer und Hauseigentümer (am 16. März, bestätigt am 21. März);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Georg Püringer, kaiserlicher Rath, Ehrenbürger von Ober-Döbling, beh. aut. und beeideter Civil-Ingenieur, Ober-Inspector der k. k. österr. Staatsbahnen a. D. und Hauseigenthümer (am 7. April, bestätigt am 17. April).

Im Jahre 1895 wurden gewählt:

im III. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Karl Wagner, Hauseigenthümer (am 2. Mai, bestätigt am 3. Mai);

im V. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hauseigenthümer (am 27. Mai, bestätigt am 28. Mai);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Johann Deifel, Bürger, Sattler und Hauseigenthümer (am 5. Juli, bestätigt am 10. Juli);

im X. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Johann Schindl, Lohnwagen- und Hauseigenthümer (am 24. Jänner, bestätigt am 28. Jänner);

im XIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Karl Drechsler, Seidenfärber (am 15. Juni, bestätigt am 25. Juni);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Peter Langweber, Bürger und Zuckerbäcker (am 26. November, bestätigt am 3. December);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Ferdinand Greiner, Weinschänker und Hauseigenthümer (am 5. Juni, bestätigt am 12. Juni).

Im Jahre 1896 wurden gewählt:

im VII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Franz Zankä, Bürger, Glaser und Hauseigenthümer (am 5. Juni, bestätigt am 10. Juni);

im VIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Antensteiner, Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten-Verschleißer;

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Josef Schneeweiß, Bürger und Gemischtwarenhändler; beide Wahlen erfolgten am 7. November und wurden am 11. November bestätigt;

im XI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Albin Hirsch, Tischler und Hausbesitzer;

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Josef Mayerhofer, Hauseigenthümer; beide Wahlen wurden am 10. Juni vorgenommen und am 23. Juni bestätigt.

### 3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Die Zahl der Geschäftsstücke und der Sitzungen der Bezirksausschüsse während der Jahre 1894—1896 ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Jahr	Geschäftsstücke	Verbuchungen	Ausschusssitzungen		Commissionen
			öffentl.	vertraul.	
1894	99.779	92.965	216	279	7420
1895	95.920	86.045	190	256	7068
1896	98.862	89.392	189	256	7930

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den selbständigen		auf den übertragenen	
	in absoluter Zahl	in %	in absoluter Zahl	in %
1894	44.440	44.54	55.339	55.46
1895	42.594	44.41	53.326	55.59
1896	44.959	45.48	53.903	54.52

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

## D. Magistrat.

### 1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Die Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Februar 1895 in einigen Paragraphen abgeändert, wie folgt:

#### § 2.

Jedem im Gemeinbedienste bleibend angestellten Beamten oder Diener, auf welchen die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung finden (Artikel IV der Einleitung zur Dienstpragmatik), kommt im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt dann zu, wenn er eine wenigstens zehnjährige, anrechnungsfähige, ununterbrochene Dienstzeit für sich hat.

Die im Gemeinbedienste zugebrachte Zeit wird von jenem Tage angefangen in Anrechnung gebracht, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat.

Eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann, und zwar vom Tage des Eintrittes in diesen Dienst, eingerechnet, wenn zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

#### § 13.

Die Pension der Witwen der in das Rangklassenschema eingereichten Beamten wird nach Rangklassen derart abgestuft, dass die Pension der Witwe eines Beamten der V. und VI. Rangklasse mit dem Betrage von 1000 fl., der eines Beamten der VII. Rangklasse mit dem Betrage von 900 fl., der eines Beamten der VIII. Rangklasse mit dem Betrage von 800 fl., der eines Beamten der IX. Rangklasse mit dem Betrage von 700 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 1. Kategorie mit dem Betrage von 600 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 2. Kategorie mit dem Betrage von 500 fl. und endlich der eines Beamten der XI. Rangklasse mit dem Betrage von 400 fl. jährlich bestimmt wird.

Witwen der in das Rangclassenschema nicht eingereichten Beamten werden bei Bemessung der Pension den Witwen der in die Rangclassen eingereichten gleichgestellt und erhalten die für jene Rangklasse bestimmte Pension, welcher Rangklasse der von ihrem Gatten zuletzt bezogene Activitätsgehalt entspricht.

Für die Witwen der Diener wird die Pension mit 50 Percent des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgehaltes bestimmt.

Das Ausmaß der Pension für die Witwe darf aber in keinem Falle den Betrag übersteigen, welcher dem Gatten zur Zeit seines Todes als Pension gebürte.

#### § 17.

Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird, solange die Mutter noch am Leben ist, bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 50 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 5 Percent des Gehaltes, nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11 in den Absätzen 3 und 5 bezeichneten Fällen aber bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 100 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 10 Percent des Gehaltes bemessen.

In keinem Falle darf der Gesamtbezug aller Hinterbliebenen mit Einschluß der Pension der Witwe mehr als 75 Percent des der Bemessung zugrunde liegenden Gehaltes des Vaters ausmachen. Wenn und insofern die normalmäßigen Gebühren der Witwe und der Kinder den erwähnten Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von der Pension der Witwe, sowie von den Erziehungsbeiträgen der Kinder verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

#### § 18.

Der Erziehungsbeitrag gebürt einem Sohne bis zum vollendeten einundzwanzigsten und einer Tochter bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf

- a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
- b) bei Töchtern insbesondere durch deren Verheirathung und
- c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes). Erfolgte jedoch die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl., aufgeführten Verbrechen, so lebt der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag mit dem Ende der Strafe für die noch übrige Zeit des Normalalters wieder auf.

#### § 19.

Wenn nach einem verstorbenen Gemeindebeamten oder =Diener, welcher das zehnte Dienstjahr noch nicht vollstreckt oder die Ehe nicht vor oder während seiner Dienstleistung geschlossen hat, keine Witwe vorhanden ist, so gebürt allen unverforsorgten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen eine Abfertigung in dem im § 15 der Pensionsvorschrift bezeichneten Ausmaße.

#### § 22.

Wenn ein Gemeindebeamter oder =Diener während der Dienstleistung stirbt, so gebürt seiner Witwe, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat oder, in Ermangelung einer solchen, dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (früher Sterbequartal) mit 25 Percent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Activitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 600 fl.

Den mit Jahresgehalt definitiv angestellten pensionsberechtigten städtischen Bediensteten, welche in die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 31. Mai, 14. und 17. Juni und 28. October 1892 genehmigten Rang-, beziehungsweise Bezugsclassen nicht eingereiht sind, ist nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. October 1894 im Falle der Pensionierung die Hälfte jenes Quartiergeldes anzuweisen, welches sie in dem der Pensionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben. Im Falle diese in die Rang-, beziehungsweise Bezugsclassen nicht eingereihten städtischen

Bediensteten ein Naturalquartier genießen, ist ihnen die Hälfte des mit 30 Percent des Gehaltes zu berechnenden Quartiergeldes außer der normalmäßigen Pension anzuweisen.

Den Beamten der städtischen Bibliothek und des städtischen Archivs, welche in das Rangclassenschema nicht eingereiht worden waren, wurde, insofern es sich um die Frage des Ausmaßes von Diäten, Reisegeldern und dergleichen Bezüge oder um die Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen handelt, mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. Mai 1895 folgender Rang zuerkannt, und zwar a) in der Bibliothek und im Museum: dem Director die VII., dem Custoden die VIII., den Scriptoren die IX., den Amanuensis die X. Rangklasse; b) im Archiv: dem Archivar die VII., dem Archivs-Adjuncten die IX. Rangklasse. —

Der § 12 der Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten (Beschlüsse des Gemeinderathes vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892) wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. Mai 1894 dahin abgeändert, dass Adjuten den Bezugsberechtigten nicht von dem ersten des auf die Angelobung oder Beeidigung nächstfolgenden Monats, sondern vom Tage der Angelobung oder Beeidigung an flüssig gemacht werden. —

Der Anfall von Triennial- oder Quinquennialzulagen ist zufolge der Verfügung des k. Commissärs vom 19. December 1895 hinsichtlich der Ablegung von Fachprüfungen nicht als Vorrückung zu behandeln.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 13. März 1895 erfolgte eine Interpretation des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juli 1894 dahin, dass auch jenen Dienern der III. Bezugsclassen, die vor der Fassung des Beschlusses als Amtsdienner ernannt wurden, für die Erlangung der Quinquennien die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit einzurechnen sei. —

Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 14. April 1896 wurden sämtliche Diurnisten mit Ausnahme der technischen und der Buchhaltungs-Diurnisten in einen Gesamtstatus vereinigt. —

Mit den Verfügungen des k. Commissärs vom 14. Jänner und 14. April 1896 wurden die folgenden neuen Normalien über die den städtischen Bediensteten zukommenden Gebühren und Diäten festgesetzt.

## I.

**Normale über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebühren, Entfernungsgebühren, Botenlöhne, Begleitungsgebühren, Kost- und Zehrgelder.**

### I. Entfernungsgebühren.

#### § 1.

Die Entfernungsgebühren sind fixe Gebühren, welche dem städtischen Beamten bei Vornahme von Amtshandlungen außer dem Dienstorte in bestimmten Fällen gezahlt werden.

A. Entfernungsgebühren bei Augenscheinen und Amtshandlungen, für welche die Gemeinde von der Partei eine Gebühr einhebt.

#### § 2.

Bei Augenscheinsvornahmen und Amtshandlungen, auf welche der mit dem Landesgesetz vom 13. Februar 1866 (L.-G.-Bl. vom 10. März 1866, Nr. 3) in Wirksamkeit

getretene Taxtarif oder der mit Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1883, B. 38.582, genehmigte Gebürentarif für die Inspection von Gasbeleuchtungsanlagen Anwendung findet, gebühren

a) dem Beamten: \*)

1. für eine Amtshandlung im Sinne der Tarifposten 1 bis 10, 34 bis 41, 43 bis 47 des Taxtarifes, sowie für jede Intervention bei Gasbeleuchtungsanlagen 1 fl. — kr.
2. für jede Amtshandlung, auf welche die Posten 11 bis 15, 17 bis 33 oder 42 des Taxtarifes Anwendung finden . . . . . 50 kr.

b) dem Schriftführer: in den unter a) 1 bezeichneten Fällen<sup>1)</sup> 40 kr. ö. W.

§ 3.

Für die Intervention bei sanitätspolizeilichen Obductionen gebürt:

- a) den städtischen Beamten je 1 fl. 68 kr.,
- b) jedem der beiden Diener 63 kr. ö. W.<sup>2)</sup>

Für die Intervention bei Exhumierungen und anderen bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Interventionen gebürt dem städtischen Beamten der Betrag von 5 fl. ö. W.<sup>3)</sup>

§ 4.

Für die Vornahme der Fundamentbefichtigung und der Korbbeschau bei Privatbauten gebürt dem städtischen Beamten der Betrag von 2 fl. ö. W.<sup>3)</sup>

§ 5.

Die in den vorangeführten Fällen der §§ 3 und 4 intervenirenden städtischen Organe haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beistellung eines städtischen Wagens.

§ 6.

Bei Amtshandlungen, welche in den Fällen des § 2 vorgenommen werden, kann ausnahmsweise, wenn mindestens drei Amtshandlungen in einer Folge stattfinden, oder wenn es außergewöhnliche Witterungs- oder Entfernungsverhältnisse erforderlich erscheinen lassen, über specielle Genehmigung des Amtsvorstandes ein Wagen für Rechnung der Gemeinde beigelegt werden.

Diese Genehmigung ist unter Angabe des Grundes auf dem Bestellscheine, beziehungsweise auf der Rechnung ersichtlich zu machen und mit der Unterschrift des zur Bewilligung berufenen Amtsvorstandes zu versehen.

B. Entfernungsgebühren bei Augenscheinen und Amtshandlungen, bei welchen die Einhebung von Gebühren von der Partei nicht stattfindet.

§ 7.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser Entfernungsgebühren werden für jeden Amtsort je vier Zonen gebildet, welche die den Gebühren zugrundeliegenden Entfernungen vom Amtsorte darstellen.

§ 8.

Für eine Amtshandlung in der 1. Zone kann, wenn dieselbe nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, eine Entfernungsgebühr nicht aufgerechnet werden.

\*) Unter Beamten sind zu verstehen die Beamten des Concepts, des Stadtbauamtes, der städtischen Buchhaltung, der städtischen Cassen, die städtischen Ärzte 2c. 2c.

<sup>1)</sup> In den Fällen a 2 ist die Mitnahme von Schriftführern nicht gestattet.

<sup>2)</sup> Diese Gebühren werden von den Parteien, eventuell aus dem n.-ö. Sanitätsfonde ersetzt.

<sup>3)</sup> Diese Gebühr ist von der Partei zu entrichten.

In der 2. Zone beträgt die Entfernungsgebühr für einen halben Tag 2 fl., in der 3. Zone 3 fl. und in der 4. Zone 4 fl. ö. W.

Diese Gebühren für einen halben Tag können auch dann aufgerechnet werden, wenn die Amtshandlung eine kürzere Zeit beansprucht.

#### § 9.

Für Amtshandlungen, welche einen ganzen Tag dauern, d. i. zur gewöhnlichen Amtsstunde beginnen und länger in Anspruch nehmen als bis 2 Uhr, oder welche um 12 Uhr unterbrochen und nachmittags fortgesetzt werden, wenn dieselben mindestens drei Stunden nachmittags in Anspruch nehmen, beträgt die Entfernungsgebühr in der 1. Zone 3 fl., in der 2. Zone ebenfalls 3 fl., in der 3. Zone 4 fl. 50 kr. und in der 4. Zone 6 fl. ö. W.

#### § 10.

Für Amtshandlungen, welche in die Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, oder von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr früh fallen, ist die Entfernungsgebühr für die halbe Nacht zu entrichten. Dieselbe beträgt in der 1. Zone 3 fl., in der 2. Zone ebenfalls 3 fl., in der 3. Zone 4 fl. 50 kr. und in der 4. Zone 6 fl. ö. W.

Diese Gebühr kann jedoch bei einer Amtshandlung, welche in die Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts fällt, nur dann aufgerechnet werden, wenn die Amtshandlung entweder mindestens drei Stunden erfordert oder aber erst nach 9 Uhr abends beginnt.

#### § 11.

Für eine Amtshandlung, welche länger als eine halbe Nacht (§ 10) in Anspruch nimmt, ist die Entfernungsgebühr für die ganze Nacht zu entrichten.

Dieselbe beträgt in der 1. und 2. Zone 4 fl., in der 3. Zone 6 fl. und in der 4. Zone 8 fl. ö. W.

#### § 12.

Die Entfernungsgebühren stellen eine festgesetzte Pauschalsumme für allfällige Auslagen aus Anlaß der Amtshandlung außer dem Amtsorte dar. Es dürfen daher außer den Entfernungsgebühren keinerlei andere Vergütungen für Fahrgelegenheiten, Zehrung u. s. w. aufgerechnet werden.

#### § 13.

Wenn städtische Beamte häufigere oder durch längere Zeit fortdauernde Amtshandlungen zu verrichten haben, so können denselben anstatt der Entfernungsgebühren angemessene Pauschalbeträge durch den Stadtrath angewiesen werden.

#### § 14.

Beamte, zu deren Obliegenheiten die selbständige Vornahme von Erhebungen, Inspicierungen, Revisionen, Executionen u. dgl. gehört, oder Beamte, welche zur eigenen Information Localerhebungen pflegen, haben für diese Amtshandlungen keinen Anspruch auf den Bezug von Gebühren. Localerhebungen, ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, geben dagegen Anspruch auf den Bezug von Gebühren, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt. Ebenjowenig sind Entfernungsgebühren bei Entfernungen des Beamten vom Amtsorte, welche nur in seinem dienstlichen Interesse lagen, als bei Vorstellungen, Eidesablegungen, Einholung von dienstlichen Instructionen oder Aufträgen u. dgl. zu beanspruchen. Wenn Referenten

oder Amtsvorstände über höhere Weisung Inspicierungen vorzunehmen haben, so gebürt denselben, wenn ihnen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung stand, die Vergütung der wirklich aufgelaufenen Wagenauslagen.

## § 15.

Es ist Pflicht der städtischen Beamten, mit allem Eifer darauf zu achten, daß die ihnen zugewiesenen Commissionen in kürzester Zeit und mit möglichster Schonung der städtischen Finanzen beendet werden.

Die betreffenden Amtsvorstände aber sind unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

a) daß Commissionen nur in Fällen nachweisbarer Nothwendigkeit angeordnet werden,

b) daß alle den Verhandlungsfall betreffenden Erhebungen möglichst bei einer Commission und in einem Tage durchgeführt werden,

c) daß zu den Commissionen in der Regel nur ein Beamter entsendet wird,

d) daß möglichst viele Commissionen in unmittelbarer Aufeinanderfolge in einem Zeitraume (Halbtag, ganzer Tag) und in einer Zone durchgeführt werden,

e) daß für den Beginn der Commissionen eine Stunde bestimmt werde, welche die Beendigung derselben möglichst in einer Tageshälfte zuläßt und daß die Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

## § 16.

Jeder Amtsvorstand (Departements- oder Abtheilungsleiter), in dessen Wirkungsbereiche Commissionen vorkommen, hat ein Commissions-Vormerkbuch führen zu lassen, in welches sofort bei Anberaumung einer Commission Ort, Tag, Stunde und Gegenstand derselben, sowie der Name des bei derselben intervenierenden Beamten einzutragen sind.

## § 17.

Für mehrere in einem Zeitraume (Halbtag, Tag und Nacht) sowohl in einer als auch in mehreren Zonen durchgeführte Commissionen darf die Entfernungsgebühr nur einmal in Anrechnung gebracht werden.

## § 18.

Für die Bemessung der Entfernungsgebühren ist die angeschlossene Zonen-Eintheilung maßgebend.

Die den magistratischen Bezirksämtern für den VIII., IX. und XIV. Bezirk zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten werden bezüglich der Bemessung der Entfernungsgebühren so behandelt, als wenn sie ihre Amtslocalitäten im VIII., IX., beziehungsweise XIV. Bezirke hätten.

## II. Kostgelder für städtische Beamte.

## § 19.

Den städtischen Beamten von der XI. bis einschließlich IX. Rangelasse, dann den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten werden in den Fällen, in welchen sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen, Kostgelder gewährt.

## § 20.

Das Kostgeld für jeden der genannten Beamten beträgt 1 fl. ö. W.

## § 21.

Für Dienstleistungen, für welche Entfernungsgebühren, Diäten oder Zehrgelder bezogen werden, dürfen Kostgelder nicht aufgerechnet werden.

## § 22.

Auch diejenigen Beamten, welche in eine Rangklasse nicht eingereiht sind, erhalten Kostgelder, wenn sie einen solchen Grundgehalt (ohne Quartiergeld und Quinquennien) beziehen, welcher dem Grundgehalte der XI. bis einschließlich IX. Rangklasse entspricht.

## § 23.

Bei Dienstleistungen während der Nachtzeit, d. i. in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, erhalten die Beamten der genannten Kategorien das doppelte Kostgeld.

## § 24.

Bezüglich der Kostgelder, welche in bestimmten Fällen den Beamten des Marktammtes zukommen, bleiben, u. zw. auch bezüglich der Höhe derselben, die hierüber geltenden besonderen Bestimmungen aufrecht.<sup>1)</sup>

## III. Zehrgelder für städtische Beamte.

## § 25.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten, welche mit der permanenten Aufsicht in den Rayons I, II a, III bis IX, X a, XI a, XII a, XIII a, XIV, XV, XVI a, XVII a, XVIII a und XIX a bei großen und wichtigen Neubauten, dann bei Canalbauten mit Minierung betraut sind, erhalten ein Zehrgeld von täglich 2 fl. ö. W., solche, welche bei kleineren Bauten und Herstellungen die permanente Aufsicht haben, von täglich 1 fl. 50 kr. ö. W.

## § 26.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten, welche die permanente Aufsicht bei Bauten in den Rayons II b, X b, XI b, XII b, XIII b, XVI b bis XIX b auszuüben haben, erhalten

a) bei großen und wichtigen Neubauten, dann bei Canalbauten mit Minierung ein Zehrgeld von täglich 2 fl. 50 kr. ö. W.,

b) bei kleineren Bauten und Herstellungen ein Zehrgeld von täglich 2 fl. ö. W.

Wenn ein Bauamtsbeamter oder Bauamtspraktikant mit der permanenten Aufsicht bei mehreren Bauten gleichzeitig betraut wird, kann sein Zehrgeld um 1 fl. erhöht werden und steht es der Magistrats-Direction zu, diese Erhöhung des Zehrgeldes zu bewilligen.

## § 27.

Bauamtsbeamte und Baupraktikanten erhalten für den haupolizeilichen Permanenzdienst ein Zehrgeld von täglich 2 fl. 50 kr. ö. W.

## § 28.

Die mit der Feuerbeschau betrauten Beamten erhalten ein Zehrgeld für den halben Tag von 2 fl., für den ganzen Tag von 3 fl. ö. W.

## § 29.

Die mit der Vornahme der Volkszählung betrauten Beamten erhalten ein Zehrgeld von täglich 3 fl. ö. W.

<sup>1)</sup> Mit Verfügung des k. Commissärs vom 14. April 1896 wurde die Magistrats-Direction ersucht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Normales die Gebühren der Marktammtsbeamten und Gallendiener einer Revision zu unterziehen.

## § 30.

Die magistratischen Commissäre erhalten für jede Intervention bei einer genossenschaftlichen Versammlung (Genossenschafts-, Gehilfen-, Krankencasse-Versammlung, sowie auch bei Betriebskrankencassen) einen Zehrungsbeitrag von 5 fl. ö. W., und zwar ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der Versammlung.

Wenn sich der Genossenschafts-Commissär zu einer gehörig angemeldeten genossenschaftlichen Versammlung (Meister-, Gehilfen-, Krankencasse-Versammlung, auch bei Betriebskrankencassen) begibt, diese Versammlung aber mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, so steht dem Commissär lediglich die Entfernungsgebühr zu.<sup>1)</sup>

## § 31.

Die im Falle einer Überschwemmungsgefahr dem Central-Comité zugewiesenen oder in den Überschwemmungsbezirken exponierten Beamten erhalten, ohne Rücksicht auf die Rangklasse, in welche sie eingereiht sind, ein Zehrgeld von täglich 6 fl. ö. W.

## § 32.

In den Fällen, in welchen ein Anspruch auf Zehrgelder besteht, dürfen keinerlei andere Gebühren aufgerechnet werden.

## IV. Kostgelder für städtische Diener.

## § 33.

Diejenigen städtischen Diener, welche in der Präsidialkanzlei des Gemeinderathes den Journaldienst haben, dann die Diener im Steuercataster während des Wahlgeschäftes, ferner jene Diener, welche am Viehmarke und in der Großmarkthalle, und jene Diener, welche bei der Militärstellung verwendet werden, erhalten in den Fällen, in welchen sie durch ihre Dienstleistung verhindert sind, das Mittagmahl zuhause einzunehmen, ein Kostgeld von 80 fr. ö. W. und alle übrigen Diener in solchen Fällen ein Kostgeld von 50 fr. ö. W.<sup>1)</sup>

## § 34.

Für Dienstleistungen während der Nachtzeit, d. i. von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, gebührt den städtischen Dienern das doppelte Kostgeld.<sup>2)</sup>

## V. Botenlöhne und Begleitungsgebühren.

## § 35.

Als Botenlöhne für die städtischen Diener wird für Zustellungen

- a) in die 3. Zone ein Betrag von 50 fr.,
- b) in die 4. Zone ein Betrag von 80 fr. ö. W. bestimmt.

## § 36.

Bei mehreren Zustellungen in derselben Zone ist der Botenlohn nur einmal zu entrichten.

## § 37.

Sind Zustellungen in die 3. und 4. Zone zu besorgen, so ist der Botenlohn nur einmal, aber für die 4. Zone zu entrichten.

<sup>1)</sup> Die in diesem Paragraphen enthaltenen Gebühren waren bereits mit Verfügung des st. Commissärs vom 10. December 1895 festgesetzt worden.

<sup>2)</sup> Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1896 wurde das Kostgeld für die Markthallendiener mit 50 fr. und die Nachtwachgebühr mit 75 fr. festgesetzt.

## § 38.

Die im § 35 bestimmten Gebühren sind auch für die Begleitung von Commissionen zu entrichten, sofern diese nicht über einen halben Tag dauern. Erstrecken sich diese auf einen ganzen Tag oder auf eine Nacht, so ist den städtischen Dienern das Kostgeld zu erfolgen.

## § 39.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1896 in Kraft.

## II.

**Normale über die den städtischen Beamten für Reisen im städtischen Dienste zukommenden Gebühren (Diäten).**

## § 1.

Die Vergütung der Zehrkosten für die in Commission reisenden städtischen Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder (Diäten).

## § 2.

Die Rangklasse der Beamten bestimmt das Ausmaß der Diäten und der Fuhrkosten.

## § 3.

Den Beamten der verschiedenen Rangklassen gebürt die Diät nach folgendem Schema:

für die	V. Rangklasse	. . .	10 fl. — kr. ö. W.
" "	VI. "	. . .	8 " — " " "
" "	VII. "	. . .	6 " 50 " " "
" "	VIII. "	. . .	5 " — " " "
" "	IX. "	. . .	4 " — " " "
" "	X. "	. . .	3 " 50 " " "
" "	XI. "	. . .	3 " — " " "

## § 4.

Den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten gebürt die Diät nach der XI. Rangklasse.

## § 5.

Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, gebühren den Beamten der V., VI. und VII. Rangklasse die Fahrpreise nach der ersten, den übrigen Beamten, sowie den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten nach der zweiten Wagenklasse und können die städtischen Organe, wenn es die Zeit und die Dienstesrückichten erfordern, Schnellzüge benutzen.

## § 6.

Bei Dienstreisen mittels Dampfschiff werden den Beamten aller Rangklassen, sowie den Praktikanten, Aspiranten und Diurnisten die Fahrpreise nach der ersten Klasse vergütet.

## § 7.

Für Fahrten zu und von den Bahnhöfen oder zu und von den Dampfschiff-fahrtsstationen ist den Beamten die Aufrechnung der Fikertage nebst den allfälligen Mautgebühren gestattet.

## § 8.

Bei Dienstreisen, welche zu Wagen gemacht werden, sind die wirklichen Fahrtauslagen zu verrechnen.

## § 9.

Ein Ersatz für die Beförderung von Reisegepäck kann nur dann angesprochen werden, wenn die Abwesenheit vom Dienstorte wenigstens zwei Tage dauert.

## § 10.

Trägerlöhne für Handgepäck sind aus den Diäten zu bestreiten.

## § 11.

Bei Reisen ins Ausland (außerhalb der österr.-ungar. Monarchie) gebühren den Beamten, sowie den Praktikanten und Aspiranten die doppelten Diäten, und zwar während der Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande in der Währung des betreffenden Landes.

## § 12.

Wenn mehrere Beamte zu einer gemeinschaftlichen Dienstreise bestimmt werden, so ist jedem derselben die Fikertage für die Fahrt zu oder von den Wiener Bahnhöfen, sowie zu oder von der Schiffsstation in Wien zu vergüten.

Bei Benützung von Wagen außer Wien hingegen darf die Wagengebühr für je drei Personen nur einmal aufgerechnet werden.

## § 13.

Neben den Diäten haben keinerlei Aufrechnungen für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. stattzufinden.

## § 14.

Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich notwendig waren und nicht zur Verpflegung der Beamten selbst gehören, sind besonders zu vergüten.

## § 15.

Wenn ein Beamter auf einer Dienstreise erkrankt, so gebühren ihm auch während der Krankheit die Diäten.

Die Heilungskosten werden in einem solchen Falle nur dann vergütet, wenn erwiesen ist, daß die Krankheit ohne eigene Schuld des Beamten lediglich durch die Dienstreise oder durch die Geschäftsbeforgung verursacht wurde.

Unter den Heilungskosten sind nur die Auslagen für ärztliche Behandlung, Arzneien und Pflege, nicht aber die mit den Diäten zu bestreitenden Auslagen für Kost und Wohnung zu verstehen.

## § 16.

Die Diäten sind nur nach der wirklichen Dienstcharge (dem Range) der Beamten und nicht nach ihrem Titel ausgemessen.

## § 17.

Ein Beamter, der sich von dem Commissionsorte in eigenen oder was immer für anderen nicht ämtlichen Angelegenheiten oder aus Vergnügen, sei es mit oder ohne Bewilligung entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen und bleibt überdies, wenn es ohne Erlaubniß geschehen oder dem Commissionsgeschäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen ist, hiefür verantwortlich.

## § 18.

Diejenigen städtischen Beamten, welche in eine Rangklasse nicht eingereiht sind, erhalten jene Diäten, welche ihnen nach ihrem Gehalte (ohne Quartiergeld und Quinquennien) zukommen würden, wenn sie in eine der bestehenden Rangklassen eingereiht wären.

## § 19.

Den Beamten können aus Anlaß ihrer Abordnung zu Dienstreisen, welche größere Auslagen erfordern, auf die Verpflegsgelübren und Reisekosten angemessene Vorschüsse ertheilt werden, welche mit den nach beendeter Dienstreife vorzulegenden Reifeparticularen zu verrechnen sind.

Die Anweisung solcher Vorschüsse steht der Magistrats-Direction zu.

## § 20.

Längstens 14 Tage nach beendeter Dienstreife hat der Beamte sein Reifeparticulare der Magistrats-Direction zu überreichen, widrigenfalls dasselbe nicht mehr angenommen werden darf.

Das Particulare ist zur Prüfung in meritorischer und ziffermäßiger Richtung an die städtische Buchhaltung zu leiten.

## § 21.

Haben mehrere Beamte an der Dienstreife theilgenommen, so ist ein gemeinschaftliches Particulare zu überreichen, welches von allen Mitgliedern der Abordnung zu unterfertigen ist.

## § 22.

Allfällige Vorschufsreste sind bei der städtischen Hauptcassa oder bei der betreffenden Abtheilung derselben zurückzuerstatten und ist die hierüber erhaltene Empfangsbestätigung dem Reifeparticulare beizuschließen.

## § 23.

Die buchhalterische Adjustierung in meritorischer und ziffermäßiger Richtung ist für die Anerkennung des Reifeparticulares maßgebend. Gegen die erfolgte Erledigung kann der Rechnungsleger binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen eine Vorstellung an die Magistrats-Direction überreichen, über welche dieselbe endgiltig entscheidet.

## § 24.

Rückersätze von Vorschüssen, welche sich infolge von geringeren Adjustierungen des Reifeparticulares ergeben, sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung des Rechnungslegers zurückzuerstatten.

## § 25.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1896 in Kraft.

## Zonen-Eintheilung.

Vom Bezirk	zu den Bezirken																		
	I	II a b	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
I	1	2 3	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
IIa <sup>1)</sup>	2	1 2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
IIb <sup>1)</sup>	3	2 1	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2
III	2	2 2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
IV	2	2 3	2	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
V	2	2 3	2	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	3	3	3	3
VI	2	2 3	2	2	2	1	2	2	2	3	3	2	3	2	2	3	3	3	3
VII	2	2 3	2	2	2	2	1	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3
VIII	2	2 3	2	2	2	2	2	1	2	3	3	3	3	2	2	2	2	3	3
IX	2	2 3	2	2	2	2	2	2	1	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2
Xa <sup>2)</sup>	3	3 3	2	2	2	3	3	3	3	a) b)	1 2	2	2	3	3	3	3	3	3
Xb <sup>2)</sup>	3	3 3	2	2	2	3	3	3	3	a) b)	2 1	2	2	3	3	3	3	3	3
XIa <sup>3)</sup>	3	3 2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	1 2	3	3	3	3	3	3	3
XIb <sup>3)</sup>	3	3 2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	2 1	3	3	3	3	3	3	3
XIIa <sup>4)</sup>	3	3 3	3	3	2	2	3	3	3	2	3	a) b)	1 2	2	2	2	3	3	3
XIIb <sup>4)</sup>	3	3 3	3	3	2	2	3	3	3	2	3	a) b)	2 1	2	2	2	3	3	3
XIIIa <sup>5)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	1 2	2	2	2	3	3
XIIIb <sup>5)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	2 1	2	2	2	3	3
XIV	3	3 3	3	3	2	2	2	2	3	3	3	2	2	2	1	2	2	3	3
XV	3	3 3	3	3	2	2	2	2	3	3	3	2	2	2	1	2	3	3	3
XVIa <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	2	a) b)	1 2	2	3
XVIb <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	2	a) b)	2 1	2	3
XVIIa <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	1 2	2
XVIIb <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	2 1	2
XVIIIa <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	1 2
XVIIIb <sup>6)</sup>	3	3 3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)	2 1
XIXa <sup>7)</sup>	3	2 2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)
XIXb <sup>7)</sup>	3	2 2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	2	a) b)

<sup>1)</sup> IIa: Der stadtwärts des Zuges: Schwedengasse, Dresdnerstraße, Innstraße, regulierter Donauström, Kronprinz Rudolfstraße, Verbindungsbahn (inclusive Straßen- und Bahnkörper) gelegene Theil des II. Bezirkes. IIb: Der übrige Theil des II. Bezirkes.

<sup>2)</sup> Xa: Der stadtwärts des Straßenzuges: Feuchterslebengasse, Laaerstraße, Gellertgasse, Himbergerstraße, Kühberggasse, Inzersdorferstraße, Triesterstraße, Wienerbergstraße (inclusive Straßenkörper) gelegene Theil des X. Bezirkes. Xb: Der übrige Theil des X. Bezirkes.

<sup>3)</sup> XIa: Der stadtwärts der Staatsbahn, beziehungsweise des Stadlauerflügels (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XI. Bezirkes. XIb: Der übrige Theil des XI. Bezirkes.

<sup>4)</sup> XIIa: Der stadtwärts der Südbahn und Verbindungs- (Donaulände-) Bahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XII. Bezirkes. XIIb: Der übrige Theil des XII. Bezirkes.

<sup>5)</sup> XIIIa: Der stadtwärts der Verbindungs- und südlich der Westbahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des XIII. Bezirkes. XIIIb: Der übrige Theil des XIII. Bezirkes.

<sup>6)</sup> a: Der stadtwärts der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn (inclusive Bahnkörper) gelegene Theil des betreffenden Bezirkes; b: Der übrige Theil des betreffenden Bezirkes.

<sup>7)</sup> a: Der stadtwärts der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn und der Gumnoldstraße (inclusive Straßen- und Bahnkörper) gelegene Theil des XIX. Bezirkes; b: Der übrige Theil des XIX. Bezirkes.

Zur Umgebung Wiens werden gerechnet: die Gebiete der Gemeinden Albern, Mannswörth, Schwechat, Niederling, Unter-Laa, Ober-Laa (mit Rustenfeld), Rothneusiedl, Inzersdorf, Erlaa (Alt- und Neu-), Liesing, Hggersdorf, Mauer (mit Rosenbergl), Hadersdorf-Weidlingau (mit Ruhof), Weidlingbach, Weidling, Klosterneuburg, Zedlsee (mit Schwarze Lachenau), Groß-Zedlersdorf, Floridsdorf, Donauefeld, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, Aspern (mit landjägermeisteramtlichem Besitz).

Diese Umgebung bildet für Commissionen aus den inneren Bezirken (I., III. bis IX., XIV. und XV.) die 4. Zone.

Für Commissionen aus den äußeren Bezirken bilden die bezeichneten, zur Umgebung gehörigen, dem Bezirke angrenzenden Gemeinden die 2. Zone, wenn der Amtssitz im Rayon b, die 3. Zone, wenn sich derselbe im Rayon a befindet.

Für Commissionen aus städtischen Anstalten in der Umgebung sind die Zonen so zu rechnen, daß die Gemeinde, in der sich die Anstalt befindet, die 1. Zone, die angrenzenden Gemeinden sodann die 2., die nächstfolgenden die 3. Zone u. s. w. bilden.

Bezüglich der Krankencassenversicherung der städt. Arbeiter wurden mit Verfügung des k. Commissärs vom 3. Juli 1895 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Versicherung für den Krankheitsfall der bisher noch nicht versicherten und dauernd beschäftigten städtischen Arbeiter wird genehmigt;

2. bezüglich der im Gemeindegebiete Wien dauernd beschäftigten städtischen Arbeiter wird die obligatorische Verpflichtung ausgesprochen, dem neugegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten;

3. die bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten städtischen Arbeiter sind seinerzeit dortselbst abzumelden;

4. die Übernahme der Zahlung der die Gemeinde nach § 9 der Statuten obigen Vereines treffenden Hälfte der Mitgliederbeiträge (ein Drittel des Gesamtversicherungsbeitrages) für die bisher nicht versicherten städtischen Arbeiter wird genehmigt;

5. für die bisher bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten städtischen Arbeiter (mit Ausnahme der Lagerhausarbeiter und der Steinbrucharbeiter in Marbach und Lina) wird, solange sie im städtischen Dienste verbleiben, der gesammte Versicherungsbeitrag an obigen Verein seitens der Gemeinde bezahlt;

6. der sich ergebende Gesamtaufwand (circa 19.205 fl.) wird auf die budgetmäßige Bedeckung verwiesen;

7. die in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Zugeständnisse werden nur auf Widerruf ertheilt;

8. die Mitwirkung der städtischen Organe bei der Verwaltung des eingangs erwähnten Vereines wird genehmigt;

9. behufs Interventionierung bei den Vereinsauschussitzungen sind gemäß § 33 des Vereinsstatutes drei Functionäre durch den Stadtrath zu bestellen, von denen mindestens einer rechtskundig sein soll. Diese Functionäre haben ein Drittel aller Stimmen, sowohl im Ausschusse, wie auch in der Generalversammlung, zu repräsentieren.

10. Während der Zeit, als die Versicherten Krankengelder beziehen, haben dieselben keinen Anspruch auf Lohnbezüge seitens der Gemeinde.

Die hiedurch nothwendig gewordene Änderung der Statuten des Kranken- und Leichenvereines der Gemeindearbeiter wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. September 1895 genehmigt.

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisierung von Dienststellen. — In der Sitzung des Beirathes vom 23. Jänner 1896 wurde eine Magistratsrathsstelle extra statum in der VII. Rangklasse geschaffen, wofür eine Magistratssecretärstelle offen zu bleiben hatte.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 30. Juli 1895 erfolgte nach eingeholtem Votum des Beirathes die Einreihung der definitiv angestellten städtischen Ärzte der Bezirke I bis X in die systemisierten Rangklassen.

Gelegentlich der Neusystemisierung des Beamtenstatus der Stadtbuchhaltung wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Jänner 1895 folgende Stellen geschaffen: 1. eine zweite Buchhalterstelle in der VII. Rangklasse; 2. weitere 3 Rechnungsrathsstellen in der VIII. Rangklasse; 3. weitere 7 Accessistenstellen in der XI. Rangklasse. Die Gesamtzahl der Praktikanten wurde mit 31 fixiert und zugleich angeordnet, dass im Status der Stadtbuchhaltung die bisherigen Titel der Beamten der IX., X. und XI. Rangklasse (Revidenten, Officiale, Accessisten), sowie der Praktikanten in Rechnungs-Revidenten, Rechnungs-Officiale, Rechnungs-Accessisten, Rechnungs-Praktikanten abzuändern sind.

Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 9. Jänner 1896 wurde von der Bestellung neuer Volontäre für die Bibliothek und das historische Museum Umgang genommen und eine Praktikantenstelle mit dem jährlichen Adjutum von 600 fl. systemisiert.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. April 1895 erfolgte die Creierung einer Rechnungsrathsstelle VIII. Rangklasse extra statum unter gleichzeitiger Auflassung der bestandenen Rechnungs-Revidentenstelle IX. Rangklasse extra statum.

Den Vorständen der Hauptcassa, des Steueramtes, des Marktamtes, des Conscriptiionsamtes und der Kanzlei und Registratur wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1895 der Titel „Director“ wieder verliehen. Ebenso wurde den Adjuncten der Kanzlei und Registratur, sowie jenen des Conscriptiionsamtes gestattet, den früheren Titel „Directions-Adjunct“ wieder zu führen. Zugleich wurde verfügt, dass die Beamten der einzelnen Ämter nach dem Amte, dem sie angehören, zu bezeichnen sind, z. B.: Steueramts-Director, Hauptcassa-Controllor, Conscriptiionsamts-Official, Kanzlei-Accessist 2c.

Dem mit der Leitung des Wasserbezugs-Revisorates betrauten Officiale wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. November 1895 der Titel „Inspector“ wieder verliehen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 wurden mehrere Paragraphen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien abgeändert, und zwar haben zu lauten:

„§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officieren:

- 1 Feuerwehr-Commandanten,
- 1 Feuerwehr-Oberinspector,
- 5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangklasse eingereiht:

- 1 Stallmeister (Thierarzt).

## III. Mannschaft:

- 1 Exerciermeister I. Classe,
- 2 Exerciermeistern II. Classe,
- 3 Exerciermeistern III. Classe,
- 2 Exerciermeistern IV. Classe,
- 1 Obertelegraphisten I. Classe,
- 2 Obertelegraphisten II. Classe,
- 3 Telegraphisten I. Classe,
- 1 Obermaschinisten,
- 20 Löschmeistern I. Classe,
- 20 Löschmeistern II. Classe,
- 6 Maschinisten,
- 15 Telegraphisten II. Classe,
- 15 Telegraphisten III. Classe,
- 7 Heizern,
- 75 Feuerwehrmännern I. Classe (davon drei als Maschinisten bei freiwilligen Feuerwehren commandiert),
- 100 Feuerwehrmännern II. Classe,
- 7 Kutschern I. Classe,
- 23 Kutschern II. Classe,
- 30 Kutschern III. Classe.

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt:

150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contractanten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beigelegt werden.

## § 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangklasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld; der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangklasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld; die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangklasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld;

der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

§ 9 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

## „§ 9.

## a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1100 fl.;

ein Exerciermeister II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.;

ein Exerciermeister III. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.;

ein Exerciermeister IV. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.;

ein Obertelegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.;

ein Obertelegraphist II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.;

ein Telegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.;

ein Obermaschinist erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 Percent ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem werden sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quinquennalzulage von 60 fl., den Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

§ 10 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

## „§ 10.

## b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält als Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Löschmeister II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Maschinist erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Telegraphist II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Telegraphist III. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Heizer erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Feuerwehrmann I. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl.;

ein Feuerwehrmann II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl.;

ein Kutscher I. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Kutscher II. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach zehnjähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.;

ein Kutscher III. Classe erhält als Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach 3 Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

4. Bei § 12 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien ist einzuschalten:

1. Absatz — nach den Worten „bestehenden Pensionsvorschriften“ mit der Abänderung, daß (das Wort „ihr“ ist zu streichen): „die Dienstzeit für sämtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und daß der“ — weiters ist statt „2 $\frac{1}{2}$  Percent“: „3 Percent“ zu setzen.

4. Absatz — nach den Worten „Rangclassenschema nicht eingereicht sind“: „sowie die provisorisch Angestellten, nach 10 Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr“. — Ferner nach dem Worte „Pensionierung“: „beziehungsweise Provisionsierung“.

5. Absatz — sind die Worte „mit 30 Percent ihres Gehaltes zu berechnenden“ zu streichen und dafür das Wort „systemisirt“ einzuschalten.

5. Bei § 15 ist einzuschalten:

„5. Die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer können sich nach zehnjähriger Dienstzeit verheirathen.“

6. § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat nunmehr zu lauten:

## „§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerposten wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger tadelloser Dienstleistung, bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisirten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstjahr um drei Percent.

Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerwehrdienste untauglich geworden, jedoch zur Verletzung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Verletzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebühren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzusehen ist. (§ 11 bis inclusive § 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zuzuehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente, bezw. Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente, bezw. Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

Die Verfügung der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindefeuerwehr Wiens beizutreten, entzogen.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Befehle; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für den genannten Bediensteten die Spitalverpflegungskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, bzw. nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistrats-Decrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft bzw. Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

7. Bei § 20 ist statt  $2\frac{1}{2}$  Percent — 3 Percent zu setzen.

8. Diese Aenderung des bestehenden Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat am 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit zu treten.

Bezüglich der Bildung eines Bureaus für die Aufstellung des General-Regulierungsplanes wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. September 1894 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Bildung eines eigenen Bureaus als Bauamts-Abtheilung mit der Aufgabe, die Stadtplan-Aufnahme von Wien zu vervollständigen und einen General-Regulierungsplan anzufertigen, welcher zur definitiven Feststellung und Durchführung geeignet ist, wird genehmigt.

Dieses Bureau hat weiters auch die mittlerweile nothwendig werdenden Baulinien und Niveau-projecte zu verfassen und die bezüglichlichen Anträge zu stellen.

2. Die Leitung dieses Bureaus wird dem Stadtbaudirector übertragen; als Bureauvorstand wird ein Oberbeamter des Stadtbauamtes bestellt.

3. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden externe Hilfskräfte bestellt, und zwar:

a) ein Architekt, womöglich einer der bei der Concurrenz zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan prämiirten Künstler, dessen Bestellung, Honorirung und dienstliche Verwendung, dann dessen Dienstesündigung besonderen Verhandlungen vorzubehalten ist. Behufs Bestellung eines solchen Architekten ist ein allgemeiner Conkurs mit besonderer Einladung an die preisgekrönten Projectanten für den General-Regulierungsplan auszuschreiben;

b) neun für Zeichnungs- und Vermessungsarbeiten fähige Aushilfsbeamte, wovon

5 mit dem Taggelde von 3 fl. und

4 " " " " " 2 fl. 50 kr.,

beziehungsweise dem Monatsbezuge von 90 fl., respective 75 fl., gegen einmonatliche Kündigung.

4. Durch diese ad b beantragte Genehmigung würden die ad M.-Z. 372.733/1887 und 402.428/1889 genehmigten und noch verwendeten 3 Aushilfsbeamten (2 à 2 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl.) entfallen, so daß es sich hier bloß um die Neuaufnahme von 6 Aushilfsbeamten handelt.

Die Dienstleistungen dieser Aushilfsbeamten sind für die Dauer von drei Jahren in Aussicht zu nehmen.

Die Bestellung des sub 3a vorgeesehenen Architekten, sowie die eventuelle Kündigung erfolgt durch den Stadtrath.

Die Aufnahme der sub 3b angeführten Arbeitskräfte, sowie deren eventuelle Kündigung erfolgt durch den Bürgermeister.

Dem Stadtbauamte soll es vorbehalten bleiben, an Stelle der Aushilfsbeamten zu diesen Arbeitsleistungen besonders befähigte jüngere Beamte des Stadtbauamtes tauschweise zu verwenden, jedoch ohne die Zahl der für dieses Bureau bestimmten Hilfskräfte zu verringern.

5. Dem als Bureauvorstand bestellten Oberbeamten des Stadtbauamtes wird als Entlohnung für auswärtige Erhebungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstige mit dieser Geschäftsführung verbundene Amtshandlungen, wofür den Beamten Wagengebühren, Diäten zc. gebühren, unter Aufhebung derselben, auf die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Zulage von 80 fl. zugewiesen.

Den diesem Bureau zugewiesenen Aushilfsbeamten, sofern dieselben zur auswärtigen Dienstleistung überhaupt verwendet werden, ist eine monatliche Pauschalentschädigung von 40 fl., bzw. eine halbmonatliche Pauschalentschädigung von 20 fl. zuzuweisen.

Die Benützung eines Amtswagens ist sohin unzulässig.

Für den Fall der tauschweisen Verwendung eines jüngeren Stadtbauamtsbeamten an Stelle eines der bezeichneten Aushilfsbeamten entfällt die für letzteren bewilligte Pauschalentschädigung von 40 fl., beziehungsweise von 20 fl., wogegen für den zugewiesenen Stadtbauamtsbeamten die normalmäßigen Wagengebühren zc. anzuweisen sind.

6. Zur Beihilfe bei den umfangreichen Vermessungsarbeiten sind provisorisch auf die Dauer des Bedarfes und gegen 14tägige Kündigung aufzunehmen:

1 Ausmesser mit dem Taggelde von 1 fl. 70 kr.

1 Ausmessergehilfe mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., und ist für jeden ein jährliches Stiefelpauschale von 18 fl. zu bemessen.

Weiters erforderliche Tagelöhner sind nach Bedarf durch den Erstherr der Baumeisterarbeiten gegen die Tarifpreise beizustellen.

Für Vermessungen in den entlegeneren Theilen des X. bis XIX. Bezirkes ist die Tramway- oder Omnibus-, beziehungsweise Eisenbahnfahrt letzter Classe zu vergüten.

7. Als Amtlocalität ist der Dachbodenaufbau im südlichen Mitteltracte des Rathhauses zu bestimmen und die erforderliche Adaptierung und Einrichtung im currenten Wege vorzunehmen.

8. Für das neue Bureau wird auf die Dauer des Bedarfes ein eigener Diener zugewiesen, und zu diesem Ende ein provisorischer Hausdiener mit dem Bezuge von täglich 1 fl. 50 kr. und dem Stiefelpauschale jährlicher 8 fl. aufgenommen.

9. Zum Studium, beziehungsweise zur Ausarbeitung besonders hervorragender, schwieriger Projecte hinsichtlich einzelner Stadttheile kann nach Erfordernis die Beauftragung an hierzu geeignete Fachmänner gegen ein zu vereinbarendes Honorar erfolgen.

10. Die Activierung des Bureaus für die Anfertigung des General-Regulierungsplanes hat spätestens mit 1. December 1894 zu erfolgen.

11. Zum Behufe einer eingehenden Berathung über die bei Durchführung der Arbeiten für den festzustellenden General-Regulierungsplan zu beobachtenden Directiven wird ein Comité, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrathes, gewählt, welches berechtigt ist, sich durch Experte (Mitglieder des Gemeinderathes und außerhalb desselben stehende Fachmänner) zu verstärken.

12. Das Stadtbauamt wird beauftragt, bei Durchführung der Arbeiten für den festzustellenden General-Regulierungsplan folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die Vorlage des General-Regulierungsplanes für den I. Bezirk hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten, jenes bezüglich des Stadttheiles längs des Wienflusses von der Schiffanederbrücke bis zum Donaucanale, sowie hinsichtlich des Platzes bei der Ausmündung der Mariahilferstraße im XV. Bezirk innerhalb dreier Monate vom Tage der Activierung des Bureaus gerechnet zu erfolgen;
- b) die Vorlage der Anträge bezüglich der Hauptstraßenzüge (Gürtel-, Ring- und Radialstraßen) für die Bezirke X bis XIX, sowie etwaige Vorschläge hinsichtlich der Verbauungsweise, Ausschließung bestimmter Gebietstheile von der Verbauung, Reservierung einzelner Partien zur eventuellen Anlage von öffentlichen Park- und Gartenanlagen und Friedhöfen oder Erweiterung derselben hat binnen Jahresfrist zu erfolgen;
- c) bei den Anträgen a und b ist auf die Ausbildung der Verkehrsmittel entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der sub 3b angeführten Aushilfsbeamten wurde mit Verfügung des k. Commiffärs vom 24. März 1896 um zwei vermehrt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Juni 1894 erfolgte die Systemisierung eines Verwalterpostens im städtischen Ayl- und Werkhause im X. Bezirke und die Einreihung dieser Stelle in die IX. Rangklasse.

Die Stelle der Wäscheaufseherin in dieser Anstalt wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 31. Mai 1894 definitiv besetzt.

Bezüglich der Reorganisierung des Beleuchtungsdienstes fasste der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 8. Juni 1894 folgende Beschlüsse:

1. Zum Zwecke der Reorganisierung des Beleuchtungsdienstes wird der Hilfsbeamtenstatus des Stadtbauamtes in der Weise abgeändert, daß vier Beleuchtungs-Inspectorstellen und eine Elektrikerstelle mit den Bezügen der X. Rangklasse 2. Kategorie und fünf Beleuchtungs-Revisorstellen mit den Bezügen der XI. Rangklasse creiert werden.

2. Zur Erlangung der creierten (Revisor-) Stellen wird außer der Erfüllung der Bedingungen der §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung an einer Oberrealschule oder an einer Staatsgewerbeschule gefordert. Bewerber, welche außerdem eine mehrjährige Verwendung im Gasfache nachweisen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Besetzung der creierten Stellen mit derzeit dem Hilfsbeamtenstatus des Stadtbauamtes nicht angehörigen Personen ist vorerst nur eine provisorische, jedoch mit der Zusicherung der definitiven Verleihung und Einrechnung der provisorischen Dienstzeit in die definitive nach zufriedenstellender zweijähriger Verwendung im Dienste.

Bewerbern, welche eine vorherige mindestens einjährige Verwendung im Gasfache nachgewiesen haben, wird schon nach einer einjährigen zufriedenstellenden Verwendung im städtischen Beleuchtungsdienste die fragliche Stelle definitiv verliehen.

3. Den Inspectoren und Revisoren ist für Amtshandlungen außerhalb des Amtlocales, inclusive der Colaudierungen und nächtlichen Controle, ein Pauschale von 300 fl. als Entschädigung für die Benützung einer Fahrgelegenheit, für Kleiderabnützung, etwaige Verköstigung und verausgabtes Sperrgeld zu gewähren, welches in die seinerzeitige Pension nicht eingerechnet wird.

4. In der Voraussetzung, daß die Reorganisierung am 1. Juli 1894 ins Leben tritt, wird ein Zuschusscredit in der Höhe des Erfordernisses von 3500 fl. zur Rubrik XXV 2, „Persönliche Bezüge“, bewilligt.

Gelegentlich der mit Stadtrathsbeschluss vom 28. Juni 1894 vorgenommenen Einreihung der im Beleuchtungsdienste bereits in Verwendung gestandenen Hilfsbeamten in die neu systemisirten Stellen wurde ausgesprochen, daß jenen Beamten, welchen bei ihrer Ernennung oder Beförderung der neue Gehalt nicht vom Tage des bezüglichen Beschlusses oder der Vereidigung, beziehungsweise Eideserinnerung, sondern von einem früheren Zeitpunkte angewiesen wurde, die Triennial-, beziehungsweise Quinquennialzulage von diesem früheren Zeitpunkte ab zu rechnen ist.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 19. December 1895 wurden bezüglich der Regelung der Bezüge des Personales des städtischen Lagerhauses folgende Bestimmungen getroffen:

A. Bestimmungen über die Bezüge des Personales des städtischen Lagerhauses.

§ 1.

Die vom Gemeinderathe zur Beforgung der Lagerhausgeschäfte bestellten Organe werden in Beamte, Unterbeamte und Diener und rüchichtlich ihrer Bezüge in sechs Gehaltsclassen eingetheilt.

§ 2.

Die Bezüge bestehen aus einem Jahresgehälte und einem Quartiergelde, und sind wie folgt festgesetzt:

a) Für die Beamten

der I. Gehaltsclassen: 2 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 4500 fl. und 4000 fl. nebst 800 fl. Quartiergeld;

der II. Gehaltsclassen: 5 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 2400 fl., 2200 fl., 2000 fl., 1800 fl. und 1600 fl. nebst 600 fl. Quartiergeld;

der III. Gehaltsclassen: 7 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 1500 fl., 1400 fl., 1300 fl., 1200 fl., 1100 fl., 1000 fl. und 900 fl. nebst 400 fl. Quartiergeld;

der IV. Gehaltsclassen: 2 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 800 fl. und 700 fl. nebst 300 fl. Quartiergeld;

b) für die Unterbeamten der V. Gehaltsclassen: 6 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 800 fl., 750 fl., 700 fl., 650 fl., 600 fl., 550 fl. nebst 210 fl. Quartiergeld;

c) für die Diener der VI. Gehaltsclassen: 4 Gehaltsstufen mit dem Gehälte von 650 fl., 600 fl., 550 fl. und 500 fl. nebst 180 fl. Quartiergeld.

Die Unterbeamten und Diener erhalten überdies die normalmäßige Amtskleidung und das Stiefelpauschale.

§ 3.

Bestellt werden:

a) als Beamte:

in der I. Gehaltsclassen ein Director,

„ „ II. „ vier Vorstände,

„ „ III. „ zwölf Officiäle,

„ „ IV. „ sechs Accessisten;

b) als Unterbeamte:

in der V. Gehaltsclassen 11 Aufseher oder Wagmeister und 1 Portier.

§ 4.

Jene Angestellten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, erhalten für die Dauer dieser Zuweisung kein Quartiergeld; im Falle der Pensionierung wird denselben jedoch die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrer Gehaltsclassen entspricht, in die Pension eingerechnet.

## § 5.

Die Versetzung aus einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt im Wege der Ernennung.

## § 6.

Die Vorrückung innerhalb einer Gehaltsklasse in den höheren Gehalt erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung in der I., II., V. und VI. Gehaltsklasse nach Ablauf von je fünf in diesen Classen zugebrachten Dienstjahren, in der III. und IV. Classe nach Ablauf von je drei Jahren.

## § 7.

Bei der Pensionierung eines Angestellten ist demselben außer der normalmäßigen Pension auch der halbe Betrag desjenigen Jahresquartiergeldes, welches er in dem seiner Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen hat, anzuweisen.

## § 8.

Die Aspiranten werden gegen gegenseitige 14tägige Kündigung angestellt und erhalten ein Adjutum von jährlich 500 fl.; sie werden erst nach einer vollständig befriedigenden Probepraxis von einem Jahre zu Beamten ernannt.

## § 9.

Der Genuss der systemmäßigen Gehalte beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monats, des Quartiergeldes aber von dem der Ernennung nächstfolgenden Quartale.

Die Adjuten sind vom Tage der Aufnahme den Bezugsberechtigten flüssig zu machen. Die Gehalte und Adjuten werden monatlich im vorhinein erfolgt, die Quartiergelder aber in vierteljährigen Raten, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres im vorhinein ausbezahlt.

Als Tag der Ernennung gilt jener Tag, an welchem die Ernennung des Angestellten vom Stadtrathe, bezüglich des Aspiranten jener Tag, an welchem dessen Aufnahme vom Bürgermeister ausgesprochen worden ist.

## § 10.

Bei Vorrückungen hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monats, welcher auf das vollstreckte Triennium oder Quinquennium zunächst folgt, anzufangen.

## § 11.

Der Bezug der Gehalte, Adjuten und Quartiergelder hört in den Fällen einer neuen Ernennung oder einer Vorrückung mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber mit Ende des Monats, in welchem der Dienstaustritt erfolgt.

B. Es wird weiters bestimmt:

Die definitive Ernennung jener nur provisorisch angestellten Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien, welche in die Gehaltsklassen eingereiht sind und die zur Anstellung im städtischen Dienste im allgemeinen erforderlichen Eigenschaften besitzen, erfolgt grundsätzlich nach einer in der provisorischen Anstellung im Lagerhause in vollständig befriedigender Weise zugebrachten zehnjährigen Dienstzeit, welche in die für Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit einbezogen wird.

Bei der Einreihung der Lagerhausbediensteten in die neuen Gehaltsklassen ist der Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß auf eine Gehaltserhöhung, welche beim Fortbestande der bisherigen Gehaltsverhältnisse voraussichtlich in nächster Zeit eingetreten wäre, billig Bedacht genommen wird, und daß unter gar keinen Umständen die Einreihung derart erfolge, daß eine Verminderung der heutigen Bezüge eintrete.

Bezüglich der Reorganisation des städtischen Gartenpersonales wurden mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. Jänner 1895 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Jahresgehalt des Stadtgarten-Inspectors Gustav Sennholz wird vom ersten Tage des auf den Tag der bezüglichen Genehmigung folgenden Monats an von 2000 fl. auf 2400 fl., d. i. zweitausendvierhundert Gulden, unter Zugestehung von zwei, vom Tage des bezüglichen

Gemeinderathsbeschlusses laufenden Quinquennien à 200 fl., das Wagenpauschale desselben vom selben Zeitpunkte an von jährlich 250 fl. auf 500 fl., d. i. fünfhundert Gulden, erhöht, wobei besondere Commissionskosten nicht angerechnet werden dürfen.

2. Es wird ein städtischer Obergärtner bestellt, welcher im Falle der Verhinderung den Stadtgarten-Inspector zu vertreten hat, einen Jahresgehalt von 1100 fl., d. i. elfhundert Gulden und zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., vom Tage des bezüglichen Gemeinderathsbeschlusses an gerechnet erhält, im Genusse einer Naturalwohnung im Administrationsgebäude des Reserviegartens nebst freier Beheizung steht und pensionsberechtigt ist.

Die Besetzung dieser Stelle hat ohne Concurs zu erfolgen, jedoch ist der Nachweis des mit „gutem Erfolge“ absolvierten Gärtner-Cursus an der Schule der k. k. Gartenbau-Gesellschaft oder einer gleichgestellten Schule, der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich.

3. Der Magistrat wird angewiesen, die am 11. Februar 1886 vorgelegte Instruction für den Stadtgarten-Inspector und den Obergärtner den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten und dem Stadtrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Ausarbeitung der Instruction hat der Magistrat in Erwägung zu ziehen, eventuell Anträge zu stellen in der Richtung, ob nicht dem Stadtgarten-Inspector auch die derzeit in Verwaltung der Bezirksvorsteher stehenden Gartenanlagen in technischer Beziehung zu unterstellen seien, so daß die über die Conservierung hinausgehenden Arbeiten nur nach Einbernehmung des Stadtgarten-Inspectors ausgeführt werden könnten.

4. Es werden sieben städtische Gärtner bestellt. Von diesen hat einer einen Jahresgehalt von 800 fl., ein Quartiergeld von jährlich 240 fl. und zwei Quinquennien à 100 fl. zu beziehen. Von den übrigen sechs städtischen Gärtnern sind vier gleichfalls definitiv und drei unter Stipulierung einer sowohl der Gemeinde als auch diesen Gärtnern zustehenden vierwöchentlichen Kündigung anzustellen. Drei von diesen letzteren sechs Gärtnern haben einen Wochenlohn von je 15 fl. und drei einen Wochenlohn von je 14 fl. und, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung oder Bequartierung stehen, einen Wohnungsbeitrag von wöchentlich 3 fl. zu beziehen.

5. Es werden neun Gärtnergehilfen bestellt, von denen vier einen Wochenlohn von 13 fl. und fünf einen Wochenlohn von 12 fl. erhalten und, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung oder Bequartierung stehen, ebenfalls einen Wohnungsbeitrag von wöchentlich 3 fl. beziehen.

Dem Stadtgärtner steht das Recht zu, neu eintretende Gehilfen im Anfange auch mit einem geringeren Lohne, jedoch nicht unter 10 fl. pro Woche, insolange zu entlohnen, bis ihre Leistungen dem systemisirten höheren Wochenlohne per 12 fl., respective 13 fl. entsprechen.

6. Der Wochenlohn des Hausstischlers wird von 12 fl. auf 14 fl. erhöht.

7. Gartenburschen (Lehrlinge), von denen nicht mehr als drei aufgenommen werden können, erhalten einen Wochenlohn von 3 bis 5 fl.

8. Das Ansuchen des Gärtners für den VIII. Gemeindebezirk um definitive Anstellung wird abgelehnt, doch wird sein Monatslohn per 60 fl. vom ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats an auf 67 fl. erhöht.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung dieser Bestimmungen wurden mit Verfügung des k. Commissärs vom 5. Februar 1896 folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Stadtgärtner erhält den Titel „Stadtgarten-Inspector“.

2. Die Stelle des städtischen Gärtners ist definitiv; mit derselben ist ein Pensionsanspruch nach den Normen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener verbunden; dieser städtische Gärtner unterliegt den Bestimmungen der Dienstpragmatik; demselben gebühren zwei Quinquennien à 100 fl.

3. Die Zuweisung der einzelnen Gartenobjecte (Reserviegarten, Baumschule und Stadtpark sammt Annexen), sowie der übrigen Anlagegruppen an den städtischen Gärtner und die in Punkt 6, alinea 1 der Beschlüsse des Gemeinderathes genannten Gärtner erfolgt bis auf weiteres durch den Stadtgarten-Inspector gegen vorherige Anzeige an den Magistrat.

4. Die Gärtner für die vier definitiven Stellen sind gleichfalls unter Stipulierung einer sowohl der Gemeinde als auch den Gärtnern zustehenden vierwöchentlichen Kündigung zu bestellen und hat bezüglich dieser Gärtner die gleiche Behandlung in Betreff der Altersversorgung, wie bei den städtischen Diurnisten einzutreten. (Gemeinderathsbeschluss vom 6. und 7. December 1892, Z. 7011.)

Bei wiederholter Verletzung der Dienstpflichten oder bei grober Pflichtverletzung können die in Punkt 6 der Gemeinderaths-Beschlüsse genannten Gärtner sofort ohne vorhergehende Kündigung entlassen werden; die Besetzung der vier definitiven sowie der zwei provisorischen Gärtnerstellen erfolgt über Vorschlag des Stadtgarten-Inspectors durch den Magistrat.

5. (Punkt 5 der Gemeinderaths-Beschlüsse). Die Gärtnergehilfen werden vom Stadtgarten-Inspector unter Stipulierung einer beiden Theilen zustehenden vierzehntägigen Kündigung aufgenommen und entlassen. Bei wiederholter Verletzung der Dienstpflichten oder bei grober Pflichtverletzung kann eine sofortige Entlassung, ohne vorhergehende Kündigung erfolgen. Desgleichen steht dem Stadtgarten-Inspector die Aufnahme des gegen vierzehntägige Kündigung zu bestellenden Hausstischlers, sowie die Aufnahme der Gartenburschen (Lehrlinge) zu.

6. Der dem Stadtgarten-Inspector zugewiesene ehemalige Friedhofsgärtner Emanuel Follmann ist mit den Functionen eines provisorischen Gärtners zu betrauen und hat für die Dauer der Verwendung des Genannten die letzte der sechs Gärtnerstellen unbesetzt zu bleiben.

7. Das mit dem Baumschulgärtner Michael Neumaier bestehende Dienstverhältnis ist aufzulösen; derselbe erhält eine jährliche Gnadengabe von 500 fl. auf Lebensdauer und ein Naturalquartier (Zimmer oder Cabinet) auf Widerruf und so lange die Gemeinde in der Lage ist, dasselbe beizustellen; im Falle der Verzichtleistung auf das Naturalquartier wird die Gnadengabe mit 550 fl. bemessen.

8. Gartenburschen (Lehrlinge), von denen nicht mehr als drei aufgenommen werden können, erhalten einen Wochenlohn von 3 bis 5 fl.

Die Aurrechnung der neuen Bezüge, insoweit dieselben sich in Wochenlöhnen für das bereits im Dienste der Gemeinde stehende Personale darstellen, erfolgt am 1. Jänner 1896.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juni 1894 wurde die infolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. October 1892 nicht besetzte Stelle eines Forstadjuncten auf dem Wiener Bürgerhospitalfondsgute Spitz a. d. Donau mit dem Sitze in Spitz aufgelassen und dafür die Stelle eines für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst befähigten Forstaufsehers mit dem Grundgehalte von 400 fl., der Anwartschaft auf zwei Quinquennien à 50 fl. und dem Genusse einer kleinen Naturalwohnung, bestehend aus Zimmer, Cabinet und Küche im Schlosse in Spitz systemisirt. Dem Forstaufseher wurden als Deputat 7 Raummeter harte und 7 Raummeter weiche Prügel Brennholz nebst einem Holzzufuhrspauschale von 12 fl. 60 kr. bewilligt und nach Zulässigkeit auch eine entsprechende Grundnutzung zu einem ermäßigten Pachtzins gewährt.

Bezüglich der Reorganisierung der Gefangen-Oberaufsicht in der Magistrats-Abtheilung des Polizei-Gefangenhauses wurden von dem Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 26. April 1895 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem jeweiligen Leiter der Gefangen-Oberaufsicht wird der Titel „städtischer Gefangenhau-Inspector“ verliehen.

2. Demselben wird die gleiche Uniform wie den Beamten des Asyl- und Werkhauses und unter denselben Bedingungen, ferner ein einmaliger Uniformierungs-Beitrag per 100 fl. bewilligt.

3. Dem derzeitigen Leiter der Gefangen-Oberaufsicht wird die bisherige Diensteszulage von 200 fl. vom 1. Jänner 1895 auf 420 fl. erhöht.

4. Das Ansuchen um Systemisierung einer eigenen Dienstesstelle und Einreihung derselben in das Rangelassenschema wird abgelehnt.

An Stelle der aufzulassenden Rathhaus-Inspectorstelle wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 im Status des hauptamtlichen Hilfspersonales und außerhalb des Rangelassenschemas die Stelle eines Rathhausverwalters-Assistenten creiert. Für deren Besetzung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Bewerber um diese Stelle haben außer den nach § 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegte Reifeprüfung einer höheren k. k. Staatsgewerbeschule (Bau- oder Maschinenfachschule) beizubringen.

Mit dieser Stelle sind ein Jahresgehalt von 800 fl., zwei Triennialzulagen à 100 und eine Amtswohnung im neuen Rathhause, solange aber eine solche nicht zur Verfügung steht, ein Quartiergeld im Jahresbetrage von 300 fl., letzteres mit dem Beifügen verbunden, daß der betreffende Bedienstete aus Dienstesrücksichten in einem dem neuen Rathhause naheliegenden Bezirke zu wohnen habe.

Die Dienstinstruction für den bisherigen Hausinspector des Rathhauses ist den dermaligen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten.

Bezüglich der neuen Systemisirung der Amtsdieners- und Hallendienerstellen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. März 1895 Folgendes angeordnet:

#### A. Trennung des Concretalfstatus.

1. Der bestehende Concretalfstatus der städtischen Diener ist zu trennen, und hat deren Vertheilung nach folgender Tabelle zu erfolgen.

A m t	Stand nach der letzten Besetzung				Antrag			
	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	<sup>311=</sup> sammen	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	<sup>311=</sup> sammen
Ranzlei. Raths- und Amtsdieners und Rathhausaufseher	36	194	94	324	40	194	90	324
Schuldiener . . . . .	3	81	36	120	15	75	30	120
Executionamt. Mahnboten . . . . .	—	58	—	58	3	45	10	58
Marktamt. Schlachtbrücken-Ober- aufseher, Aufseher, Marktaufseher, Por- tiere, Markthallen- diener . . . . .	9	30	3	42	5	34	33	72
Asyl- und Werk- haus. Oberaufseher, Aufseher, Wäscheaufseherin . . .	1	13	1	15	1	13	1	15
Museum. Zeugwarte . . . . .	1	1	—	2	1	1	—	2
Versorgungshäuser. Aufseher . . . . .	—	3	3	6	—	3	3	6
	50	380	137	567	60	361	167	597

2. Der Titel „Rathsdienner“ wird den Amtsdiennern der I. Bezugsclasse belassen.

B. Systemisirung von 30 Hallendienerstellen.

1. Die Systemisirung von 30 definitiven Hallendienerstellen mit den Bezügen der dritten Diener-Bezugsclasse und deren Einreihung unter die Diener des Marktammtes der dritten Classe wird genehmigt. (In der vorstehenden Tabelle bereits durchgeführt.)

2. Die definitive Anstellung aller jener Markthallendiener, welche bereits fünf Jahre in dieser Eigenschaft in Verwendung stehen und sich als befähigt und geeignet zum Dienste erwiesen haben, vom 1. Jänner 1895 an wird bewilligt und ist in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juli 1894, Z. 4528, die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Quinquennien in Anrechnung zu bringen.

Die thatfächliche Einreihung erfolgt sohin durch den Stadtrath.

3. Die als Markthallendiener aufgenommenen Individuen haben mindestens durch fünf Jahre provisorisch zu dienen und beziehen in dieser provisorischen Dienstesstellung einen Taglohn von 1 fl. 50 fr.

4. Die Markthallendiener werden auch ferner in dem Bezuge der Gebühr von 75 kr. für jede im Dienste verbrachte Nacht belassen.

5. Die Bewerber um eine Markthallendienerstelle haben sich beim Vorstande des Marktammtes einer Prüfung in Bezug auf ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ihre Befähigung zum Wagdienste in Folge Ablegung der Wagmeisterprüfung (Ministerial-Verordnung vom 12. October 1876, N. G. Bl. Nr. 126) nachzuweisen und sind vor ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer körperlichen Eignung durch das Stadtphysikat zu untersuchen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. October 1896 wurden bezüglich der Auffassung der III. Bezugsclasse für die Amts- und Schuldiener, Mahnboten und Markthallendiener und die Einreihung der bezeichneten Bediensteten in die II. Bezugsclasse folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die III. Bezugsclasse wird aufgehoben; sämmtliche derzeit in dieser Bezugsclasse stehenden Amtsdienner, Schuldiener, Mahnboten, Markthallendiener, Aufseher in den Versorgungsanstalten, sowie Nachtwächter in den Schlachthäusern und die Wäscheaufseherin werden vom 1. October 1896 an in die II. Bezugsclasse mit dem Grundgehalte von jährlich 550 fl. eingereiht.

Die I. und II. Bezugsclasse bleibt wie jetzt systemisirt.

2. Die Ernennung zum definitiven Markthallendiener hat, wie bisher, erst nach einer in zufriedenstellender Weise zurückgelegten fünfjährigen provisorischen Dienstleistung zu erfolgen und ist letztere bezüglich des Anfalles der Quinquennialzulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

3. In Abänderung der §§ 33 und 34 des Normales über die Augenscheinsgebühren 2c., Kost- und Zehrgelder, wird das Kostgeld für die Markthallendiener auf 50 kr. und die Nachtwachgebühr auf 75 kr. herabgesetzt.

4. Das Ansuchen der Markthallendiener um Abänderung der Bezeichnung „Hallendiener“, sowie jenes um Enthebung derselben von den Reinigungsarbeiten wird abgewiesen.

5. Für die allenfalls noch auf das Jahr 1896 hiedurch entfallenden Mehrkosten wird ein Zuschußcredit zur Rubrik III, 11a in der Höhe des eintretenden Erfordernisses bewilligt und in das nächstjährige Budget ein Betrag von 14.088 fl. 20 kr. zum Zwecke der Durchführung dieser Reorganisirung eingestellt.

6. Bei provisorischen Bestellungen sollen in erster Linie zuständige Wiener deutscher Abstammung, und unter diesen gewesene Unterofficiere den Vorzug haben.

7. Die Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. Juli 1894, 33. 2561 und 4528 werden aufgehoben.

Für die Einhebung der Marktgebühren wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 21. Jänner 1896 folgender Status genehmigt:

1. Ein Gebührenrevisor mit 1200 fl. Jahresgehalt und 400 fl. Quartiergeld und mit dem Anspruche auf Halbjahreskarten für die Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft.

2. 19 Marktgebühreneinheber mit einem Jahresgehalt von 550 fl., dem Anspruche auf zwei Quinquennien à 50 fl. und einem Quartiergelde von 180 fl.

Für den Marktgebüreneinheber am Schanzmarkte, welcher an Stelle des Quartiergeldes ein Naturalquartier im dortigen Amtsgebäude zugewiesen erhält, wird eine Gehaltszulage von 50 fl. bewilligt.

Die Gebüreneinheber haben im Bezuge der bisherigen Dienstmontur zu verbleiben.

Für die Gebüreneinheber haben folgende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

Jeder Gebüreneinheber hat fünf Jahre in provisorischer Eigenschaft zu dienen und erhält während dieser Zeit die angegebenen Bezüge. Nach vollstrecktem 5. Dienstjahre und tadelloser Verwendung erfolgt über Vorschlag des Magistrates die definitive Anstellung.

Die in provisorischer Verwendung zugebrachte Dienstzeit wird bei der seinerzeitigen Pensionierung in Anrechnung gebracht.

3. Der Anfall der beiden Quinquennien erfolgt nach Ablauf von je fünf Jahren vom Zeitpunkte der definitiven Anstellung.

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener haben auch auf die definitiv angestellten Marktgebüreneinheber Anwendung zu finden.

Bewerber um Marktgebüreneinheberstellen haben sich vor dem Marktdirector einer Prüfung in Bezug auf ihre Fertigkeit im Rechnen und Schreiben zu unterziehen und sich hinsichtlich ihrer körperlichen Eignung (insbesondere ihrer Sehkraft) durch das Stadtphysikat untersuchen zu lassen.

Für den Centralviehmarkt wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Mai 1894 ein Gebäudeaufseher mit einem Monatslohne von 55 fl. und einer Diensteswohnung gegen 14tägige Kündigung bestellt. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. August 1896 erfolgte die Systemisirung der Stelle eines vorläufig provisorisch gegen beiderseitige vierwöchentliche Kündigung anzustellenden Kabellegungs-Aufsehers mit einem Taggelde von 2 fl. und einer Entlohnung von 2 fl. 50 kr. für die ganze und 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht unter gleichzeitiger Auflassung der Stelle eines der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes als Schreibkraft zugewiesenen Diurnisten. —

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 24. März 1896 wurde der Bezug des städtischen Aufsehers auf dem communalen Steinlagerplatze von 1 fl. 60 kr. auf 2 fl. täglich erhöht und ihm ein monatlich verfallen anzuweisendes Quartiergeld von 10 fl. pro Monat bewilligt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 25. Mai 1894 wurde für die Überwachung der Reinigung und des Bauzustandes des linksseitigen Haupt-Sammelcanales, sowie für die Handhabung der Spüleinflüsse auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Stelle eines provisorischen Canalaufsehers mit einem Monatslohne von 60 fl. geschaffen, welchem die erforderliche Dienstkleidung und freie Wohnung in dem nächst der Staatsbahnbrücke gelegenen Wächterhause anzuweisen ist. Die Bestellung des Aufsehers hat durch das Stadtbauamt zu erfolgen, welches zugleich angewiesen wurde, die Dienstinstruction für diesen Canalaufseher ehestens zur Genehmigung vorzulegen. —

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 10. November 1896 wurde für den rechtsseitigen Haupt-Sammelcanal in der Strecke von Ruszdorf bis zur Postgasse und dem Neben-Sammelcanale des XIX. Bezirkes auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien die Bestellung eines provisorischen Canalaufsehers gegen 14tägige Kündigung mit einem Monatslohne von 60 fl. beschlossen und bestimmt, dass ihm die erforderliche Dienstkleidung und weiter, bis zum Zeitpunkte der Zuweisung einer Dienstwohnung in dem erst zu erbauenden Wärterhause, ein Quartiergeld von 15 fl. pro Monat angewiesen werde.

Zum Zwecke der für das Jahr 1897 in Aussicht genommenen Actenzustellung an die städtischen Ämter durch 3 (bisher 2) Zustellungswagen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. November 1896 der Stand der Kutscher der städtischen Feuerwehr um eine Person erhöht und die Beistellung der Montur für einen dritten dem vorhandenen Stande der Aushilfsdiener zu entnehmenden Begleiter genehmigt.

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1894 erfolgte eine Vermehrung des Conceptspersonales durch Aufnahme von fünf, nach zurückgelegter Probepraxis zu Conceptspraktikanten zu ernennenden Concepts-Aspiranten mit dem normalmäßigen Abjutum von 600 fl.

Über Verfügung des k. Commissärs vom 21. August 1895 wurde die Zahl der Concepts-Praktikanten um 5, über dessen Verfügung vom 19. December 1895 die Zahl der Concipisten I. Kategorie um 5, die II. Kategorie um 10 vermehrt.

Das Personale der städtischen Buchhaltung wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. November 1894 durch Aufnahme von 20 Praktikanten mit dem systemisierten Abjutum von jährlich 500 fl. vermehrt. —

Im Status des Stadtbauamtes wurde die Zahl der Baurathsstellen der VII. Rangklasse anlässlich der neu zu schaffenden Fachabtheilung für Straßensäuberungs-Angelegenheiten mit Verfügung des k. Commissärs vom 10. December 1895 um eine vermehrt.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 17. Juni 1895 erfolgte die Vermehrung des provisorischen technischen Aushilfspersonales für den Ausbau der Hochquellenleitung durch Aufnahme von zwei Aushilfs-Ingenieuren mit dem monatlichen Bezuge von je 100 fl. bei Verwendung zu Bureauarbeiten; bei Verwendung bei den Bauten selbst erhalten sie eine Zulage von 2 fl. per Tag oder Nacht und von 4 fl. für die ganze Nacht. Außerdem wurden zwei Aushilfs-Bauaufseher mit dem monatlichen Bezuge von je 70 fl. und der Zulage von 1 fl. 50 kr. für die halbe und 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht aufgenommen. —

Zum Zwecke der nothwendig gewordenen Vermehrung der Veterinär-Praktikanten wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. December 1894 die Aufnahme von sechs thierärztlichen Praktikanten mit einem jährlichen Abjutum von 500 fl. genehmigt.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. August 1895 erfolgte eine Vermehrung der thierärztlichen Praktikanten in der Veterinärabtheilung des Marktamtes durch Aufnahme von vier thierärztlichen Praktikanten.

Mit derselben Verfügung erfolgte die vorläufige Erhöhung des Postgeldes für die Praktikanten und Aspiranten der Veterinärabtheilung von 84 kr. auf 1 fl. 20 kr.

Die Zahl der thierärztlichen Assistentenstellen wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 4. Februar 1896 unter Auflassung von acht thierärztlichen Praktikantenstellen von 20 auf 28 erhöht. —

Für den Status der Hauptcasse wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. September 1894 eine Vermehrung durch Creierung von zehn Kanzlei-Praktikantenstellen genehmigt. —

Mit demselben Beschlusse wurde für den Status des Steueramtes die Creierung von 15 Kanzlei-Praktikantenstellen mit dem systemisierten Abjutum genehmigt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 2. Mai 1895 wurde der Bürgermeister ermächtigt, behufs Vermehrung des Personales des Wasserbezugs-Revisorates neun ihm hiefür geeignet erscheinende Personen provisorisch als Wasserbezugs-Revisoren mit einem Taggelde von 2 fl. aufzunehmen. —

Die Zahl der Diurnisten erfuhr eine Vermehrung durch Zuweisung von zwei Diurnisten an das statistische Departement (Verfügung des I. Commissärs vom 15. October 1895), von zwölf Diurnisten an die Marktcommissariats-Abtheilung (Verfügung des I. Commissärs vom 12. Juni 1895), von drei Diurnisten an das Conscriptiionsamt (Verfügung des I. Commissärs vom 25. Juli 1895), von drei Diurnisten zur vorläufigen Vermehrung des im Steuer- und Wahlcataster verwendeten Personales (Gemeinderathsbeschluss vom 25. September 1896), von zehn Diurnisten für das Expedite (Verfügung des I. Commissärs vom 26. Juni 1895). —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. März 1894 erfolgte die Systemisirung der Stellen von weiteren drei Bauaufsehern mit dem Taggelde von 2 fl. gegen eine 14tägige Kündigungsfrist, wovon der eine das Maurer- oder Ziegeldeckergewerbe, der zweite das Spenglergewerbe und der dritte das Zimmermannsgewerbe erlernt haben muss; bei der Aufnahme derselben ist besonders auf Poliere Rücksicht zu nehmen und sind diese drei Bauaufseher in erster Linie zur Controle der currenten Arbeiten zu verwenden. —

Da infolge der Vermehrung der Besucher der Märkte im I. und II. Bezirke das dort angestellte Personale nicht mehr ausreichte, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. October 1894 die Aufnahme zweier Aushilfsdiener für die Marktamt-Abtheilungen im I. und II. Gemeindebezirke mit dem Taglohne von je 1 fl. 30 kr. und der für die Marktgebühren-Einsammler bestimmten Montur, jedoch ohne Stiefelpauschale, genehmigt. —

Mit Verfügung des I. Commissärs vom 22. October 1895 wurde die Zahl der beideten Brückenaufseher um zwei Stellen vermehrt, beziehungsweise im Dienerstatus des Marktamtes die Zahl der Stellen in der II. Bezugsclasse von 34 auf 36 erhöht. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 9. Februar 1894 wurde der Magistrat ermächtigt, für die Dauer des Bedarfes drei Aushilfsdiener mit dem üblichen Taglohne von 1 fl. 30 kr. aufzunehmen und sie dem Armeninstitute, der Marktamt- und der Bauamtsabtheilung im XVI. Gemeindebezirke zur Dienstleistung zuzuweisen.

Behufs Ermöglichung der Abgabe von zwei Dienern aus dem Expedite an die städtische Hauptcassa wurden zufolge Verfügung des I. Commissärs vom 29. Jänner 1896 zwei Aushilfsdiener mit den normierten Bezügen (1 fl. 30 kr. Taglohn und Montur) aufgenommen.

Die Zahl der Aushilfsdiener wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 31. Jänner 1895 um weitere drei Stellen vermehrt.

d) Bestimmungen betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten. Infolge Verfügung des I. Commissärs vom 10. December 1895 wurde bezüglich der Einführung von Diensteszulagen für die Beamten des Bezirksschulrathes Folgendes angeordnet:

1. Für das Beamten- und Dienerpersonale des Bezirksschulrathes sind statt der bisher üblichen Remunerationen Diensteszulagen zu systemisiren, welche für das Jahr 1895 ganzjährig, Ende December 1895, vom Jahre 1896 an aber in verfallenen Monatsraten gleichzeitig mit dem Gehalte auszubahlen sind.

2. Diese Diensteszulagen sind für den Magistratsrath als Leiter des Bureau's mit 500 fl., für den Magistratssecretär mit 250 fl., für den Magistratscommissär mit 200 fl., für den Concipisten, beziehungsweise Conceptis-Praktikanten und für den I. Kanzleiofficial mit je 100 fl., für die übrigen Kanzleibeamten (Officiale, Accessisten oder Praktikanten) mit je 70 fl. und für den Amtsdienner mit 50 fl. jährlich festzusetzen. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Jänner 1895 erfolgte die Regelung der Bezüge des Forstpersonales der Gemeinde, bzw. der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Armenfonde. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

## A.

Die Bezüge für das Personale werden festgesetzt:

I. in dem Hochquellengebiete:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehälte von jährlich 1300 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehälte von 900 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für den Forstwart mit dem Grundgehälte von 700 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

II. Für das Personale in Groß-Enzersdorf:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehälte von 1200 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehälte von 800 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für die beiden Forstwarte (in Lobau und Kühwörth) mit dem Grundgehälte von 600 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

III. Für das Personale in Spitz:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehälte von 1100 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. für den Forstadjuncten mit dem Grundgehälte von 800 fl. und einem Triennium von 100 fl.;
3. für den Forstauffeher mit dem Grundgehälte von 400 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;

IV. Für das Personale in Mannswörth:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehälte von 1000 fl. und vier Quinquennien à 100 fl.;
2. unter Auflassung der Stelle des Forstadjuncten wird anstatt derselben die Stelle eines Forstwartes systemisirt mit dem Grundgehälte von 600 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.;
3. für den Aufseher, welcher in Zukunft den Titel „Forstauffeher“ zu führen hat, mit dem Grundgehälte von 400 fl. und zwei Quinquennien à 50 fl.

## B.

Sämmtliche Forstbeamte haben Naturalwohnungen; nur wenn ihnen Naturalwohnungen nicht angewiesen werden, beziehen sie ein Quartiergeld von 30 Percent ihrer Bezüge an Grundgehälte.

## C.

Das gesammte Personale behält die bisherigen deputatmäßigen Bezüge an Holz- und Grundnutzung.

## D.

Falls durch obigen Beschluss bei einem Beamten oder Diener eine Einbuße an seinem Gehalt sammt eventueller Personalzulage eintreten sollte, erhält der Betreffende die Differenz zwischen den neuen und alten Bezügen als in die Pension einrechenbare Personalzulage, welche nach Maßgabe der Erhöhung seiner Bezüge eingezogen wird.

## E.

Bei der Zuweisung der Quinquennien, rücksichtlich Triennien ist die bisher in gleicher Dienstzeit vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Die vom Magistrate vorgelegten Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Architekten in provisorischer Dienstesverwendung, sowie die Erhöhung des Pauschales für dieselben pro 1896 von 5500 fl. auf 5800 fl. wurden mit Verfügung des I. Commissärs vom 10. December 1895 genehmigt. —

Das dem Marktamtsvorstande bewilligte Wagenpauschale von jährlich 500 fl. wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 vom 1. Jänner 1895 angefangen auf 800 fl. erhöht. —

Den Beamten, Praktikanten und Diurnisten des Marktamtes, deren Dienstleistung sich auf die Märkte auf dem Judenplaz, Am Hof, auf der Freyung und in der Markthalle im VI. Bezirke erstreckt und schon vor Tagesanbruch beginnt, wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. Jänner 1896 an den betreffenden Tagen der Bezug eines doppelten Kostgeldes per 1 fl. 20 kr. gewährt. —

Das Kostgeld für die Praktikanten und Aspiranten des städtischen Veterinär-Amtes wurde in der Sitzung des Beirathes vom 21. August 1895 vorläufig und auf Widerruf von 84 kr. auf 1 fl. 20 kr. erhöht. —

Der Taglohn des der Marktamts-Abtheilung auf dem Markte Am Hof zugewiesenen Aushilfsdieners wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. Juni 1896 von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht. —

Der Monatslohn des Hochquellenleitungs-Aufsehers beim Kaiserbrunnen wurde infolge Erweiterung der seiner Aufsicht zugewiesenen Strecke mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. Jänner 1895 von 50 fl. auf 60 fl. erhöht. —

Die monatlichen Bezüge der für die Canalisirungen in Baumgarten, Dornbach und Hiezing aufzunehmenden Bauaufseher wurden mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. October 1895 von 60 fl. auf 70 fl. erhöht. —

Dem Wasserleitungs-, Beleuchtungs- und Canal-Aufseher auf dem Central-Biehmarkte St. Marx wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 4. Februar 1896 die Erhöhung seines Taglohnes von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. bewilligt. Im übrigen wurde ihm seine Naturalwohnung auf dem Central-Biehmarkte belassen und der Nachtdienst für die halbe Nacht mit 1 fl. 50 kr. und für die ganze mit 2 fl. 50 kr. Zulage entlohnt. —

Am 31. März 1896 erfolgte über Verfügung des k. Commissärs eine Regelung der Entlohnungen für den Reinigungs-, Beheizungs- und Hausbesorgerdienst in den städtischen Amtshäusern der Bezirke II bis XIX. —

Den Beamten der Centralfriedhofs-Verwaltung und zwar dem Verwalter, dem Adjuncten, dem Kanzleiaccessisten, sowie den beiden Todtengräbern wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 27. December 1895 für die Winterperiode 1895/96, inso- lange dieselben im Gemusse einer Dienstwohnung im städtischen Administrationsgebäude stehen und die Verwaltungsgeschäfte mit den damit verbundenen Dienstverrichtungen zu besorgen haben, der Bezug des für ihren Hausbedarf erforderlichen Brennmaterials (Mineralkohle sammt Unterzündholz) bewilligt. Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. October 1896 wurde dieses Bezugsrecht auch für die Winterperiode 1896/97 gewährt. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. October 1894 wurde für den Vorstand des Marktamtes ein Kanzleipauschale von jährlich 8 fl. 40 kr., für die übrigen Beamten dieses Amtes ein solches von jährlich 6 fl. 30 kr. angewiesen. —

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Juni 1894 wurde sämtlichen städtischen Dienern der drei Bezugsclassen ein Kanzleipauschale von monatlich 25 kr. bewilligt und mit Verfügung des k. Commissärs vom 16. April 1896 auch jenen provisorischen Amtsdienern, die nicht im Central-Zustellungsamte in Verwendung stehen, vom 1. April 1896 angefangen ein jährliches Kanzleipauschale von je 3 fl. gewährt. —

Den städtischen Sanitätsaufsehern wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 4. Februar 1896 vom 1. Jänner 1896 an ein Kanzleipauschale von jährlich je 3 fl. gewährt. —

Für die auf dem Central-Viehmarke amtierenden städtischen Thierärzte wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 19. November 1895 die Anschaffung von drei neuen Dienstpelzen (Lodenröcken mit Capuze und Lammfutter) zum Einheitspreise von 30 fl. genehmigt und die Tragdauer des Überzuges mit drei, jene des Lammfutters mit sechs Jahren festgesetzt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 29. August 1894 wurde für den Verwalter und den Verwaltungs-Adjuncten im städtischen Asyl- und Werkhause ein einmaliger Beitrag per 100 fl. zu den Uniformierungskosten bewilligt. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 29. December 1893 erhielten sämtliche definitiven und provisorischen Steuermahnboten vom 1. Jänner 1894 angefangen die Bezüge an Monturen und Stiefelpauschale der bisherigen Steuerexecutionsmannschaft. Vom Jahre 1895 angefangen wurde für dieselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 die Anschaffung von jährlich je 2 (statt 1) Weinkleidern genehmigt. —

Für die bei dem Feuerwehrdienste (einschließlich des Actenfuhrwerkes) beschäftigten Kutscher wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 26. April 1896 die jährliche Beistellung je eines Tuchrockes und einer Tuchhose, sowie die Verabreichung eines Stiefelpauschales von 8 fl. systemisirt.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. Jänner 1896 wurde folgende Änderung der Monturvorschrift für die städtische Berufsfeuerwehr angeordnet:

1. Die Beschaffung der Dienstkleidung für die Mannschaft und die Kutscher der Berufsfeuerwehr ist so zu präliminieren, dass es bei Verwendung der vorhandenen noch brauchbaren Stücke möglich wird, jedem Manne 2 Paar Tuchmonturen, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe und 8 Paar Zwilchmonturen auszufolgen, wobei auf einen Reservenvorrath für Neueintretende Bedacht zu nehmen ist; außerdem sind zu Paradeausrüstungen im Monturdepôt bereitzuhalten: 50 Mäntel; 50 Tuchröcke, 50 Tuchhosen, 50 Paar Handschuhe.

2. Die Tragdauer für die einzelnen Monturstücke wird zum Zwecke der Verfassung des jährlichen Uniformierungs-Präliminares, sowie der Überwachung des ordnungsmäßigen Gebrauches der ausgefolgten Monturstücke wie folgt bestimmt: a) Tuchrock 2 Jahre, b) Tuchblouse 1 Jahr, c) Tuchhose 1 Jahr, d) Zwilchblouse  $\frac{1}{3}$  Jahr, e) Zwilchhose  $\frac{1}{2}$  Jahr, f) Stiefel 2 Jahre, g) Schuhe 1 Jahr, h) Mützen  $\frac{1}{2}$  Jahr, i) Halsbinden  $\frac{1}{3}$  Jahr, k) Handschuhe 1 Jahr, l) Mantel 3 Jahre. Die Ärmelleibchen und Kutscherhürzen sind aus alten, sonst unbrauchbaren Monturstücken anzufertigen und wird daher für diese eine Tragdauer nicht normiert.

3. Der hienach sich ergebende Bedarf an nachzuschaffenden Monturstücken, Stiefeln und Schuhen ist vom Feuerwehr-Commando unter Benützung der Blankettformularien 2 und 6 jährlich in einem Uniformspräliminare zusammenzustellen und letzteres rechtzeitig, und zwar das erstemal für das Jahr 1897 dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

4. Auf Grund des jährlichen Uniformierungspräliminares ist die Lieferung der Stiefel und Schuhe, Tuch- und Leinenwaren, der Schneiderarbeiten, der Klappen, des Leders und der zur Instandhaltung der Fußbekleidung und der Monturen erforderlichen Nebenmaterialien für die Berufsfeuerwehr im Offertverhandlungswege auf die Dauer von drei Jahren nach Vorschrift (Beilage 2) sicherzustellen; diese Sicherstellung hat vollständig getrennt von jener der Monturen für die übrigen städtischen Bediensteten durch jenes Magistrats-Departement zu erfolgen, welchem jeweils die Feuerwehr-Angelegenheiten zugewiesen sind.

5. Die Ausfolgung der einzelnen Monturstücke an die Mannschaft, beziehungsweise Kutscher hat durch das städtische Feuerwehr-Commando im Sinne der in den Aufnahmebedingungen für die Feuerwehrmannschaft enthaltenen Bestimmungen nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes,

wie sich derselbe bei Beobachtung der Bestimmungen zu Punkt 1 und 2 ergibt, zu geschehen (§§ 8 und 9 der Vorschrift für die Aufnahme und Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Mannschaft der Wiener Berufsfeuerwehr, M.-Z. 130.922 ex 1895).

6. Die Verrechnung über den Empfang und die Ausgabe der einzelnen Monturstücke, sowie über die Abgabe unbrauchbar gewordener Stücke an das städtische Materialdepôt erfolgt seitens des Feuerwehr-Commandos, welches sich hierbei der Blankettformularen 3, 4 und 5 zu bedienen hat.

7. Die zur Instandhaltung der Monturorten, Stiefel und Schuhe erforderlichen Reparaturen sind unter Verwendung der zu diesem Zwecke gelieferten Nebenmaterialien in eigener Regie von hiezu commandierten fachkundigen Personen aus dem Mannschaftsstande auszuführen, welchen für jeden Arbeitstag eine Zulage von 80 h (40 fr.) gebührt.

Über die vorgenommenen Reparaturen und die hiezu verwendeten Materialien ist vom Feuerwehr-Commando buchzuführen

Da die Tragdauer der einzelnen Monturstücke zu kurz bemessen ist, wird es Sache des Feuerwehr-Commandos sein, dahin zu wirken, daß durch eine gehörige Ausnützung der Monturen eine größere Tragdauer erzielt werde; nach Ablauf eines Versuchsjahres wird sohin über die dem Präliminare zu Grunde gelegte Tragdauer neuerlich zu berichten sein. —

Bezüglich der Anschaffung einer Amtskleidung für die provisorischen Amtsdienner wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 10. December 1895 Folgendes angeordnet:

Für die provisorischen Amtsdienner (Aushilfsdienner) wird bis zur definitiven Regelung des gesamten städtischen Monturwesens nachstehende Montur systemisiert: jährlich: ein drapfarbener Waffenrock, zwei Hosen aus russisch-grauem Tuche (eine mit, eine ohne Passpoil), eine Weste aus schwarzem Tuche, eine Blouse und Hose aus Drill, eine Dienerkappe, ein Stiefelpauschale von 8 fl.; alle zwei Jahre: ein Paletot von mohrengrauem Tuche.

Das Recht zum Bezuge der vorbezeichneten Montur tritt erst nach Ablauf einer halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung ein.

Die genannten Monturstücke gehen nach Ablauf der normierten Tragdauer in das Eigenthum der Betheiligten über.

Die noch nicht in das Eigenthum des betreffenden Dieners übergegangenen Kleidungsstücke sind bei eintretenden Änderungen, welche das Entfallen oder den Bezug einer anderen Montur bedingen, unter dem Vorbehalte des baren Erfasses im Falle des Nichtvorhandenseins, abzufordern.

Bei jenen provisorischen Amtsdiennern (Aushilfsdiennern), welche im Laufe der ersten Hälfte des Kalenderjahres nach den Bestimmungen des Absatzes 2 zum Bezuge der Montur berechtigt werden, endet für den erstmaligen Bezug die Tragdauer der erhaltenen Monturstücke mit Schluss dieses, beziehungsweise des nächstfolgenden Kalenderjahres, bei jenen provisorischen Amtsdiennern (Aushilfsdiennern) jedoch, welche in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres nach Absatz 2 zum Bezuge der Montur berechtigt werden, hat für den erstmaligen Bezug die Tragdauer der erhaltenen Monturstücke erst mit Schluss des auf den Zeitpunkt der Berechtigung nächstfolgenden, beziehungsweise zweitnächstfolgenden Jahres zu endigen. Für die Frage des Eigenthumsüberganges und der Erfasspflicht sind aber bei dieser verlängerten Tragdauer nur ein, beziehungsweise zwei Jahre in Anrechnung zu bringen. —

Hinsichtlich der den provisorischen Schuldienern nach Absatz I, Punkt 4 der vom k. Commissär nach Anhörung des Beirathes am 5. Februar 1896 genehmigten Normen für die äußere Schulbedienung auszufolgenden Monturen, respective hinsichtlich der Tragdauer derselben, des Bezugsbeginnes und des Überganges dieser Monturen in das Eigenthum der provisorischen Schuldienner haben nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. December 1896 die vom k. Commissär am 10. December 1895 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anschaffung einer Amtskleidung für die provisorischen Amtsdienner sinngemäße Anwendung zu finden. —

Die Gesamtzahl der systemisierten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde nach dem Normalstande am Ende der einzelnen Berichtsjahre, sowie die Jahresauslage für die Bezüge erscheinen in der folgenden Zusammenstellung angeführt. Es betrug

im Jahre:	die Zahl der systemisierten Stellen:	die Jahresauslage für die Bezüge (excl. der Personalzulagen, Wagenpauschalen 2c.):
1894	4288	4,090.464 fl. 85 fr.
1895	4532	4,241.211 fl. 61 fr.
1896	4760	4,418.726 fl. 92 fr.

Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in dem Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“.

## 2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind in den Jahren 1894—1896 folgende Veränderungen eingetreten:

### Rechtskundige Beamte.

In den Ruhestand wurden versetzt: Magistrats-Director Alexander Krenn (1. Mai 1896); die Magistratsräthe: Rudolf Stadler (6. December 1894) und Karl Wopalensky (19. Juni 1895).

Gestorben sind: die Magistratsräthe Eduard Wierer (25. März 1894), Dr. Franz Becziczka (22. December 1895), dann Magistrats-Secretär Philipp Klingenberg (25. Juni 1895).

Ernannt wurden:

zum Magistrats-Director: Magistrats-Vicedirector Victor Tachau (23. Juli 1896);

zum Magistrats-Vicedirector: Magistratsrath Moriz Freyer (20. August 1896);

zu Magistratsräthen: die Secretäre Dr. Julius Frimml (26. März 1894), Christian Müller (10. Jänner 1895), Peter Philipp (10. September 1895), Karl Sedlmayer (28. Jänner 1896), Wenzel Kienast und Ferdinand Vogner, (30. September 1896);

zum Magistratsrath extra statum: Secretär Dr. Friedrich Edler v. Radler (23. Jänner 1896);

zu Magistrats-Secretären: die Magistrats-Commissäre Karl Wagner (24. Jänner 1894), Karl Neuhofer (18. Mai 1894), Robert Hanel (10. Jänner 1895), Anton Frischauf und Josef Baresch (10. September 1895), Karl Asperger (29. Jänner 1896), Hugo Fritsch und Gustav Dambier (30. September 1896).

**Stadtbauamt.**

In den Ruhestand wurden versetzt: die Bauräthe Franz Haberkorn (5. Juni 1894), Adolf Sweß (10. Juli 1894) und der Titular-Baurath Albrecht Sendegky (19. August 1896); ferner Ober-Ingenieur Karl List (18. December 1894).

Gestorben sind die Bauräthe Heinrich Lichtblau (25. August 1895) und Karl Thalhammer (9. December 1895).

Ernannt wurden: zu Bauräthen: die Ober-Ingenieure Heinrich Lichtblau (27. Juni 1894), Johann Muttenthaler (25. September 1894), Edmund Ehrret, Josef Buschek, Friedrich Ehlers und Rudolf Helmreich (19. December 1895);

zu Ober-Ingenieuren: die Ingenieure Fridolin Reitmayer (27. Juni 1894), Josef Pürzl (25. September 1894), Norbert Dobihal (10. Jänner 1895), Heinrich Schneider und Theodor Brodhuber (15. October 1895), Julius Steiner, Karl Schlag v. Scharhelm (19. December 1895) und Josef Picniczek (25. September 1896).

Den Titel „Ober-Ingenieur“ erhielten die Ingenieure Eduard Melkus und Ottokar Bylaff (27. Juli 1894).

**Sanitätspersonale.**

In den Ruhestand wurden versetzt: die städtischen Bezirksärzte der VIII. Rangclasse Heinrich Adler und Ignaz Waßlinger (17. März 1896).

Ernannt wurden: zu städtischen Bezirksärzten der VIII. Rangclasse die städtischen Ärzte Dr. Emanuel Kohn, Dr. Hans Werner, Dr. Ignaz Waßlinger, Dr. Heinrich Adler, Dr. Ludwig Klaar und Dr. Alois Grünberg (30. Juli 1895), Dr. Theodor Szongott und Dr. Anton Böhm (24. November 1896).

**Buchhaltung.**

In den Ruhestand wurde versetzt der Rechnungsrath Leopold Eder (10. März 1896).

Gestorben ist der Buchhalter Karl Mortenthaler (4. November 1894).

Ernannt wurden: zu Stadtbuchhaltern die Rechnungsräthe Friedrich Hönig und Theodor Fehner (31. Jänner 1895);

zu Rechnungsräthen: die Revidenten Heinrich Pokorny, Franz Willmayer, Julius Hungerbuehler Edler von Seestätten, Franz Weißer, Leopold Leeb (31. Jänner 1895) und Leopold Wilhelm (9. April 1895), der Rechnungsrath extra statum Karl Bayer (26. März 1896);

zu Rechnungsräthen extra statum wurden ernannt: der Rechnungsrevident Karl Bayer (31. Juli 1895) und Rechnungsrevident Theodor Leeb (26. März 1896).

**Hauptcassa.**

In den Ruhestand wurde versetzt der Ober-Controllor Rudolf Dättel (3. December 1896).

**Steueramt.**

In den Ruhestand wurden versetzt: Director Franz Winkler (14. Juli 1896) und Ober=Controlor Johann Ulrich (14. März 1896).

Gestorben ist der Ober=Controlor Rudolf Hoyer (15. April 1896).

Ernannt wurden zum Director: Ober=Controlor Adalbert Bedel (30. Juli 1896); zu Ober=Controloren: die Controlore Franz Hartel, Ludwig Kotty und Josef Habberger (7. October 1896).

**Marktamt.**

Ernannt wurde zum Vorstände: Markt=Inspector Karl Rainz (18. April 1894).

**Kanzlei und Registratur.**

Ernannt wurde zum Kanzleivorstände der Tit. Kanzlei=Vicedirector Eugen Negro (24. Jänner 1894).

**Feuerwehr.**

Gestorben ist der Commandant Franz Zier (1. Jänner 1895).

Ernannt wurden: zum Commandanten: Feuerwehr=Ober=Inspector Eduard Müller (5. Juni 1895);

zum Ober=Inspector: der seit 15. Juni 1894 den Titel und Rang eines Ober=Inspectors ad honores führende Feuerwehr=Inspector Willibald Chitil (1. October 1895).

**Verforgungsanstalten.**

In den Ruhestand wurden versetzt: die Verwalter der VIII. Rangclasse Theodor Knobloch (16. März 1894) und Rudolf Koller (7. Februar 1896).

Ernannt wurden zu Verwaltern der VIII. Rangclasse: die Verwalter der IX. Rangclasse Rudolf Koller (31. Juli 1894) und Josef Steinbach (16. April 1896).

**3. Geschäftsführung.**

Von den während der Berichtsperiode getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Bezüglich der Lieferung der Möbel für städtische Neubauten wurde das Stadtbauamt mit Stadtrathsbeschluss vom 22. December 1893 angewiesen, daß nach Thunlichkeit die Möbel erst auf dem Baue anzustreichen, in jenen Fällen aber, wo aus räumlichen Rücksichten der Anstrich der Möbel nicht auf dem Baue erfolgen kann, die in der Werkstätte des Erstehers vor erfolgtem Anstriche zu übernehmenden Möbel durch eine Schlagmarke zu bezeichnen sind, und daß nur solche Möbel, welche im unangestrichenen Zustande als qualitätsmäßig anerkannt wurden, gestrichen auf den Bau gebracht und übernommen werden dürfen. —

Der Debit für die im Verlage des Magistrates erscheinenden Publicationen wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 11. Jänner 1894 unter folgenden Bedingungen übergeben.

I. Die bereits erschienenen, sowie die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Drucke erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen vom Magistrate als zum Commissions=

verlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlags-Handlung Wilhelm Braumüller, I., Graben 21, zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranstalten, daß der Verlagsfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können.

Hievon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde, von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, so wie bei den bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen, die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagsfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Jänner 1894 angefangen, mit dem Bemerken geschlossen, daß dasselbe insolange fortzubauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagsfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenen Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der österreicherischen Buchhändler-Correspondenz, sowie in den Catalogen auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erübrigen Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jedes Jahres — das erstemal im Jahre 1895 — bar an die städt. Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Verrechnung ist ebenfalls im Juli jedes Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erfolges dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagsfirma übergeben wird, ist aufzudrucken:

Im Commission bei Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Bezüglich der bereits erschienenen, zum Commissionsverlage übergebenen Publicationen erhält die Verlagsfirma das Recht, auf den einzelnen Exemplaren eine das Commissionsverhältnis ausdrückende Bezeichnung auf ihre Kosten anzubringen.

II. Die genannte Firma ist von der Übertragung des Debits an dieselbe, sowie von den Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrages lediglich amtlich zu verständigen.

III. Im Falle der Kündigung des Übereinkommens ist dem Stadtrathe seitens des statistischen Departements der Vorschlag wegen neuerlicher Vergebung des Debits zu erstatten.

IV. Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debits sind sämmtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerken zu verständigen, daß sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Feststellung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen zu setzen haben. —

Mit Stadtrathsbeschlusse vom 17. October 1894 wurde der Entwurf des revidierten städtischen Preistarifes und die revidierte Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1895 angefangen genehmigt. —

Mit Magistratsersaß vom 15. März 1895, Z. 88.562 wurde eine neue Dienstinstruction für die Markthallendiener hinausgegeben.

Der Entwurf einer neuen Instruction für den Zustellungsdienst der städtischen Diener erhielt mit Stadtrathsbeschlusse vom 28. März 1895 die Genehmigung. —

In Bezug auf die Veräußerung von Altmaterialien im städtischen Materialdepôt wurde mit Stadtratsbeschluss vom 5. April 1895 verfügt:

1. Die Veräußerung der im städtischen Materialdepôt befindlichen Altmaterialien, als: Gußeisen, Schmiedeeisen Metall, Messing, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Weißblech, Leinenstrazzen, Wollenstrazzen, Hanf-, Leder- und Gummizeug, hat in Zukunft nicht mehr im Licitationswege, sondern durch separate Verhandlung mit einzelnen speciell zur Offertstellung aufzufordernden Firmen auf Grund der vorgelegten unter Einem zu genehmigenden Vorschrift zu erfolgen.

2. Bezüglich der übrigen im städtischen Materialdepôt vorhandenen einzelnen zum Verkaufe bestimmten Gegenstände wird die Materialverwaltung von Fall zu Fall ermächtigt, dieselben auf Grund einer vorausgegangenen Schätzung, deren Ergebnis der Genehmigung des Stadtrathes unterliegt, bei sich darbietender Gelegenheit zu den Schätzpreisen, eventuell zu höheren erzielbaren Preisen im Handverkaufe zu veräußern und ist hierüber, unter gleichzeitiger Abfuhr des Kaufschillings an die städtische Hauptcassa, an den Magistrat zu berichten.

Bezüglich der Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten wurden von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 10. Juli 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Departements und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien 2c.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu ertheilen.

2. Dem städtischen Beamten wird alljährlich und zwar, wenn möglich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ein Erholungsurlaub gewährt, dessen Dauer für die Beamten der einzelnen Rangsclassen nach dem folgenden Schema zu bemessen ist.

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Rangklasse	bei einer Gesamtdienstzeit		
	bis mit 15 Jahren	von über 15 bis mit 25 Jahren	von über 25 Jahren
	Urlaubstage		
XI	14	18	22
X 2. Kategorie	18	22	26
X 1. Kategorie	22	26	30
IX	26	30	34
VIII	30	34	38
VII	34	38	42
VI	38	42	42
V	42	42	42

Hiebei hat die Berechnung der Dienstzeit nach den im § 2 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien enthaltenen Normen stattzufinden; jedoch ist die im § 24 der Pensionsvorschrift bezeichnete, im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Beamten, zu deren Anstellung nach dem § 32 des Gemeindestatutes Hochschulstudien und die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen besonders gefordert werden, sind bei Berechnung der Urlaubsdauer zur vollstreckten Dienstzeit fünf Jahre zuzurechnen.

Die Dauer des Erholungsurlaubes für die in die Ranglassen nicht eingereichten Beamten ist mit Berücksichtigung der Dienstzeit nach der Rangklasse zu bestimmen, in welche der Betreffende mit Rücksicht auf seinen jeweiligen Gehaltsbezug einzureihen wäre.

Die für die Beamten des Archivs, der Bibliothek und des historischen Museums vom Gemeinderathe getroffenen Bestimmungen über die Behandlung derselben in Bezug auf Diäten, Witwenversorgung 2c. haben auch bezüglich der Dauer des Erholungsurlaubes für die bezeichneten Beamten sinngemäße Anwendung zu finden. Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Diurnisten, sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten jährlich nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von acht Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen ertheilt.

Waffenübungs- und Prüfungsurlaube sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen. Der Tag des Antrittes des Erholungsurlaubes ist für die Beamten der V. und VI. Rangklasse von dem Bürgermeister, für die Beamten der VII. Rangklasse von dem Magistratsdirector, beziehungsweise bezüglich der Stadtbuchhaltung vom Oberbuchhalter, für alle übrigen Beamten und sonstigen Bediensteten aber von dem betreffenden Amtsvorsteher mit möglichster Bedachtnahme auf die ungestörte Geschäftsführung festzusetzen.

Der Anspruch auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes erlischt in einzelnen Fällen insoweit, als sich die Gewährung eines Urlaubes aus Dienstesrücksichten als unzulässig erweist.

3. Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube oder die Verlängerung eines Urlaubes über die vorbezeichnete Dauer steht über schriftliches Ansuchen dem Bürgermeister zu.

4. Die Bewilligung eines Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Einstellung sämtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten kann vom Stadtrathe ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ertheilt werden und ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzujuchen.

Durch eine derartige Verurlaubung wird die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes (§ 6 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien) anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Dauer des Urlaubes ausgeschlossen, doch bleibt demselben sein Dienstposten für die Zeit der Verurlaubung gewahrt.

5. Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

6. Urlaubsertheilungen behufs freiwilliger Militärdienstleistungen, welche zum Zwecke der Erprobung für die Erlangung einer höheren militärischen Charge angeführt werden und wobei eine längere Zeit als für die periodischen Waffenübungen in Anspruch genommen wird, sind der besonderen Bewilligung des Stadtrathes vorbehalten und werden grundsätzlich nur gegen Einstellung sämtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten während der Dauer dieser Militärdienstleistung zugestanden. Hierbei ist in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu entscheiden, ob durch den Antritt des Urlaubes und für die Dauer desselben die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstzeit unterbrochen wird.

7. Einem in Verrechnung stehenden oder bei einer Cassa oder Materialienverwaltung angestellten Beamten darf ein Urlaub nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß über die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung kein Zweifel besteht, und die vollständige Übergabe der ihm anvertrauten Gelder oder Materialien erfolgt.

8. Die Übertragung des Urlaubsrechtes von einem Beamten auf den anderen ist unzulässig.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind in dem Entwurfe der neuen Dienstpragmatik für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde aufzunehmen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 28. August 1896 wurde der Magistrat aufgefordert, künftig alle Processangelegenheiten, bei welchen der Advocatenzwang nicht vorgeschrieben ist, durch städtische Beamte, welche rechtskundig sind, durchführen zu lassen

und jene Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze nur durch einen Advocaten durchgeführt werden können, vor ihrem Beginne dem Stadtrathe vorzulegen, damit derselbe über deren Zuweisung an einen Advocaten schlüssig werden kann. —

Bezüglich des Beitrittes der Gemeinde Wien zum Check- und Clearingverkehr der k. k. Postsparcassa wurden vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 4. September 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa haben beizutreten:

- a) die städtische Central-Hauptcassa;
- b) die 19 städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit je einem Conto;
- c) die 19 städtischen Steueramts-Abtheilungen;
- d) ebenso ist auch für jene communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen, beim Check- und Clearingverkehre je ein Conto zu eröffnen.

2. Die Gebührenfreiheit oder wenigstens Gebührenermäßigung bei dem Postsparcassenamte ist zu erwirken und gleichzeitig wegen rascherer Verzinsung der Erläge zu unterhandeln.

3. Die Erlagscheine sind an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

4. An das Handelsministerium ist eine Eingabe zu richten, daß die Posterslagscheine für die gesammten Contrahenten freigegeben werden und daß ermöglicht werde, auf der Rückseite der Erlagscheine Mittheilungen, welche auf die Erlagssumme Bezug haben, anzufügen, ohne eine Marke benützen zu müssen.

5. Der Magistrat wird aufgefordert, binnen vier Wochen Vorschläge zur Durchführung dieser Beschlüsse zu machen. —

Für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städtischen Schöpfwerke bestellten Aufseher wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 15. October 1896 eine Dienstesvorschrift erlassen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 2. November 1896 wurde der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer Instruction für den Kabelleitungsaufseher genehmigt.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, sind folgende Daten anzuführen.

#### Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter während der Jahre 1894—1896.

Jahr	Zahl der				Plenar- sitzungen	Senats- sitzungen	Comit- teesitzungen	Geschäftsstücke wurden erledigt in den		Zahl der Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter
	bei der Magistrats- direction	beim Einreichungs- protokolle des Magi- strates und bei den be- sonderen Einreichungs- protokollen einzelner Departements	bei den magistratischen Bezirksämtern	im ganzen				Plenar- sitzungen	Senats- sitzungen	
eingelangten Geschäftsstücke					des Magistrates					
1894	3534	250.114	772.116	1,025.764	86	120	46	1000	1348	9
1895	3316	253.294	848.715	1,105.325	93	107	20	1086	1360	9
1896	3962	260.879	885.714	1,150.555	97	118	20	1169	1365	7

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ausgewiesen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke		
	1894	1895	1896
A. Localpolizeiliche Agenden.			
Reinlichkeitspolizei . . . . .	8.672	8.698	7.377
Gesundheitspolizei . . . . .	8.831	9.493	10.040
Feuerpolizei . . . . .	8.034	9.414	7.197
Marktpolizei . . . . .	8.314	13.078	12.366
Baupolizei . . . . .	19.223	20.167	24.466
Straßenpolizei . . . . .	18.665	17.376	19.305
Sonstige localpolizeiliche Agenden . . . . .	10.690	10.021	11.592
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.			
Gemeindeverband (mit Einschluß der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft) . . . . .	15.671	12.670	12.654
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen . . . . .	208	10.822	2.578
Personalien (mit Ausschluß der in die nächste Post gehörigen Agenden) . . . . .	8.779	10.255	10.590
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluß der Stiftungen für Unterrichtszwecke) . . . . .	9.466	6.628	6.307
Kirchenangelegenheiten . . . . .	1.850	2.017	3.183
Rechtsangelegenheiten . . . . .	4.951	5.218	5.206
Armenpflege (mit Einschluß der Armenstiftungen) . . . . .	74.375	77.338	82.408
Verwaltung der städtischen Realitäten . . . . .	6.822	7.209	8.159
Angelegenheiten betreffend:			
Straßen . . . . .	5.399	7.192	7.922
Beleuchtung . . . . .	628	720	805
Canal- und Wasserbauten . . . . .	2.407	3.832	2.455
Brücken . . . . .	93	670	616
Brunnen . . . . .	2.548	224	920
Wasserleitungen . . . . .	13.985	17.415	13.226
Bäder . . . . .	187	383	367
Friedhöfe, Leichenkammer, Wasenmeisterei zc. . . . .	1.795	1.479	1.527
Gartenanlagen, Alleen zc. . . . .	546	833	715
Approvisionnementangelegenheiten . . . . .	1.099	1.476	993
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen zc. für die Gemeinde (mit Einschluß der Hundesteuer) . . . . .	33.196	40.103	39.841
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten . . . . .	314	430	659
Dienstboten-Krankencasse . . . . .	1.704	3.176	6.546
Sonstige hieher gehörige Agenden . . . . .	31.664	31.450	36.396
Summe I. . . . .	300.116	329.787	336.416

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke		
	1894	1895	1896
Rundmachung der Gesetze und Verordnungen . . . . .	3.209	3.714	4.435
Steuerangelegenheiten . . . . .	89.751	101.225	101.213
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:			
a) in Verbindung mit Steuerangelegenheiten . . . . .	65.103	85.041	77.313
b) sonstige . . . . .	43.940	34.163	47.854
Privilegien-, Marken- und Musterschuhangelegenheiten . . . . .	1.044	909	930
Militärangelegenheiten:			
a) Conscriptiōns- und Militärangelegenheiten . . . . .	180.657	206.615	233.749
b) Einquartierung und Vorspannswesen . . . . .	1.649	1.628	1.713
c) Militärtazaangelegenheiten . . . . .	78.116	80.794	89.130
Austragung streitiger Heimatrechte . . . . .	5.966	4.939	5.416
Verhandlungen wegen Staatsbürgerchaft, Ein- und Auswanderung . . . . .	3.947	5.496	5.174
Matrifenangelegenheiten . . . . .	6.058	7.771	8.819
Eheangelegenheiten . . . . .	3.813	4.689	5.033
Geschworenenlisten . . . . .	91	62	83
Landtags- und Reichsrathswahlen . . . . .	88	166	1.456
Legalisirung, Vidimirung und Bestätigung von Urkunden . . . . .	2.061	5.347	4.147
Schubwesen . . . . .	9.549	9.485	7.379
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluß der Agenden des Bezirks- und der Ortschulräthe)	4.351	6.817	6.176
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten . . . . .	260	346	348
Sanitätsangelegenheiten . . . . .	13.544	14.311	16.124
Einhebung fremder Gebühren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge zc. . . . .	90.307	102.687	88.821
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	41.367	30.410	40.347
Unfall- und Krankenversicherung . . . . .	48.598	50.269	49.826
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	32.179	18.654	18.653
Summe II. . . . .	725.648	775.538	814.139

Hauptsumme . 1,025.764 1,105.325 1,150.555

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den	
	selbständigen	übertragenen
	Wirkungskreis	
1894 . . . . .	29·26%	70·74%
1895 . . . . .	29·84%	70·16%
1896 . . . . .	29·24%	70·76%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisirungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden zc. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1894: 28.914, 1895: 24.682 und 1896: 19.790.

## Stadtbaunamt.

Dasselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, und zwar:

Abtheilung	I (Studienbureau)	Abtheilung	VIII (Beleuchtung)
"	II (Hochbau a)	"	IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
"	III (Hochbau b)	"	X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
"	IV (Straßen- und Canalbau)	"	XI (Straßenpflege).
"	V (Wasser- und Brückenbau)		
"	VI (Wasserbeschaffung)		
"	VII (Wasservertheilung und =Verwendung)		

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug

	1894	1895	1896
bei der Bauamts-Direction . . .	1.515	4.997	5.264
" " " Abtheilung I	317	333	372
" " " " II	7.486	5.976	6.970
" " " " III	4.270	5.425	4.125
" " " " IV	7.974	8.909	7.944
" " " " V	967	946	1.175
" " " " VI	493	442	345
" " " " VII	9.644	9.310	8.296
" " " " VIII	6.510	7.068	7.384
" " " " IX	20.978	20.336	20.373
" " " " X	920	1.171	1.693
" " " " XI	—	—	1.100
Summe I	61.074	64.913	65.041

bei der Bauamts- Abtheilung des magistra- tischen Bezirksamtes für den Bezirk	X XI XII XIII XIV XV XVI XVII XVIII XIX	}	37.570	X	2.914	3.236
				XI	2.640	3.136
				XII	4.083	5.158
				XIII	5.852	7.430
				XIV	3.933	3.768
				XV	2.582	2.641
				XVI	7.130	7.280
				XVII	4.137	4.545
				XVIII	4.634	4.711
XIX	4.159	4.013				
Summe II	37.570	42.064	45.918			
Hauptsumme	98.644	106.977	110.959			

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Zahl vorgenommen:

	1894	1895	1896
Druckproben im städtischen Röhrendepôt . . . . .	51.446	44.398	34.427
Wassermesser-Proben . . . . .	4.274	5.938	9.211
Leuchtgas-Proben . . . . .	1.110	1.178	1.149
Proben elektrischen Lichtes . . . . .	1.183	532	1.258
Proben hydraulischer Bindemittel . . . . .	5.775	9.188	8.870

### Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements:

Departement I	„Central-Rechnungsdepartement“
„ II	„Verwaltung im allgemeinen“
„ III	„Finanz-Departement“
„ IV	„Steuer-Centrale“
„ V	„Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten“
„ VI	„Öffentliche Armenpflege“
„ VII	„Fonde“
„ VIII	„Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankencassa“
„ IX	„Cultus und Unterricht“
„ X	„Straßenwesen“
„ XIa)	„Wasserleitungen (Gebühren)“
„ XIb)	„ (Bau)“
„ XII	„Hochbauten und Gartenanlagen“
„ XIII	„Gebäudeerhaltung“
„ XIV	„Sanitätswesen, Conscriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirkskrankencassa“.

Über die Geschäftsbewegung gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	1894	1895	1896
Außerungen und Berichte . . . . .	33.505	37.903	36.161
Abjustirungen und Liquidierungen . . . . .	87.643	93.985	98.433
Buchführung:			
a) Zahl der Bücher . . . . .	708	827	842
b) Zahl der Conten . . . . .	143.575	190.202	194.981
c) Vorschreibungsposten aus Widenden und sonstigen Actenstücken . . . . .	520.350	544.168	568.666
d) Abstattungsposten . . . . .	841.601	911.956	934.619

**Hauptcassa.**  
**Cassabewegung.**

Im haren:

Empfang:	1894	1895	1896
	Gulden österreichischer Währung		
bei den eigenen Geldern . . . . .	46,246.261·75·5	35,296.472·69	41,814.157·83
beim Versorgungsfonde . . . . .	1,341.432·89·5	1,851.868·73·5	1,515.604·15
„ Bürgerladfonde . . . . .	26.475·13	26.540·73·5	26.975·98
„ Bürgerhospitalfonde . . . . .	719.042·34·5	734.560·63·5	1,537.671·05
bei den Depositen . . . . .	4,936.419·24	5,191.685·65	5,596.143·69
beim Ringtheaterhilfsfonde . . . . .	67.865·—	60.400·83	62.232·29
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung . . . . .	11.742·05	7.750·30	7.667·45
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	10.261·90	11.575·—	2.980·—
b) zur augenblicklichen Ver- wendung . . . . .	28.958·08	30.440·44	31.271·50
beim 35 Mill. Kronen-Anlehen	—	2,285.100·10	3,355.191·02
Summe . . . . .	53,388.458·39·5	45,496.395·11·5	53,949.894·96
Ausgabe:			
bei den eigenen Geldern . . . . .	43,826.957·35·5	37,936.776·85	40,211.935·29
beim Versorgungsfonde . . . . .	1,341.432·89·5	1,851.868·73·5	1,515.604·15
„ Bürgerladfonde . . . . .	32.071·05	33.156·41	28.274·53
„ Bürgerhospitalfonde . . . . .	736.493·39·5	709.517·90·5	1,546.136·30·5
bei den Depositen . . . . .	4,943.098·86	5,187.918·82·5	5,559.683·93
beim Ringtheaterhilfsfonde . . . . .	67.752·46·5	62.862·82·5	61.288·01
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung . . . . .	11.767·26	7.709·70	7.674·75
beim Ausspeisefonde für arme Schulkinder:			
a) zur Gründung eines Fondes	9.087·18	12.961·06	2.995·69
b) zur augenblicklichen Ver- wendung . . . . .	28.288·31	29.957·09	30.481·72·5
beim 35 Mill. Kronen-Anlehen	—	3,806.508·94	4,151.527·74
Summe . . . . .	50,996.948·77	49,639.238·34	53,115.602·12
Summe des Empfanges und der Ausgabe . . . . .	104,385.407·16·5	95,135.633·45·5	107,065.497·08

In Obligationen:

G u l d e n

C.-M. Österr. W. C.-M. Österr. W. C.-M. Österr. W.

Empfang:	1894		1895		1896	
	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.	C.-M.	Österr. W.
bei den eigenen Geldern . . . . .	—	6,041.750.—	—	1,045.200.—	—	405.900.—
beim Versorgungsfonde . . . . .	2.600	69.828.27	—	272.622.08	—	16.311.73
„ Bürgerladfonde . . . . .	—	10.087.27	—	10.004.90	—	5.012.61
„ Bürgerhospitalfonde . . . . .	80	80.761.73	—	112.032.17	—	726.297.12
bei den Depositen . . . . .	5.260	5,760.308.90	58.850	12,477.587.19	8.280	5,498.092.08
beim Ringtheaterhilfsfonde . . . . .	—	533.343.31	—	13.952.64	—	24.826.25
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung . . . . .	—	39.413.20	—	2.948.79	—	3.061.11
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes . . . . .	—	9.250.—	—	12.800.—	—	2.950.—
beim 35 Mill. Kronen-Anl.	—	—	—	4,750.000.—	—	—
Summe . . . . .	7.940	12,544.742.68	58.850	18,697.147.77	8.280	6,682.450.90

Ausgaben:

bei den eigenen Geldern . . . . .	20	601.000.—	—	1,464.508.12	14.760	1,183.500.—
beim Versorgungsfonde . . . . .	1.670	32.032.66	100	29.795.61	4.280	10.693.18
„ Bürgerladfonde . . . . .	20	—	—	—	50	—
„ Bürgerhospitalfonde . . . . .	1.120	33.709.06	60	30.277.56	—	389.205.93
bei den Depositen . . . . .	26.870	4,631.903.70	47.210	11,609.206.08	46.570	4,229.960.67
beim Ringtheaterhilfsfonde . . . . .	—	567.869.20	—	34.225.62	—	52.461.34
bei der Schwestern Fröhlich- Stiftung . . . . .	40	42.921.13	—	3.000.60	—	2.894.50
beim Auspeisefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes . . . . .	—	—	—	—	—	—
beim 35 Mill. Kronen-Anl.	—	—	—	6,113.750.—	—	1,019.250.—
Summe . . . . .	29.740	5,909.435.75	47.370	19,284.763.59	65.660	6,887.965.62

Summe des Empfanges und  
der Ausgabe . . . . . 37.680 18,454.178.43 106.220 37,981.911.36 73.940 13,570.416.52

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen auf die

1894

	Empfang		Ausgabe		Zahl der Parteien
	in Gulden		österr. Währung		
1. Empfangscaffa . . . . .	51,695.223.03	—	—	—	41.484
2. Ausgabecaffa . . . . .	—	—	39,952.060.44.5	—	64.803
3. Lehrerscaffa . . . . .	—	—	5,032.617.09	—	8.161
4. Pensionerscaffa . . . . .	—	—	516.748.01	—	9.350
5. Anlehenscaffa . . . . .	—	—	3,909.534.51.5	—	5.781
6. Taxabtheilungscaffa . . . . .	1,693.235.36.5	—	954.090.20	—	69.519
7. Pfründnerscaffa . . . . .	—	—	631.898.51	—	78.803
Summe . . . . .	53,388.458.39.5	—	50,996.948.77	—	277.906

<b>1895</b>			
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe Währung	Zahl der Parteien
1. Empfangscassa . . . . .	41,720.653·96.5	—	49.120
2. Ausgabscassa . . . . .	—	38,821.168·83.5	35.009
3. Lehrercassa . . . . .	—	5,093.152·98	9.178
4. Pensionscassa . . . . .	—	576.991·17	9.992
5. Anlehencassa . . . . .	2,285.100·10	3,806.508·94	668
6. Tagabtheilungscassa . . . . .	1,490.641·05	929.802·14.5	19.545
7. Pfündnercassa . . . . .	—	411.614·27	59.258
Summe . . . . .	45,496.395·11.5	49,639.238·34	182.770

<b>1896</b>			
	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe Währung	Zahl der Parteien
1. Empfangscassa . . . . .	47,971.031·63	—	42.459
2. Ausgabscassa . . . . .	—	40,513.393·48	60.038
3. Lehrercassa . . . . .	—	5,293.680·54.5	9.111
4. Pensionscassa . . . . .	—	598.170·35	9.868
5. Anlehencassa . . . . .	3,355.191·02	4,151.527·74	7.400
6. Tagabtheilungscassa . . . . .	2,623.672·31	1,879.059·20	64.448
7. Pfündnercassa . . . . .	—	679.770·80.5	80.175
Summe . . . . .	53,949.894·96	53,115.602·12	273.499

#### Steueramt und Executionsamt.

Die Gesamtgebarung der städtischen Steueramtsabtheilungen betrug während der einzelnen Jahre der Berichtsperiode 1894—1896: 50,280.963 fl 68 kr., 52,078.666 fl. 57 kr. und 54,076.853 fl. 26 kr. Von diesen zur Einzahlung gelangten Beträgen wurden 50,028.500 fl., 52,138.700 fl. und 54,537.781 fl. an die Staats- und Fondscassen abgeführt. Außerdem wurde im Jahre 1896 ein Betrag von 1,060.436 fl. durch das Postparcassenamt zur Abfuhr an die Staatscasse gebracht.

Die Verrechnung der obangeführten Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 847.308, 874.864, resp. 886.252 Journalartikeln und 555.622, 575.223 und 592.767 Cassaposten.

Am Ende der Berichtsjahre war der Stand der Conten für die einzelnen Steuergattungen folgender:

	<b>1894</b>	<b>1895</b>	<b>1896</b>	
	31.727	31.990	32.296	Conten der Hauszinssteuer
	13.809	14.472	15.106	" " 5%igen Steuer
	439	351	300	" " Hausclassensteuer
	19.742	21.443	16.230	" " Grundsteuer
	92.701	95.992	98.177	" " Erwerbsteuer
	64.400	65.075	67.603	" " Einkommensteuer
zusammen . . . . .	222.818	229.323	229.712	

Auf diesen Conten, welche in 587, 608, resp. 620 Liquidationshauptbüchern enthalten waren, wurden zu Anfang des Jahres 200.728, 209.296, resp. 215.580 Gebührenvorschreibungen und im Laufe der einzelnen Berichtsjahre 195.586, 207.658, resp. 194.571 nachträgliche Vor- und Abschreibungen von Gebühren vorgenommen.

Contenüberweisungen wurden bei 3137, 3148 und 3301 Überfiedlungen in andere Gemeindebezirke vorgenommen.

An die städtischen Steueramtsabtheilungen gelangten 206.350, 214.784 und 210.428 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 26.654, 25.396 und 24.594 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruiierung des Wohnortes, ferner 19.931, 17.931 und 14.345 Erwerbsteuercheine und 134.007, 135.763 und 133.912 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 3215, 3453 und 4558 Anzeigen in Steuerangelegenheiten an die magistratischen Bezirksämter erstattet.

Die Ausweisung des aushaftenden Steuerrückstandes und der darauf geleisteten Zahlungen wurde bei 8790, 8399 und 7440 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld vorgenommen.

Steuerzahlungen mittels der Steuerpostanweisungen wurden in 11.206, 13.521, resp. 11.191 Fällen im Betrage von 442.374 fl. 31 kr., 512.102 fl. 96 kr., resp. 415.317 fl. 55 kr., Zahlungen bei nicht zuständigen Abtheilungen (Conto corrent-Zahlungen) in 13.098, 13.360, resp. 12.864 Fällen, im Betrage von 755.261 fl. 81 kr., 445.986 fl., resp. 490.726 fl. 98 kr., ferner Steuerzahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 392, 465, resp. 517 Fällen im Betrage von 13.642 fl. 53 kr., 9161 fl. 47 kr., resp. 8999 fl. 87 kr. geleistet.

Mit 1. Mai 1896 trat das Centralsteueramt dem Check- und Clearingverkehr des k. k. Postsparcassenamtes bei, wodurch den Steuerträgern die Möglichkeit geboten wurde, die Einzahlungen bei den Sammelstellen des genannten Amtes zu leisten. Zu diesem Zwecke wurden eigene Steuereinzahlungsscheine (in grüner Farbe) eingeführt, welche zum Preise von fünf Kreuzern in allen Verschleißorten von k. k. Postwertzeichen erhältlich sind.

Vom 1. Mai bis Ende December 1896 langten 4750 Einzahlungsscheine mit dem Betrage von 1,110.761 fl. 79 kr. ein. Der regste Verkehr war während der Fälligkeitstermine der Gebäudesteuer, woraus hervorgeht, daß von dieser neuen Einrichtung hauptsächlich Realitätenbesitzer Gebrauch machen. Infolge Einführung der Steuereinzahlungsscheine wurden die Steuerpostanweisungen mit Ende des Jahres 1896 außer Verkehr gesetzt.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 183.473, 199.835 und 202.482 Mahnungsbolletten, 108.766, 109.882 und 108.194 Pfändungsaufträge und bei der Hauszinssteuer 2668, 2582 und 2347 Sequestrationsaufträge ausgefertigt. Ferner wurden 3382, 3651 und 3091 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung von Steuern von den außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die eingeleiteten Executionschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat. Zum Vollzuge gelangten 28.593, 29.132 und 27.791 Mobilarpfändungen. Zu Handen der mit der Executionsdurchführung betrauten Organe wurde in 72.530, 77.695 und 80.667 Fällen ein Betrag von 1,843.002 fl., 2,128.594 fl. 58 kr. und 2,197.243 fl. 49 kr. einbezahlt.

In 1254, 1288 und 1116 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 328, 277 und 209 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch diese zwangsweise Veräußerung wurde ein Betrag von 6559 fl. 36 kr., 5237 fl. 78 kr. und 8429 fl. 7 kr. eingebracht. Wegen Verarmung der Steuerschuldner mußten in 26.975, 28.776 und 30.788 Fällen die weiteren Executionschritte eingestellt werden.

Die Zahl der durchgeführten politischen Sequestrationen von Realitäten betrug 389, 368 und 256, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 45.402 fl. 30 kr., 34.526 fl. 55 kr. und 38.494 fl. 40 kr. Außerdem wurden in 197, 172 und 174 Concurssfällen die Steuerrückstände der k. k. Finanzprocuratur behufs Einbringung derselben aus der Concurssmasse ausgewiesen.

### Conscriptionsamt.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswejen.

		1894	1895	1896
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke . . . . .	Centrale	32.726	39.291	39.470
	Bezirksämter I—XIX.	186.437	223.883	248.663
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizeidirection, den k. k. Bezirks-Polizeicommissariaten und den Krankenhausverwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke . . . . .	Centrale	27.153	27.900	29.006
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Passzwecke . . . . .	Centrale	4.749	5.365	6.270
	Bezirksämter I—XIX.	4.414	4.995	5.649
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde . . . . .	Centrale	313	217	254
	Bezirksämter I—XIX.	36.342	41.243	43.214
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde . . . . .	Centrale	—	—	—
	Bezirksämter I—XIX.	942	988	813
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten zc. . . . .	Centrale	7.789	8.643	8.827
	Bezirksämter I—XIX.	4.149	2.307	1.796
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen . . . . .	Centrale	19.522	22.553	18.753
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger . . . . .	Centrale	1.515	2.043	2.215
	Bezirksämter I—XIX.	26.535	28.355	27.887
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger . . . . .	Centrale	—	—	—
	Bezirksämter I—XIX.	31.948	28.264	34.081
Directe Postexpeditionen . . . . .	Centrale	16.775	17.959	18.162
Verschiedene Eintragungen . . . . .	Centrale	5.710	5.253	7.181
Zur fachgemäßen Behandlung eingelangte Matrifen-Auszüge über die in den Jahren 1876, 1877 und 1878 geborenen männlichen Individuen . . . . .	Centrale	22.337	21.415	21.272

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen. Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

	1894	1895	1896
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke . . . . .	Centrale 21.876	20.485	24.861
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 und dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien zc. unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale 150	155	126
An- und Abmeldungen, sowie Meldungen über Wohnungsveränderungen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr . . . . .	Centrale und Bezirksämter 120.546	124.540	130.546
	II—VII.		
	X—XIX. <sup>1)</sup>		
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, Nachcontrole u. dgl. <sup>2)</sup> . . . . .	Centrale und Bezirksämter 14.640	15.765	15.578
	I—XIX.		
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen . . . . .	Centrale 17.924	18.420	22.299
Polizeiliche Ausforschungen . . . . .	Centrale 13.104	11.940	14.454
Verschiedene Eintragungen . . . . .	Centrale 5.942	8.547	10.347
Directe Postexpeditionen . . . . .	Centrale 12.061	11.707	12.482
Von der controlpflichtigen Mannschaft des Heeres und der Landwehr sind auf den Wiener Controlsplätzen erschienen	34.196	37.365	38.825

<sup>1)</sup> Die Entgegennahme der schriftlichen Meldungen, sowie der Meldungen seitens der in den Bezirken I, VIII und IX wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

<sup>2)</sup> Die Zustellung der Einberufungskarten erfolgt durch die magistratischen Bezirksämter und obliegen die damit verbundenen Amtshandlungen den conscriptionsämtlichen Abtheilungen daselbst.

## c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.	1894	1895	1896
(Alle Agenden dieser Abtheilung sind centralisirte.)			
Geschäftsstücke . . . . .	1.452	1.458	1.540
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles . . . . .	2.676	3.150	3.192
„ „ Vorspanns-Protokolles . . . . .	98	154	151
„ „ Rückstands-Protokolles . . . . .	438	474	325
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depôtjournale sowie im Contobuche und Portionenausweise . . . . .	11.283	11.445	10.467
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale . . . . .	690	1.304	1.560
Postnummern des Berichtigungs-Protokolles . . . . .	3	1	—
Amthandlungen anlässlich der Ausbezahlung von Mietzinsen . . . . .	5.524	5.104	6.580

## Cassagebarung.

(Die Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt bei der städtischen Hauptcassa.)

Vergütungsbeträge wurden ausbezahlt:

an Quartierträger . . . . . fl.	90.216·27	94.464·85	116.165·72
an den Vorspannpächter . . . . . „	3.890·04	4.463·75	4.617·19

## d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.	1894	1895	1896.
Zugewiesene Geschäftsstücke . . . . .	886	631	1.426
Neu vorgelegte Militärtaxbemessungsanzeigen . . . . .	2.595	2.591	3.125
Executionsanzeigen . . . . .	15.406	11.716	11.098
Zahl der in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen . . . . .	22.663	22.500	22.704
Journalisirte Posten (Einzahlungen) . . . . .	22.509	15.097	17.505

## Cassagebarung.

Neu vorgeschriebene Militärtaxen . . . . . ö. W. fl.	62.453·—	64.408·—	66.419·—
Eingezahlte Militärtaxen . . . . . ö. W. fl.	78.491·30	71.214·60	63.021·—
Summe der aus Anlaß von Auslands- Reisebewilligungen und Auswanderun- gen erlegten Depôts . . . . . ö. W. fl.	8.448·12	14.829·64	6.529·79

Die Zusammenstellung des Militärtaxbemessungs-Operates und die Einleitung der Executionsführung obliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.<sup>1)</sup>

Geschäftsgebarung.		1894	1895	1896
Zugewiesene Geschäftsstücke . . . . .	Centrale	4.345	5.480	4.752
	Bezirksämter <sup>1)</sup> XI—XIX	850	918	516
Postnummern des Beerdigungsgebühren- Rückstands-Protokolles . . . . .	Centrale	4.462	4.525	4.851
	Bezirksämter XI—XIX	3.510	3.031	2.810
Verfaßte Auszüge aus dem Todten- protokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren . . . . .	Centrale	6.467	5.460	5.292
	Bezirksämter XI—XIX	4.500	3.444	2.859
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene:				
a) an Abonnenten . . . . .	Centrale	30.075	16.790	16.635
b) an städt. Ämter, Behörden und Anstalten etc. . . . .				
Eintragungen der Sterbefälle in das Todten-Protokoll . . . . .	Centrale	19.640	25.469	25.768
	Bezirksämter XI—XIX	14.354	11.006	13.221
Grabstell-Anweisungen für: gemeinsame Gräber . . . . .	Centrale	18.287	19.586	17.735
	Bezirksämter XI—XIX	8.402	8.751	8.703
Einzelgräber . . . . .	Centrale	1.765	1.781	1.948
	Bezirksämter XI—XIX	1.516	1.493	1.660
Arkadengrüfte . . . . .	Centrale	2	1	1
	Bezirksämter XI—XIX	1	—	1
fertige Doppelgrüfte . . . . .	Centrale	7	9	3
	Bezirksämter XI—XIX	6	11	22
fertige einfache Grüfte . . . . .	Centrale	32	55	40
	Bezirksämter XI—XIX	41	28	84
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag — einfach . . . . .	Centrale	—	—	1
	Bezirksämter XI—XIX	—	1	2

<sup>1)</sup> Die in den Wirkungskreis des Conscriptiionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insoferne sie ihrer Natur nach centralisirt zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, welche sich wegen der ungleichartigen Verhältnisse auf den einzelnen Vororte-Friedhöfen theilweise ziemlich complicirt gestaltet.

		1894	1895	1896
ausgemauerte Grüste ohne Steinbelag	Centrale	1	2	—
	Bezirksämter			
— doppelt . . . . .	XI—XIX	3	3	—
Doppelgruftplätze . . . . .	Centrale	7	3	4
	Bezirksämter			
	XI—XIX	11	4	11
einfache Gruftplätze . . . . .	Centrale	4	1	—
	Bezirksämter			
	XI—XIX	16	23	17
Beilegungs-Anweisungen für:				
Einzelgräber . . . . .	Centrale	1.229	1.193	1.275
	Bezirksämter			
	XI—XIX	554	703	670
Arkadengrüste . . . . .	Centrale	4	1	1
	Bezirksämter			
	XI—XIX	14	12	16
Doppelgrüste . . . . .	Centrale	6	18	23
	Bezirksämter			
	XI—XIX	61	66	64
einfache Grüste . . . . .	Centrale	54	81	81
	Bezirksämter			
	XI—XIX	80	68	220
Anweisungen zur Verwendung der Leichen- Verfunktions-Apparate bei Einzel- Gräbern und Grüsten . . . . .	Centrale	wurde erst mit 1./7. 1894 in communalen Regie einge- führt.	1.981	2.269
	Bezirksämter			
	XI—XIX		717	1.039
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungs- weise Einsegnungs-Anweisungen . . . . .	Centrale	13.400	18.071	12.528
	Bezirksämter			
	XI—XIX	13.275	13.068	12.413
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisun- gen . . . . .	Centrale	404	391	257
	Bezirksämter			
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen . . . . .	Centrale	1.243	1.440	1.121
	Bezirksämter			
Anweisungen zur Einsegnung von In- fectionsleichen auf dem Central-Fried- hofe . . . . .	Centrale	1.438	1.098	1.255
	Bezirksämter			
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renova- tionsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes . . . . .	Centrale	109	291	862
	Bezirksämter	diese Anwei- sungen waren i. Jahre 1894 noch nicht in Verwendung		
	XI—XIX		170	222
Vormerkungen über angemeldete Todes- fälle behufs Vornahme der Leichen- beschau . . . . .	Centrale	16.800	18.938	16.957
	Bezirksämter			
	XI—XIX	16.550	10.296	12.368

		1894	1895	1896
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einssegnungs-) Anweisungen . . . . .	Centrale	16.800	18.938	16.957
	Bezirksämter			
	XI—XIX	16.550	10.296	12.368
Eintragungen in die Einzel-Gräber- und Grüfte-Protokolle . . . . .	Centrale	3.294	3.619	3.377
	Bezirksämter			
	XI—XIX	2.296	2.594	2.290
Journalartikel des Cassa-Journals . . . . .	Centrale	29.665	29.446	26.199
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abgesendete Telegramme . . . . .	Centrale	953	951	870
Cassagebarung.		ö. W. fl.	ö. W. fl.	ö. W. fl.
Gesamteinnahmen . . . . .	Centrale	241.752·93	268.685·28 <sub>5</sub>	254.225·03 <sub>5</sub>
	Bezirksämter			
	XI—XIX	183.901·63	187.127·18	208.781·27 <sub>5</sub>
Gesamtausgaben (Rückvergütungen aus verschiedenen Titeln) . . . . .	Centrale	615·44 <sub>5</sub>	352·44	423·55
	Bezirksämter			
	XI—XIX	6.580·20	6.991·98	5.979·72

**Kanzlei.**

Der Geschäftsumfang in den der Kanzleivorsteherung unterstellten Ämtern während der Jahre 1894—1896 ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einreichungs-Protokoll			Magistrats-Kanzlei			Zustellungs-Amt	
	Ein-gelante Geschäfts-stücke	Giri	Geschäfts-stücke nach Abzug der Giri	Acten zum Mundieren event. mit Bidenden	Ausfertigungen	Bidenden	Zu-stellungen	Affigie-rungen
1894	225.774	4647	221.127	95.885	205.368	58.273	758.011	7413
1895	239.051	4871	234.180	113.739	217.062	89.003	812.421	8522
1896	234.799	4831	229.968	114.221	207.286	50.324	880.446	8530

Für das Mundierungs-wesen standen in der Kanzlei 4 Steinpressen und 3 Zinkpressen in Verwendung.

Die Leistungen der Stein-, resp. Zinkpressen waren folgende:

Jahr	Zahl der angefertigten Druckseiten	
	für die Mag.-Kanzlei	für die Präf.-Kanzlei
1894	402.011	254.287
1895	442.713	134.800
1896	430.338	115.519

**Registratur.**

In der Haupt-Registratur wurden Acten

im Jahre	registriert	ausgehoben
1894	109.528	24.658
1895	123.293	22.030
1896	117.229	15.633

In der Registratur der magistratischen Polizei-Abtheilung wurden im Jahre 1894: 2862, 1895: 3487, 1896: 2881 Actenstücke registriert.

**E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

In der Einrichtung des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie in dem Stande des für die Redaction desselben zugetheilten Personales hat sich in der Zeitperiode von 1894 bis 1896 keine Veränderung ergeben. Es betrug:

im Jahre	die Zahl der	
	Jahresabonementen	Halbjahresabonementen
1894 . . . . .	147	303
1895 . . . . .	178	323
1896 . . . . .	179	385

Die Zahl der Freie Exemplare, welche hauptsächlich in Folge des Zuwachses an städtischen Schulen von Jahr zu Jahr steigt, betrug Ende 1896: 1349.

Mit Beschluß des Stadtrathes ddo. 17. April 1894 wurde angeordnet, daß für Insertionen von Stiftungsausschreibungen der Gemeinde für den Conto „Amtsblatt der Stadt Wien“ Insertionsgebühren, und zwar nach dem Tarife der „Wiener Zeitung“ einzuheben seien.

Weiters wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 25. September 1896 bestimmt, daß vom 1. Jänner 1897 an die Protokolle der öffentlichen Bezirksausschußsitzungen im Amtsblatte der Stadt Wien publiciert werden sollen.

Die Kosten des Amtsblattes erfuhren in den Jahren 1895 und 1896 dadurch eine Restringierung von über 400 fl., daß vom Juni 1895 bis Mai 1896 im Amtsblatte stenographische Berichte über öffentliche Gemeinderathsitzungen nicht aufzunehmen waren, da während dieser Zeit ein k. Commißär die Geschäfte der Stadt Wien besorgte.